

# Lothar Thüngen

---

## Zwei Fragmente frühbyzantinischer Rechtswissenschaft aus Hermupolis Magna : Neuedition von P. Berol. Inv. Nr. 16976 und 16977.

---

The Journal of Juristic Papyrology 46, 47-146

---

2016

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Lothar Thüngen

**ZWEI FRAGMENTE FRÜHBYZANTINISCHER  
RECHTSLITERATUR AUS HERMUPOLIS MAGNA  
NEUEDITION VON P. BEROL. INV. NR. 16976 UND 16977**

TEIL 1. EINLEITUNG ZU BEIDEN POPYRI.  
NEUEDITION VON P. 16977 AUS EINER GRIECHISCHEN  
INDEX-VORLESUNG ZU DEN DIOKLETIANISCHEN KODIZES

1. EINLEITUNG

IM JAHR 1945 VERÖFFENTLICHTE Wilhelm Schubart<sup>1</sup> zwei literarische Papyri mit juristischem Inhalt<sup>2</sup> der Staatlichen Museen zu Berlin – Ägyptisches Museum und Papyrussammlung, P. Berol. Inv. Nr. 16976 und

<sup>1</sup> W. SCHUBART, „*Actio condicticia* und *longi temporis praescriptio*“, [in:] *Festschrift für Leopold Wenger*, II, München 1945 (= *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 35), S. 184–190 (*ed. pr.*). Neue farbige Digitalfotos, die sich vergrößern lassen, gibt es unter: <http://ww2.smb.museum/berlpap/index.php/04143>.

<sup>2</sup> Schubart benutzte die damals üblichen Bezeichnungen *recto* und *verso*, die aus der Kodikologie stammen; statt dessen werden hier die in der Papyrologie nunmehr üblichen Pfeile verwendet: → für die Seite eines Papyrusblattes mit horizontalem und ↓ für den vertikalen Faserverlauf, die zugeteilt werden können, ohne auf den Inhalt einzugehen; kodikologische Benennungen können bei Papyri zu Zweifeln führen, s. E. G. TURNER, *Greek Papyri. An Introduction*, Oxford 1968, überarb. Aufl. 1980, Repr. 1988, S. 14f. Um Nicht-

16977<sup>3</sup>. Sie fanden reges Interesse im Schrifttum<sup>4</sup> und auch Eingang in

Papyrologen das Verständnis zu erleichtern, werden hier außerdem jeweils die kodikologischen Benennungen der beiden Seiten in Klammern an die Pfeile angehängt; *recto* und *verso* konnten erst nach der Entzifferung (und Ergänzung) der Texte vergeben werden, sind also sekundär, während die Vergabe der Pfeile primär ist.

<sup>3</sup> Mertens-Pack<sup>3</sup> 2281, <http://promethee.philo.ulg.ac.be/cedopal/indexanglais.htm>, LDAB 5929, TM 64695, <http://www.trismegistos.org/ldab/text.php?tm=64695>; E. A. LOWE, *Codices Latini Antiquiores, Supplement*, Oxford 1971, Nr. 1783, S. 33, mit Tafel (CLA 1783); R. SEIDER, *Paläographie der lateinischen Papyri*, Teil 2, Halbband 2, Stuttgart, 1981, S. 70–72, Nr. 20, mit Tafel VII; E. G. TURNER, *The Typology of the Early Codex*, [Philadelphia] 1977, S. 120, Nr. 380.

<sup>4</sup> Serena AMMIRATI, „Per una storia del libro latino antico“, *Journal of Juristic Papyrology* 40 (2010), S. 55–110, 70 mit Anm. 50; Maria Rosa CIMMA, *Non numerata pecunia*, Milano 1984, S. 36f., 72, 105, 110, 113, 150; S. CORCORAN, „The Gregorianus and Hermogenianus assembled and shattered“, [in:] *Mélanges de l'École française de Rome – Antiquité* 125-2 (2013), S. 31 mit Anm. 119, <http://mefra.revues.org/1772>; Marie Thérèse LENGIER, „Papyrus Littéraires et Documentaires (Égypte Gréco-Romaine)“, *Chronique d'Égypte* 24 (1949), S. 133–153, 152f.; Kathleen McNAMEE, *Abbreviations in Greek Literary Papyri and Ostraca*, Chico, CA 1981, *passim*; EADEM, *Annotations in Greek and Latin Texts from Egypt*, Oakville, CT 2007, 504f., No. 380; EADEM, „Another chapter in the history of Scholia“, *Classical Quarterly* 48 (1998), S. 269–288, 280f.; R. REGLER, *Gedanken zu Pap. 16976/16977 aus der Festschrift zu Ebrendes 70. Geburtstag Wengers*, Erlangen, Univ., Diss. jur., 1951; Kurzfassung: IDEM, „Ein Berliner Papyrus (Inv. Nr. 16976/77) über die *longi temporis praescriptio* und *exceptio non numeratae pecuniae*“, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 20 (1952), S. 330–334; E. SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus der Wenger-Festschrift“, *Anzeiger – Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse* 88 (Nr. 26) (1951), S. 422–443; IDEM, „Deditizier, Doppelbürger und Personalitäts-Prinzip“, *Journal of Juristic Papyrology* 6 (1952), S. 17–72, 62; IDEM, „Untersuchungen über die Rechtsentwicklung in der Kaiserzeit“, *Journal of Juristic Papyrology* 7/8 (1953/1954), S. 107–148, 128f.; IDEM, „Ein wichtiges Beispiel nachklassischer Rechtsliteratur“, [in:] *Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz*, III, Neapel 1953, S. 501–519; E. SEIDL, „Juristische Papyruskunde. 10. Bericht“, *Studia et documenta historiae et iuris* 15 (1949), S. 319–354, 332f.; IDEM, „Juristische Papyruskunde. 11. Bericht“, *Studia et documenta historiae et iuris* 18 (1952), S. 324–373, 346f.; IDEM, „Die Jurisprudenz der ägyptischen Provinzial-Richter byzantinischer Zeit“, [in:] *Festschrift für Ernst Rabel*, II, Tübingen 1954, S. 235–259, 258f.; IDEM, *Rechtsgeschichte Ägyptens als römische Provinz*, St. Augustin 1973, S. 51–53; L. E. SIERL, *Nachträge zu Lenel's Palingenesia iuris civilis anhand der Papyri*, Köln, Univ., Diss. jur., 1958, S. 21–23, 38f.; Kurzfassung: IDEM, „Supplementum“, [in:] O. LENEL, *Palingenesia iuris civilis*, II, Nachdr. d. Ausg. 1889, Graz 1960, S. 8 (zu Nr. XI) u. S. 10 (zu Nr. XXVII); R. TAUBENSCHLAG, „Survey of the papyri, published chiefly 1945 until 1949“, *Journal of Juristic Papyrology* 3 (1949), S. 170–194, 193f.; L. WENGER, „Aus fünfzig Jahren juristischer Papyrusforschung“, [in:] *Antike und Orient, Festschrift Wilhelm Schubart zum 75. Geburtstag*, Leipzig 1950, S. 133–146, 144f.

Handbücher<sup>5</sup>. Schon lange vor der *editio princeps* waren sie kriegsbedingt im Rahmen der Berliner Papyrussammlung ausgelagert. Sie gehörten zu dem Teil, der nach dem Krieg in die Sowjetunion gebracht und 1958 an die DDR übergeben wurde<sup>6</sup>. Deshalb waren sie lange nicht zugänglich<sup>7</sup>; Lesungen und andere Fragen konnten also nicht an den Originalen überprüft werden<sup>8</sup>. Hier soll eine kommentierte Neuedition der beiden Papyri versucht werden, mit neuen Lesungen und Ergänzungsvorschlägen.

## 1.1. EINFÜHRUNG

Zunächst wird ein Überblick über die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit gegeben, ohne Belege, die dann bei den beiden Teilen dieser Arbeit in den Erörterungen der Details zu den beiden Papyri folgen, jeweils in den Kommentaren und in den Einzelbemerkungen.

Es handelt sich um zwei juristische Texte auf zwei Blättern, die aus unterschiedlichen Papyruskodizes stammen. Beide sind zwischen 450 und 500 n. Chr. zu datieren. Jeweils sind mehrere Schreiber tätig gewesen. Schubart hat sie für beide Papyri als M<sub>1</sub> bis M<sub>3</sub> durchnummeriert. In Anlehnung daran werden hier die wichtigsten Schreiber als M<sub>1</sub> bis M<sub>5</sub> bezeichnet, um Unklarheiten in Folge von Doppelbenennungen zu vermeiden, die eintreten, wenn die Schreiber jeweils nur für einen Papyrus gezählt würden.

<sup>5</sup> M. KASER, *Das römische Privatrecht*, I, 2. Aufl., München 1971, S. 542 (Anm. 37); IDEM, *Das römische Privatrecht*, II, 2. Aufl., München 1975, S. 48 (Anm. 67), S. 71 (Anm. 57), S. 286 (Anm. 12); M. KASER & K. HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht*, 2. Aufl., München 1996, S. 593–595 (Anm. 63, 71, 85), S. 604 (Anm. 52); N. VAN DER WAL & J. H. A. LOKIN, *Historiae iuris graeco-romani delineatio. Les sources du droit byzantin de 300 à 1453*, Groningen 1985, S. 121; L. WENGER, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953 (= *Österreichische Akademie der Wissenschaften. Denkschriften der Gesamtkademie* 1), S. 470 mit Anm. 480, S. 628 mit Anm. 345.

<sup>6</sup> Vgl. dazu: H. MAEHLER, in *BGU* XII, S. XVIII; G. POETHKE, in *BGU* XVII, S. XXXIII.

<sup>7</sup> Sie galten vereinzelt noch 1984 als Kriegsverluste, CIMMA, *Non numerata pecunia* (o. Anm. 4), S. 36.

<sup>8</sup> Schubart konnte seine publizierten Lesungen später nicht mehr präzisieren, vgl. SCHÖNBAUER, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 4), S. 501.

P. 16976 stammt wohl aus einem Kodex mit nicht mehr als drei Lagen und insgesamt höchstens 48 Seiten. Er war sehr sorgfältig geschrieben, großzügig ausgestattet und auf dem Rand von ↓ (*verso*) mit diakritischen Zeichen versehen, wie sie aus wissenschaftlichen Ausgaben der Antike bekannt sind. Ursprünglich waren im Haupttext nach einem Kapitel mehr als zwei Drittel der Seite → (*recto*) frei geblieben. Im nächsten Kapitel, das auf ↓ (*v*) beginnt, gab es zwischen zwei Abschnitten einen Abstand, der drei Zeilen des Haupttextes entsprach. Der optische Eindruck des Kodex war sehr ansprechend. Es dürfte sich um eine für den Buchhandel bestimmte Ausgabe gehandelt haben. Dazu scheint es einen selbständigen Kommentar in einem zweiten Heft gegeben zu haben, auf den durch Randnummern hingewiesen wird; beides wird im Teil 2 dieser Arbeit diskutiert und begründet werden. Dieser Kommentar dürfte ebenfalls vom Autor des Haupttextes gestammt haben. Davon ist aber nichts direkt erhalten. Ein Auszug ist von M2 auf dem ursprünglich nicht beschriebenen Teil von → (*r*) abgeschrieben worden; möglicherweise hatte er das zweite Heft nur geliehen. Themen des Haupttextes waren zahlreiche und sehr unterschiedliche Rechtsfragen. Sie wurden in kurzen, prägnanten Texten präsentiert und waren zu Kapiteln zusammen gefasst; diese lassen keine juristische Systematik erkennen und waren nach anderen Kriterien zusammengestellt. Auf beiden Seiten des Papyrus gab es einen Haupttext, der von M1 geschrieben worden ist, und einen kommentierenden Text dazu von M2 (im Folgenden: Kommentartext), den er aus dem zweiten Heft abgeschrieben haben dürfte. Der Kommentartext auf → (*r*) ist in der *ed. pr.* als Randscholion bezeichnet worden; er steht aber nicht am Rande neben dem Haupttext sondern genau darunter und nimmt mehr als die unteren zwei Drittel der Seite ein. Auf ↓ (*v*) füllt er als Scholion den ursprünglich freien Platz zwischen zwei Abschnitten. Haupt- und Kommentartext behandeln ausschließlich römisches Reichsrecht und hatten zwar nicht denselben Schreiber aber vermutlich denselben Autor. Er stand der oströmischen klassizistischen Schultradition nahe und wendet neben aktuellem Recht des 5. Jh. spätklassisches und epiklassisches Recht des 3. Jh. aus der Zeit bis einschließlich Diokletian an. Recht aus dem 4. Jh. wird – wohl bewusst – nicht herangezogen. Bei der Vormundschaft über Frauen, die im Haupt- und im Kommentartext

eine Rolle spielt, bleibt hellenistisches Recht unberücksichtigt, das damals und auch noch in späterer Zeit im Osten des Reichs neben dem römischen Recht galt. Das kleine Werk richtete sich an Juristen, nicht an Laien. Es diente der Information von Rechtspraktikern. Als Nottitel käme in Frage: „*Encheiridion* aktueller Rechtsfragen aus dem 5. Jh.“ Erhalten sind Fragmente zu vier völlig verschiedenen Themen (*actio ex stipulatu* gegen eine Frau auf Rückgewähr eines Darlehens, Klageverjährung, Rechtserwerb an einem Haus durch die ältere *longi temporis praescriptio*, Konfiskation von Sachen aus dem Vermögen eines wegen Hochverrats zum Tode Verurteilten, die sich im Besitz eines Dritten befanden). Davon werden drei als juristische Fälle dargestellt; der vierte Text führt zu einer Empfehlung an die Leser für ihr Verhalten gegenüber dem Fiskus.

Der Haupttext von P. 16977 wurde von M<sub>4</sub> geschrieben. Er stammt aus dem oströmischen Rechtsunterricht des 5. Jh. und gehörte zur Mitschrift eines Studenten einer griechischen *Index*-Vorlesung über die beiden diokletianischen Kodizes, *Codex Gregorianus* (CGreg.), mit der Gesetzgebung bis 291<sup>9</sup>, und *Codex Hermogenianus* (CHerm.), der ursprünglich nur Konstitutionen von 293 und 294 enthielt; er wurde von Aurelius Hermogenianus kompiliert, der Diokletians *a libellis* in diesen beiden Jahren war<sup>10</sup>, und hatte drei aufeinander folgende Ausgaben. Beide Kodizes sind nicht erhalten. – Griechische Indizes zur Kaisergesetzgebung sind bisher nur zum CI. bekannt, im Wesentlichen aus dem Text der Basiliken (B. bzw. BT.) und den Scholien dazu (BS.), beide zitiert nach der Ausgabe von Herman Jan Scheltema (u. a.)<sup>11</sup>. Ein griechischer *Index* ist die Inhaltsangabe eines lateinischen Rechtstextes, wohlüberlegt, möglichst knapp und präzise. Bei Konstitutionen gibt er nur den Kern der Entscheidung wieder und verzichtet auf allen sprachlichen Schmuck der lateinischen Vorlage. Diese Literaturform wurde für den Unterricht in griechischer Sprache entwickelt. Im Studienjahr 556/7 gab der Antezessor Iulianus in

<sup>9</sup> D. LIEBS, „Recht und Rechtsliteratur“, [in:] R. HERZOG, *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike*, V. *Restauration und Erneuerung. Die lateinische Literatur von 284 bis 374 n.Chr.*, München 1989, S. 55–73, 61f., Online-Nachtr., Stand: 22.1.2017, <http://www2.jura.uni-freiburg.de/institute/rgesch/Liebs/HLL%204%20Nachtraege.pdf>.

<sup>10</sup> LIEBS, „Recht und Rechtsliteratur“ (o. Anm. 9), S. 63f. u. Nachtr.

<sup>11</sup> H. J. SCHELTEMA *et alii* (Hrsg.), *Basilicorum libri LX*, Groningen 1953–1988.

Konstantinopel einen Kurs mit lateinischen Indizes zu den griechischen Novellen Justinians, aus dem die *Epitome Novellarum* stammt. Es ist das letzte Zeugnis für die Existenz dieser Rechtsschule<sup>12</sup>, die Justinians Tod am 14. II. 565 nicht überdauert haben wird. Insbesondere die Konstitutionen waren oft sprachlich sehr schwer verständlich, vor allem diejenigen aus nachdiokletianischer Zeit.

Das Kaiserrecht wurde Mitte des 5. Jh. im fünften Studienjahr gelehrt. Eine Kodex-Vorlesung hatte drei Teile. Im *Rhetón*-Kurs, der als erstes gehalten worden sein könnte, wurde der lateinische Text der Kodizes diktiert. Der nächste Teilkurs war der *Index*-Kurs zur sprachlichen Vermittlung der lateinischen Texte auf Griechisch an Studenten mit anderer Muttersprache. Hier diktierte der Dozent die von ihm sorgfältig vorbereiteten und ausgearbeiteten Indizes. Der *Index*-Kurs könnte vor dem *Rhetón*-Kurs gehalten worden sein, um so den Studenten das Mitschreiben im Unterricht zu erleichtern. Es bleibt zu erwägen, ob Studenten das *Rhetón* nicht mitschrieben, sondern im Buchhandel erworbene normierte Textausgaben benutzten (s. u. zu den FLA). Beim Diktat ging es darum, formal identische Kopien der Dozenten-Vorlage zu erstellen, als Grundlagen für den abschließenden Teilkurs mit den *Paragraphai*. Darin wurden eingehende sprachliche und juristische Erläuterungen zu den zuvor durch den *Index* und im Originaltext vermittelten Konstitutionen gegeben. Nach dem *Index*-Kurs wurde der lateinische Text der Kodizes gelesen, wohl zu Beginn des *Paragraphai*-Kurses. Die einzelnen Indizes wurden durch lateinische Wortfolgen (Lemmata) mit dem *Rhetón* und dem *Paragraphai*-Kurs verknüpft. Im vorliegenden Fall bestand jedes Lemma aus dem abgekürzten Kurznamen des Kaisers, der die Konstitution erlassen hatte, und ihren beiden lateinischen Anfangsworten, dem *Incipit*. Konstitutionen aus einem anderen Teil des CGreg. oder aus dem CHerm. wurden in den laufenden Text eingeschoben, wenn sie inhaltlich zum gerade behandelten Thema Bezug hatten. Dann enthielt der Text außer dem Lemma auch eine genaue numerische Fundstellenangabe.

P. 16977 stammt aus einem sehr umfangreichen Kodex, der vermutlich sowohl den CGreg. als auch den CHerm. zum Gegenstand hatte und viel-

<sup>12</sup> H. J. SCHELTEMA, *L'enseignement de droit des antécédents*, Leiden 1970, S. 13, 48f., 63 = IDEM, *Opera minora ad iuris historiam pertinentia*, Groningen 2004, S. 58–110.

leicht auch auf den CTheod. einging. Erhalten sind Indizes vorwiegend aus dem 4. Buch des CGreg. und dort aus dem 8. Titel; beides ergibt sich entweder unmittelbar aus dem Papyrus oder lässt sich daraus erschließen. Er hieß, wie wir ebenfalls erst hier teilweise lesen, teilweise erschließen können, *de non numerata pecunia*, „über nicht ausgezahltes Geld“, war also das Vorbild für die gleichlautende Rubrik des Titels CI. 4, 30. Darunter wurde eine ganze Reihe von Rechtsbehelfen zusammen gefasst. Sie wurden dem gewährt, der sich in einer Schuldurkunde (*cautio*, *χειρόγραφον*) zur Rückzahlung eines Darlehens verpflichtet hatte, welches nicht ausgezahlt wurde. War er auf Rückzahlung verklagt worden, so konnte er sich gegen die Klage mit der *exceptio non numeratae pecuniae* verteidigen, der „Einrede der Nicht-Valutierung eines Kredits“. Wenn eine Stipulation vorlag, konnte er auch wahlweise die *exceptio doli* erheben, die „Einrede der Arglist“, nicht nur bis Diokletian, auch noch im 5. Jh. Sie wurde erst durch Justinian bei der *non numerata pecunia* aus den Quellen eliminiert. Die *exceptio doli* war also, wie wir hier erfahren, vor Justinian nie subsidiär zur *exceptio non numeratae pecuniae*, wie bislang angenommen wird. Vor einer Klage gegen ihn konnte der Aussteller der Urkunde innerhalb einer bestimmten Frist – erst ein Jahr, seit Diokletian fünf Jahre – folgende Rechtsbehelfe nutzen: Er konnte Befreiung von seiner Verbindlichkeit einklagen mit der *condictio liberationis*, wenn eine Stipulation vorlag. Im Übrigen konnte er mit der *condictio scripturae* Herausgabe der Schuldurkunde verlangen, weil er sie ohne Rechtsgrund ausgestellt hatte. Schließlich konnte er eine *contestatio* (außergerichtliche Erklärung vor Zeugen) vornehmen und – wie wir aus dem Papyrus erfahren – mit einer *querella* gerichtlich geltend machen, das heißt in die Zahlungsklage gegen ihn einführen. Die Abgrenzung dieser beiden Rechtsbehelfe war bislang weitgehend unklar und die rechtliche Qualifikation der *querella* praktisch ungeklärt. Es ist, wie wir im Scholion → (v) Linker Rand erfahren, die gerichtliche Geltendmachung der außergerichtlichen *non numeratae (pecuniae) contestatio* (Erklärung vor Zeugen über die Nicht-Valutierung eines Kredits). Letztere war bislang erst seit Diokletian belegt, es gab sie nach Ant. CGreg. 3, 12, 2 jedoch schon unter Caracalla, wie wir aus dem wörtlichen Zitat im linken Randscholion erfahren, das aus dieser Konstitution stammt. Die *contestatio* bewirkte, dass der Aussteller einer nicht valutierten Schuldurkunde seine Rechte, die alle befristet waren

(Ant. CGreg. 3, 12, 2 und Alex. CI. 4, 30, 8, 1), sowohl die Klagen und wie die *exceptiones*, unbefristet ausüben konnte. Die gesamte Thematik der *non numerata pecunia* war recht verwickelt, aber von großer praktischer Bedeutung. Wir wissen darüber vor allem aus dem Titel CI. 4, 30. Allerdings wurden die Regelungen später so sehr umgestaltet, besonders von Justinian, dass ihre ursprüngliche Gestalt bislang weitgehend unbekannt war. Fritz Schulz ging so weit, dass er alle Quellen zur *non numerata pecunia* bis auf ein Reskript Diokletians, CHermVisig. 1, 1 (7.4.294), für interpoliert erklärte<sup>13</sup>. In P. 16977 kommen die Regelungen noch in ihrer ursprünglichen Gestalt vor und zeigen, dass der umfassende Interpolationsverdacht nicht gerechtfertigt war.

Die Konstitutionen waren in den Titeln der Kodizes jeweils chronologisch geordnet. Erhalten sind aus dem Titel *de non numerata pecunia*, CGreg. 4, 8 auf ↓ (r) die Indizes zu Nr. 3 (Ende), Nr. 4 (ganz) und ein Buchstabe eines weiteren *Index*, wohl von Nr. 5 oder eher von einer eingeschoben Konstitution. Sie stammen von Caracalla und eine oder zwei vielleicht von Elagabal. Beide führten den Kurznamen Antoninus und sind deshalb in den Quellen nur anhand der Datierungen auseinander zu halten, die in P. 16977 nicht mitgeteilt werden. Dazu kommt auf ↓ (r) noch Ant. CGreg. 3, 12, 2. Diese Konstitution ist teilweise als CI. 4, 30, 4 erhalten und war ursprünglich in einen ganz anderen Zusammenhang eingeordnet; sie wurde aber vom Dozenten wegen eines inhaltlichen Bezuges zur *non numerata pecunia* bei ihr behandelt und dort auch von Justinians Kodexkommission im CI. eingeordnet. Auf → (v) folgen Konstitutionen von Severus Alexander, CGreg. 4, 8, 6–10. Dazwischen hat der Dozent eine Konstitution aus dem CHerm. eingeschoben, wohl diejenige, durch welche Diokletian die ursprüngliche Jahresfrist auf fünf Jahre verlängerte. Alex. CGreg. 4, 8, 8–10 sind erhalten als CI. 4, 30, 5–7, Ant. 3, 12, 2 teilweise als CI. 4, 30, 4.

Die Mitschrift aus dem *Index*-Kurs wurde später für den Gebrauch in der Praxis aufbereitet. Es wurden Seitentitel und numerische Fundstellenangaben für einige der behandelten Konstitutionen angebracht, außerdem zwei schmale Randscholien auf beiden Seiten mit Ergänzungen zu einzelnen Indizes, die nicht auf der gleichen Seite stehen wie letztere.

<sup>13</sup> F. SCHULZ, *Classical Roman Law*, Oxford 1951, sect. 812, S. 480.

## 1.2. ALLGEMEINES

Das Inventarbuch vermerkt zur Herkunft der beiden Papyri: „Grabung Hermupolis Magna“ (heute el-Eschmunein in Oberägypten). Sie könnten bei einer der Grabungen gefunden worden sein, die Otto Rubensohn dort zwischen 1903 und 1906 für die Berliner Museen durchgeführt hat. Es ist aber auch möglich, dass sie zu den Stücken gehören, die er damals dort gekauft hat<sup>14</sup>. Nähere Angaben zu der Grabung oder dem Kauf sind nicht mehr möglich, weil dazu die Grabungstagebücher keine weitere Auskunft geben und andere Quellen fehlen. – Die beiden Papyri sind wohl erst für die geplante Publikation inventarisiert worden<sup>15</sup>. Heute lässt sich nicht mehr sagen, ob sie gemeinsam gefunden wurden. Schubart, der ab 1900 in der Berliner Papyrussammlung tätig war und sie von 1912–1937 leitete, ist davon ausgegangen; er hatte die Ankunft der Grabungsfunde und Käufe Rubensohns miterlebt. Schubart bezeichnet sie als „zwei Stücke aus einem stattlichen *Codex*“<sup>16</sup> und versah sie mit einer einheitlichen, fortlaufenden Zeilenzählung, die sich jeweils an *recto* und *verso* orientiert. Leider hat er nicht mitgeteilt, warum er annahm, dass P. 16976 das erste Fragment aus dem Kodex war und P. 16977 das zweite. Wie die letzte Restaurierung ergab, hat er die beiden Seiten auf P. 16976 verwechselt. Bei P. 16977 geht ↓ (*r*) aus inhaltlichen Gründen → (*v*) voraus. Deshalb wurden den Papyri neue getrennte Zählungen gegeben, die jeweils dem Textfluss entsprechen. Zudem konnten in beiden Stücken mehr Zeilen festgestellt werden, als bei Schubart und im Inventarbuch vermerkt sind.

## 1.3. BESCHREIBUNG

Es handelt sich um die Fragmente von zwei bräunlich verfärbten Kodexblättern; Papyruslagen und Kollemata sind deutlich sichtbar. Bei

<sup>14</sup> MAEHLER, *BGU* XII, S. XIV; POETHKE, *BGU* XVII, S. XXXI.

<sup>15</sup> MAEHLER, *BGU* XII, S. XVII.

<sup>16</sup> SCHUBART, „*Actio conducticia*“ (o. Anm. 1), S. 184; LOWE, *CLA* 1783, S. 33.

beiden Stücken sind Teile des jeweiligen seitlichen Außenrandes erhalten. Bei P. 16977 gibt es auch Teile des oberen Randes; außerdem finden sich dort bei beiden Rändern kleine Reste der äußeren Blattkanten; die Innenränder und die unteren Teile der Blätter sind weggebrochen. Der Text beginnt bei P. 16977 auf ↓ (*r*) und wird auf → (*v*) fortgesetzt. Auf ↓ (*r*) sind im Haupttext Reste von 15 Zeilen, auf → (*v*) von 16 Zeilen erhalten. – Bei P. 16976 fehlen jeweils die Textanfänge und Textenden. Der äußere Seitenrand ist unregelmäßig abgebrochen; der innere fehlt völlig. Auf → (*r*) endet ein Kapitel des Haupttextes von M<sub>1</sub> mit Z. 10; darunter folgt bis Z. 33 der Text von M<sub>2</sub>, der deshalb kein Randscholion ist. Z. 26–31 sind vollständig erhalten. Davor kann außer dem weggebrochenen Innenrand kaum noch ein Haupttext von M<sub>1</sub> gestanden haben. Auf ↓ (*v*) beginnt ein neues Kapitel des Haupttextes. Auf → (*r*) sind Reste von 33 Zeilen, auf ↓ (*v*) von 30 Zeilen erhalten.

Die beiden Papyri hatten ursprünglich sehr unterschiedliche Formate. P. 16976 gehörte einem Kodex mit Hochformat an. Die Schrift von M<sub>1</sub> ist deutlich kleiner als die von M<sub>4</sub> auf P. 16977, der aus einem ungefähr quadratischen oder leicht quer-formatigen Kodex stammt (s. u.). Die beiden Schriftspiegel differieren deutlich. Die jeweiligen Haupttexte hatten sehr unterschiedliche Zeilenlängen. Bei P. 16976 waren es 35–36 Buchstaben, bei P. 16977 dagegen 41–43. Die Buchstaben von M<sub>1</sub> auf P. 16976 sind wesentlich steiler und kleiner als die von M<sub>4</sub> auf P. 16977, wo sie sehr stark nach rechts geneigt und wesentlich weniger sorgfältig geschrieben sind. – Als die Blätter sich noch in ihrem jeweiligen Kodex befanden, waren beide Kodizes starkem Wurmbefall ausgesetzt. Die dabei entstandenen Lochmuster zeigen keinerlei Übereinstimmung. Schon deshalb ist äußerst unwahrscheinlich, dass sie aus demselben Kodex stammen und dort aufeinander folgten, wie Schubart annahm. Wenn dies aber doch der Fall sein sollte, müsste eine Art Sammelhandschrift mit differierenden Blattgrößen (s. u.) vorliegen – das ist sonst nicht belegt –. In diesem unwahrscheinlichen Fall befanden sie sich nicht hinter einander, oder nahe bei einander. Mit Sicherheit ist ein auf beiden Fragmenten fortlaufender, einheitlicher Text sowohl aus formalen als auch aus inhaltlichen Gründen auszuschließen, wovon aber Schubart ausging. Sie hatten völlig unterschiedliche Themen, die nunmehr eindeutig ermittelt werden konnten.



P. 16977 (→)

© Staatliche Museen zu Berlin – Ägyptisches Museum und Papyrussammlung  
Scan: Berliner Papyrusdatenbank

Beide Papyri befinden sich in einem sehr schlechten Zustand; ihre Oberflächen haben stark gelitten: Die oberste Papyruslage ist bei beiden Stücken teilweise weggebrochen oder beschädigt, der Faserverlauf an einigen Stellen gestört. Die Schrift ist an vielen Stellen stark verblasst, abgerieben oder verwischt. Beide Fragmente sind stark verschmutzt, wie dies bei den meisten Papyrusfunden der Fall ist, die Rubensohn ausgegraben hat<sup>17</sup>. Außerdem haben sie früher sehr unter Feuchtigkeit gelitten.

<sup>17</sup> MAEHLER, in *BGU* XII, S. XVII.

Die Tinte ist teilweise verwischt oder ausgelaufen. Alle Texte und wohl auch die Glosseme von M<sub>3</sub> sind mit Eisen-Gallus-Tinte geschrieben; das gilt auch für die Anstreichungen auf P. 16976 → (r), die wohl auch von M<sub>3</sub> stammen. Die Schrift ist teilweise stark verblasst und beschädigt. Besonders schlimm ist das auf P. 16976 ↓ (v), teilweise auch auf P. 16977. Dort ist auf beiden Seiten die Beschriftung der oberen Ränder fast völlig, die der Seitenränder weitgehend ausgebleichen, auf ↓ (v) auch ein Streifen zwischen dem Haupttext und dem Randscholion. Dessen linke Begrenzung ist praktisch völlig erloschen. – Im Hinblick auf den schlechten Zustand der beiden Fragmente hat Schubart erklärt: „Deshalb betrachte ich meine Entzifferung lediglich als Versuch“ (Schubart, „*Actio condicticia*“, o. Anm. 1, S. 184). Auch diese Neuedition kann nicht mehr sein als ein neuer Versuch einer Annäherung an die beiden Papyri.

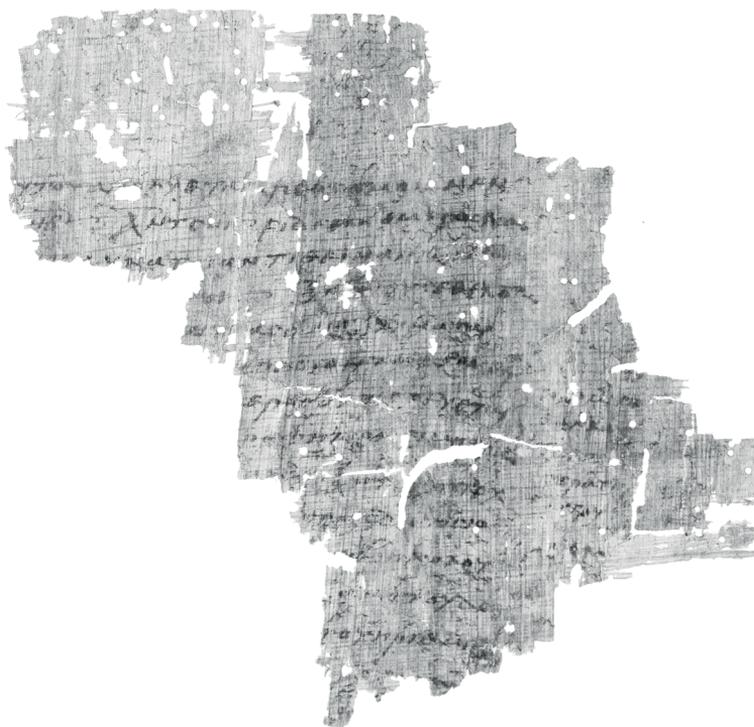
Auf P. 16976 → (r) befinden sich rechts neben den Texten von M<sub>1</sub> und M<sub>2</sub> eine dreizeilige Randbemerkung und fünf einzeilige Glossen von M<sub>3</sub>. Von M<sub>3</sub> dürften auch die umfangreichen Anstreichungen stammen. Auf ↓ (v) gibt es sieben kurze Glosseme, links daneben ein schmales Randscholion mit sieben Zeilen, das eine Breite von 12 bis 13 Buchstaben hatte und besonders schlecht erhalten ist. Anfang und Ende fehlen.

Am Rand von P. 16977 ↓ (r) befindet sich ein längeres, schmales Randscholion von 17 Zeilen, das eine Breite von 13–15 Buchstaben hatte. Laut Eintrag im Inventarbuch habe es sich um eine zweite Kolumne gehandelt<sup>18</sup>, was nicht zutrifft. Auf → (v) gibt es ein schmales fragmentarisches Randscholion von zehn Zeilen mit 11–14 Buchstaben und rechts daneben, vor dem Haupttext, vier kurze Glosseme, von denen eines wohl vier ganz kurze Zeilen hatte; die anderen sind einzeilig. Der obere Rand ist teilweise bis zur oberen Außenkante erhalten und beiderseits beschriftet. Die Schrift ist hier beiderseits fast völlig erloschen.

P. 16976 maß 1997 nach der vorletzten Restaurierung 14,8 × 10,7 cm (Höhe × Breite)<sup>19</sup>. Der Außenrand neben dem Haupttext ist auf → (r) bis

<sup>18</sup> Inventarbuch: „6 Z. einer 2. Kol.“, SCHUBART, „*Actio condicticia*“ (o. Anm. 1), S. 190: „Rechts Zeilenanfänge der folgenden Kolumne“.

<sup>19</sup> Laut Inventarbuch: H. 14,6 cm, B. 10,4 cm, SCHUBART, „*Actio condicticia*“ (o. Anm. 1), S. 184: 15 × 10 cm; LOWE, *CLA* 1783, S. 33: 150 × 100 mm.



P. 16977 (↓)

© Staatliche Museen zu Berlin – Ägyptisches Museum und Papyrussammlung  
Scan: Berliner Papyrusdatenbank

zu 3,0 cm, auf ↓ (v) bis zu 3,1 cm breit. Möglicherweise war der Außenrand auf → (r) bis zu 3,5 cm und auf ↓ (v) bis zu 3,6 cm breit. Der Innenrand könnte 2 cm breit gewesen sein. Der Text von M2 auf → (r), Z. 11–33, ist kein Randscholion, wie Schubart angibt<sup>20</sup>. Er beginnt an der linken Bruchkante (Z. 26–31 sind vollständig erhalten), nimmt fast die ganze Blattbreite ein und reicht sehr weit auf den rechten Rand. Inhaltlich ist es ein selbständiger Kommentar zum Haupttext, der nach diesem

<sup>20</sup> SCHUBART, „*Actio conducticia*“ (o. Anm. 1), S. 184: „am Rande des ersten Blattes“.

geschrieben wurde. Die Schrift von M<sub>2</sub> ist deutlich größer als die von M<sub>1</sub>. Diesen Kommentartext hat ein Benutzer des Haupttextes (M<sub>2</sub>) auf den bis dahin frei gebliebenen unteren Teil der Seite geschrieben, der weit mehr als zwei Drittel davon umfasst hat. Der untere Teil von → (r), Z. 11–33 und ein Abstand nach ↓ (v) Z. 44, der drei Zeilen des Haupttextes von M<sub>1</sub> entspricht, waren ursprünglich nicht beschrieben. M<sub>2</sub> hat den letzteren später für ein kurzes Scholion benützt, Z. 45–48, das nach dem paläographischen Befund vielleicht auch bis Z. 51 reichte.

P. 16976 war vermutlich das vierte Blatt in der ersten Lage eines kleinen Buches (s. u.), gehörte also zum Mittelblatt einer *quaternio* und war dessen linker Teil. Auf → (r) endet mit Z. 10 ein Kapitel des Haupttextes von M<sub>1</sub>. Davor fehlt eine Zeile, wie die Rekonstruktion des Textes ergab. Neben ihr gibt es eine Anstreichung, wohl von M<sub>3</sub>, zu mehreren Zeilen, die genau bei der ansonsten ganz weggebrochenen Z. 0 beginnt. Über dem Anfang des Striches befindet sich ein kleiner unbeschrifteter Freiraum. Unter dem Haupttext steht der Kommentartext, der vielleicht in dem Scholion ab Z. 45 fortgesetzt worden ist. Am Ende von → (r) fehlen eine bis zwei Zeilen. Insgesamt waren es also 35 oder 36 Zeilen von M<sub>1</sub> und M<sub>2</sub> zusammen; letzterer hält einen etwas schmäleren Zeilenabstand ein. Auf ↓ (v) beginnt ein neues Kapitel. Der Anfang der Überschrift ist in Z. 35 erhalten. Ihr können höchstens zwei Zeilen von M<sub>1</sub> vorangegangen sein, wohl mit einer Art Einleitung oder Vorbemerkung zu dem gesamten Kapitel, von denen eine teilweise erhalten ist. Am Ende von ↓ (v) fehlen wohl auch zwei Zeilen, wie aus der Rekonstruktion folgt. Das ergibt, bezogen auf die Texte von M<sub>1</sub> und M<sub>2</sub> zusammen etwa 33 Zeilen. Die Zeilenlänge des Haupttextes von M<sub>1</sub> betrug 35 bis 36 Buchstaben mit ganz geringen Abweichungen. Nur die Enden von zwei Abschnitten sind etwas kürzer (Z. 10 und 44). M<sub>1</sub> hat ansonsten die von ihm gewählte Zeilenlänge sehr genau eingehalten. Er hat sich mit großem Erfolg um ganz gleichmäßige Zeilenabschlüsse bemüht (Z. 1–9). Im Kommentartext von M<sub>2</sub> (Z. 11–33) variieren die Zeilenlängen zwischen 32 und 36 Buchstaben.

Die mutmaßliche Höhe des Blattes lässt sich nicht eindeutig ermitteln. Auf beiden Seiten kann man einen Schriftspiegel errechnen von 15,5 oder 16,0 cm Höhe und 8,8 cm Breite. Zu dessen Breite kommen 3,6 cm für den Außenrand und geschätzte 2 cm für den weggebrochenen Innenrand. Das

ergibt eine mutmaßliche Blattbreite von etwa 14,4 cm. Da bei einem so gut ausgestatteten Buch auch der obere und der untere Rand sehr breit gewesen sein dürften, ergibt das vielleicht je 3,0 bis 3,2 cm, wie beim oberen Rand von P. 16977, oder eher mehr. Die Blatthöhe läge zwischen 21,5 und 22,4 cm oder darüber. Es liegt also ein Hochformat vor, während P. 16977 eher quadratisch war oder leichtes Querformat hatte (s. u.).

Auf P. 16976 lassen sich drei Schreiber unterscheiden: M<sub>1</sub> schreibt „klein und fein“ (Schubart, „*Actio condicticia*“, o. Anm. 1, S. 184). Sein Haupttext ist ganz gleichmäßig und sehr sorgfältig geschrieben und mäßig stark nach rechts geneigt, weniger als M<sub>4</sub> auf P. 16977. Teilweise wird die Schrift so klein (Z. 4–6), dass die Buchstabenformen bei der gewählten Strichdicke kaum noch zu identifizieren sind, obwohl die Schrift hier ausnahmsweise in aller wünschbaren Deutlichkeit erhalten ist. M<sub>1</sub> war sehr geübt, wohl professionell. Er bemühte sich mit Erfolg um annähernd gleiche Zeilenschlüsse (Z. 1–9) und um ein ausgesprochen homogenes Schriftbild. Reste einer Überschrift (Z. 35) sind erhalten. Die Schrift ist heute insbesondere in Z. 45–62 weitgehend verblasst, abgerieben und verwischt und insgesamt meistens nur noch sehr schwer lesbar. Von M<sub>1</sub> dürften auch die ganz kurzen Randglossen mit fortlaufenden Zahlen auf ↓ (*v*) stammen (dicht vor Z. 35 und 56, wohl auch vor Z. 37, wo der Querstrich zur Kennzeichnung einer zweistelligen Zahl erhalten ist), eine vierte, die nicht erhalten ist, wird neben dem Beginn des zweiten Abschnitts, bei einer der Z. 49–51, gestanden haben. Von M<sub>1</sub> werden wohl auch die kurzen Randglossen vor Z. 44 (*εδ*) und 56 (X-förmiges Zeichen) stammen, bei denen es sich um diakritische Zeichen handeln dürfte. – Der Kodex, dem P. 16976 angehörte, war großzügig gestaltet und gut ausgestattet. Sein optischer Eindruck mit breiten Rändern, einem langen Freiraum nach einem Kapitel und einem mehrzeiligen Abstand zwischen zwei Abschnitten, ganz gleichmäßiger und sorgfältiger Schrift sowie ebenmäßigen Zeilenschlüssen, ferner mit diakritischen Zeichen auf dem Außenrande, lässt an eine gute Buchhandelsausgabe denken.

Von M<sub>2</sub> stammt der Kommentartext Z. 11–33. Der linke Teil der Seite ist weggebrochen. Z. 26–31 sind aber vollständig erhalten. Hier liegt die Bruchkante jeweils direkt vor dem ersten Buchstaben der Zeile. Davor kann kein – noch so schmaler – Haupttext gestanden haben, weil hier nur

noch der Innenrand fehlt. Es lässt sich nicht mehr sagen, ob er bei M<sub>2</sub> breiter oder schmaler gewesen ist als bei M<sub>1</sub>. Vermutlich war er bei beiden gleich. Der Text von M<sub>2</sub> erstreckt sich teilweise weit auf den Außenrand<sup>21</sup>.

Von M<sub>2</sub> stammt wohl auch ein kurzes Scholion auf ↓ (v) auf dem ursprünglich nicht beschriebenen Abstand zwischen den beiden Abschnitten, jetzt Z. 45–48. Es reichte eventuell bis Z. 51; allerdings sind Z 45–51 weitestgehend weggebrochen und die geringen Reste fast völlig verblasst. Die Z. 49–51 lassen sich nicht mehr eindeutig einem Schreiber zuordnen. Auf ↓ (v) gibt es links vor Z. 38–42 ein fast erloschenes Randscholion von sieben Zeilen Länge mit einer Breite von 12–13 Buchstaben, das wohl auch von M<sub>2</sub> stammt und inhaltlich an den Kommentartext Z. 11–33 anzuknüpfen scheint. Vielleicht ist aber hier auch ein weiterer Schreiber für P. 16976 anzunehmen. – M<sub>2</sub> hat wesentlich weniger sorgfältig geschrieben als M<sub>1</sub>. Die Buchstaben sind erheblich größer, ungefähr so groß wie die von M<sub>4</sub> auf P. 16977. Ihre Formen und Größen variieren sehr stark; es finden sich sowohl sehr eckige als auch kursive Buchstaben, die teilweise aufrecht und mitunter leicht nach rechts oder nach links geneigt sind. Einige davon sehen wie Majuskeln aus, ohne es zu sein. Jedenfalls handelt es sich kaum um eine typische Buchhand; der informale Charakter überwiegt stark.

Von M<sub>3</sub> sind die dreizeilige Anmerkung rechts neben Haupttext Z 1–2, außerdem die fünf einzeiligen Glosseme neben Z. 2 (unten), 7 (beide neben dem Haupttext), 21, 22 und 23 (neben dem Kommentartext). Darin markiert M<sub>3</sub> Stellen im nebenstehenden Text als bemerkenswert (*φαίνεται, χρῆσθαι*) und bezieht sich außerdem auf das lateinische Zitat in Haupttext Z. 23 mit einer rein numerischen Fundstellenangabe. Wohl auch von M<sub>3</sub> stammen die Anstreichungen auf dem Rand neben Z. 9. Es handelt sich um zwei kurze senkrechte Striche, dazwischen ist ein nach rechts offener Winkel. Das ist wohl auf die nur scheinbare Divergenz zwischen den Konstitutionen in CHerm. Titel 77 zu beziehen. Außerdem gibt es lange Striche neben Z. 0–10 (Haupttext) und Z. 11–16 (Kommentartext). Ein durchgehender Strich reicht von Z. 6–12, ein zweiter von Z. 13–16. – Von M<sub>3</sub> stammen ziemlich sicher zwei fast erloschene Glosseme links neben Z. 53 und 59, jeweils: *μάθε θ(έμα)*; sie beziehen sich auf die in den daneben ste-

<sup>21</sup> Anders: SCHUBART, „*Actio condicticia*“ (o. Anm. 1), S. 184.

henden Zeilen behandelten Pflichten zur Anzeige von einzuziehenden Vermögensgegenständen an den Fiskus beziehungsweise zur Ablieferung an ihn.

Auf P. 16976 gibt es in Z. 22 noch eine Korrektoren-Hand, die *anno* in sehr kleinen und feinen, aufrechten Buchstaben nachgetragen hat am Ende der Zeile von M<sub>2</sub>. Diese sorgfältige Hand unterscheidet sich deutlich von M<sub>1</sub>, M<sub>2</sub> und M<sub>3</sub> und könnte von einem weiteren Benutzer des kleinen Kodex stammen. Diese Korrektur zeigt, dass man auch auf den an sich sehr flüchtig geschriebenen Text von M<sub>2</sub> später großen Wert legte, nicht nur M<sub>3</sub>.

P. 16977 maß 1997 nach der vorletzten Restaurierung 13,6 × 14,5 cm (Höhe × Breite)<sup>22</sup>. Der obere Rand ist bis zu 3,2 cm hoch, der seitliche Außenrand ist bis zu 4,9 cm breit, jeweils auf beiden Seiten. Auf ↓ (r) sind 15 von vermutlich 20–24 Zeilen erhalten. Auf → (v) gibt es 16 Zeilen. Die Zeilenlänge betrug beiderseits durchschnittlich 42–43 Buchstaben, mit teilweise deutlichen Abweichungen, vor allem auf ↓ (r). Danach dürfte der Schriftspiegel 12,9 (oder 14,3) × 15,0 cm (H. × B.) gemessen haben. Wenn der untere Rand in etwa so hoch war wie der obere, könnte das Blatt etwa 19,3 cm hoch gewesen sein (bei 20 Zeilen), 20,7 cm (bei 22 Zeilen) oder – wahrscheinlich – 22,1 cm (bei 24 Zeilen). Seine Breite könnte bei 21,9 cm gelegen haben, wenn man den inneren Rand auf etwa 2 cm schätzt. Damit hatte das Blatt bei 20 Zeilen leichtes Querformat, wäre bei 22 fast quadratisch und bei 24 genau quadratisch. Das dürfte dafür sprechen, dass der Innenrand hier auf etwa 2 cm geschätzt wird. Quadratische Kodizes sind auch aus dem 5. Jh. überliefert; viele *graeco*-lateinische Kodizes dieser Zeit und des folgenden Jahrhunderts hatten quadratische Schriftspiegel und boten Rechtstexte<sup>23</sup>.

Der Haupttext von P. 16977 stammt von M<sub>4</sub>. Er war wesentlich weniger professionell als M<sub>1</sub> auf P. 16976. Der Haupttext wurde im griechischen Rechtsunterricht geschrieben. Es handelt sich um eine Vorlesungsmit-

<sup>22</sup> Inventarbuch: H. 13,6 cm, B. 11,6 cm; SCHUBART, „*Actio conducticia*“ (o. Anm. 1), S. 184: 13 × 11 cm; LOWE, *CLA* 1783, S. 33: 130 × 110 mm.

<sup>23</sup> TURNER, *Typology* (o. Anm. 3), S. 98; E. A. LOWE, „Greek symptoms in a sixth-century manuscript of St. Augustine and in group of Latin legal manuscripts“, [in:] IDEM, *Palaeographical Papers*, II, Oxford 1972, S. 466–474 (mit Tafeln 108–113), S. 470 (von 1961).

schrift, die diktiert wurde. Deren Schreiber war rechtskundig und hatte keine Schwierigkeiten mit den lateinischen juristischen Fachausdrücken des Textes. Es wird sich um einen Studenten des 5. Studienjahres gehandelt haben, der mitschrieb; er war ein geübter aber wohl kein professioneller Schreiber. Die Zeilenlänge war offensichtlich normiert. Der Zeilenwechsel und die verwendeten Sonderzeichen müssen auch diktiert bzw. vorgegeben worden sein. Das gilt auch für die juristischen und allgemeinen Abkürzungen. M<sub>4</sub> hatte Schwierigkeiten, den Text in der jeweiligen Zeile unterzubringen, für die er vorgesehen war. Er könnte vorgegebene Abkürzungen nicht beachtet und ausgeschrieben haben. Die Enden der Zeilen des Haupttextes auf ↓ (*r*) sind nach unten geneigt und reichen (teilweise weit) unter die zuvor eingehaltene Grundlinie, mitunter sehr über deren planmäßiges Ende hinaus. Die Endbuchstaben werden gelegentlich immer kleiner und neigen sich unter die Linie (Z. 2, 6, 7, 8). Dicht hinter einigen Zeilen (2, 3, 6, 7, 8, 10, 11) befinden sich kurze senkrechte Striche, teilweise hinter mehreren Zeilen. Entweder handelt es sich um Anstreichungen eines späteren Benutzers oder – eher – um Trennstriche zum gleich daneben beginnenden Randscholion; sie wurden also wohl gemeinsam mit diesem angebracht. – Später erfolgte, wohl auch durch M<sub>4</sub> (oder durch M<sub>5</sub>, dessen Schrift dann der von M<sub>4</sub> sehr ähnlich ist), die Beschriftung der oberen und seitlichen Ränder. Hier ist die Schrift wesentlich sorgfältiger und scheint mit größerer Ruhe geschrieben worden zu sein als der Haupttext. Auf den oberen Rändern befanden sich beiderseits mehrerer Zeilen Text (unter anderem Seitentitel auf beiden Seiten und jeweils eine Art Inhaltsübersicht), die ganz aufrechte Buchstaben haben und vermutlich von M<sub>4</sub> stammen. Die meisten davon sind jetzt fast völlig verblasst. – Das kleine Glossem  $\gamma\beta$  in ↓ (*r*) Oberer Rand Z. 6 stammt eindeutig von einem anderen Schreiber, wohl einem späteren Benutzer und bezieht sich auf das genau darunter stehende Wort am Ende von Haupttext Z. 1. Die Beschriftung der Seitenränder ist ebenfalls fast ganz verblasst und wie der Haupttext stark rechts geneigt. Auf dem linken Außenrand von → (*v*) gibt es unmittelbar vor dem Haupttext eine zweizeilige kurze Bemerkung, die wohl ursprünglich vierzeilig war (vor Z. 16–17) und drei einzeilige Glosseme (vor Z. 16, 18, 24), zwischen dem linken Randscholion und dem Haupttext. Letztere bestehen jeweils aus der Sigle für

*Rubrica* und zwei Zahlen, getrennt und abgeschlossen durch Doppelpunkte. Die Endzahl in Z. 16 ist fast ganz weggebrochen, die beiden anderen sind fortlaufend. Diese Glosseme stammen mit ziemlicher Sicherheit von M<sub>4</sub>. Links davor gibt es auf dem linken Außenrand vor Haupttext Z. 22–28 ein Randscholion von zehn Zeilen mit 11–14 Buchstaben; es ist weitgehend erloschen. Nach seinem Duktus stammt es mit ziemlicher Sicherheit auch von dem Scholiasten, also von M<sub>4</sub> (oder M<sub>5</sub>). Rechts hinter dem Randscholion befinden sich mehrere senkrechte Striche, offensichtlich als dessen rechte Begrenzung, unter anderem genau vor der Sigle für *Rubrica* in dem Glossem vor Haupttext Z. 24. Außerdem gibt es weiter rechts, vor Z. 20 und vor Z. 24–25, zwei kurze senkrechte Striche, die leicht nach rechts geneigt sind. Sie beziehen sich anscheinend auf den Inhalt der jeweiligen Zeilen des Haupttextes, die dahinter beginnen. Diese Striche werden von einem späteren Benutzer stammen.

Die beiden griechischen Papyri enthalten jeweils auch lateinische Worte. Für beide Sprachen werden nicht etwa zwei unterschiedlichen Schriften verwendet; vielmehr handelt es sich jeweils um einen einheitlichen griechischen Schrifttypus für beide Sprachen. Nach Elias A. Lowe ähnelt die lateinische Schrift in beiden Papyri (auch in dem Kommentartext auf P. 16976 →) der älteren Halbunziale, also nicht der BR-Unziale<sup>24</sup>. Diese dürfte ihm zufolge in *graeco*-lateinischen Skriptorien in Konstantinopel entstanden sein und wurde unter Justinian ganz überwiegend für Rechtstexte verwendet. Im Rahmen des REDHIS-Projekts der Universität Pavia unter Leitung von Dario Mantovani, wird nunmehr die lateinische Schrift der geneigten Majuskel zugeordnet, die griechische der informalen, geneigten Majuskel (<http://redhis.unipv.it/index.php/texts-static>). Letztere könnte östlicher Herkunft und in Großsyrien entwickelt worden sein. Das spräche für eine Herkunft der beiden Papyri aus diesem Raum. Die Verwendung eines einheitlichen Schrifttyps für beide Sprachen entspricht der früh-byzantinischen Praxis für Rechtstexte der vor-

<sup>24</sup> LOWE, *CLA* 1783, S. 33; LOWE, „Greek symptoms“ (o. Anm. 23), S. 470. Die ältere Halbunziale wird in der *Littera Florentina* der Digesten aus dem 6. Jh. „für die lat. Konstitutionen und den *index auctororum*“ verwendet, W. KAISER, „Digesten – Überlieferungsgeschichte“, [in:] *Der Neue Pauly* XIII (1999), Sp. 845–852, 845; W. KAISER, „Zur Herkunft des *Codex Florentinus*“, [in:] A. SCHMIDT-RECLA, *Sachsen im Spiegel des Rechts*, Köln 2001, S. 39–57, 40f.

liegenden Art<sup>25</sup>. Trotzdem können die lateinischen Buchstaben aus einer lateinischen Schrift stammen, die sich einer der Vorformen der BR-Unziale zuordnen läßt. Die Buchstaben der griechischen und der lateinischen Schrift haben, so weit wie möglich, identische Formen<sup>26</sup>. Sie unterscheiden sich nur in wenigen Fällen eindeutig. Identische Formen haben in P. 16976 und 16977: a/a, b/β, e/ε, i/i, n/v, o/o und t/τ, außerdem c/c, h/η, p/ρ und x/χ. Dagegen haben d, δ, f, φ, g, γ, l, λ, m, μ, q, r, u, v und ξ eigenständige Formen; ψ kommt hier nicht vor. Das lateinische „d“ erscheint in P. 16977 stets in griechischer Form (an den Ecken stark gerundetes Dreieck)<sup>27</sup>. Das griechische δ hat in beiden Papyri lateinische Form (kleiner Kreis links neben einer ganz graden, aufrechten Haste, die aus dem Kreis in einem ganz leichten Bogen nach rechts aufsteigt). Schubart gibt es immer mit „d“ wieder<sup>28</sup>. „R“ und ρ reichen weit unter die Grundlinie<sup>29</sup> und unterscheiden sich nur wenig, weil beim lateinischen „r“ der nach rechts unten führende, diagonale Abstrich unter dem Bauch nur ganz kurz ausfällt, wenn er überhaupt sichtbar ist.

Neben rein lateinischen Wörtern kommen solche in einer *graeco*-lateinischen Mischsprache vor. Diese Wörter sind im Stamm Lateinisch, haben aber griechische Endungen, die auch in lateinischen Buchstaben geschrieben werden<sup>30</sup>. Es handelt sich um Lehnworte. Folgende Fälle kommen vor: P. 16976 Z. 5 condi]cticion, 7 Ermogen]iano, 23 sent(ention), 27 actora, 31 ó Mod(estinos), regul(on), 43f. Aure]lianu, P. 16977 Z. 1 und Rechter Rand Z. 14: ó reos, Z. 10 und Z. 23 indeb]litos c(on)dicticios, Z. 20 Er[m(ogenianu), → (v) Oberer Rand Z. 4 Erm(ogenianos), Linker Rand Z. 9, 10 Ḡreg(orianon) und Greg(orianu).

Die Begriffe „conducticios“ und „indebitos conducticios“ sind spätestens in den früh-byzantinischen griechischen juristischen Sprachgebrauch ein-

<sup>25</sup> N. VAN DER WAL, „Die Schreibweise der dem Lateinischen entlehnten Fachworte in der früh-byzantinischen Juristensprache“, *Scriptorium* 37 (1983), S. 29–53, 33, 35.

<sup>26</sup> VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Anm. 25), S. 34.

<sup>27</sup> LOWE, *CLA* 1783, S. 33.

<sup>28</sup> SCHUBART, „*Actio conducticia*“ (o. Anm. 1), S. 187f.; s. a. SEIDER, *Paläographie* (o. Anm. 3), S. 70f.; vgl. VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Anm. 25), S. 34.

<sup>29</sup> VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Anm. 25), S. 36.

<sup>30</sup> Grundlegend dazu VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Anm. 25), S. 40–45.

gegangen<sup>31</sup>. Mit „condicticios“ wird die *condictio*, „Klage auf Herausgabe von Geld oder Sachen“ wiedergegeben<sup>32</sup>. Ein Unterfall davon ist „indebitos condicticios“, die *condictio in debiti*, „Klage auf Herausgabe einer nicht geschuldeten Leistung“<sup>33</sup>. – Justinian kennt in CI. 1, 3, 45 (46), 6 (18.10.530) eine *actio condicticia ex lege*: ἔχοντος παντὸς ἄδειαν ἐκ τοῦδε ἡμῶν τοῦ νόμου κινεῖν τὸν ex lege condicticion καὶ ἀπαιτεῖν τὰ καταλελειμμένα πληροῦσθαι. Er sagt davon in Inst. 4, 6, 25: *Ex lege condicticia a nostra constitutione oritur*, hat sie also erst 530 eingeführt. Davon ist die *condictio ex lege* in den Titeln D. 13, 2 und in CI. 4, 9 zu unterscheiden, die schon dem klassischen Recht angehört und nicht erst justinianisch ist<sup>34</sup>. Die *actio condicticia ex lege*, die erst nach P. 16977 eingeführt wurde, ist darin entgegen der Annahme von Schubart („*Actio condicticia*“, o. Anm. 1, S. 184) nicht gemeint, sondern die *condictio in debiti*. – Wie in vergleichbaren byzantinischen Rechtstexten sind auch in P. 16976 und 16977 die griechischen Endungen mit lateinischen Buchstaben geschrieben<sup>35</sup>.

In P. 16976 konnte bislang ein Wort nicht nachgewiesen werden: παρατελείται, von παρατελεῖν, „vollständig erreichen“, Z. 25. In Z. 9, 13f. und 16 findet sich τοκετός als Adjektiv („verzinslich“), das bisher nur als Substantiv bekannt ist (LSJ, s.v.).

<sup>31</sup> Zu dem in der lateinischen Rechtssprache vergleichsweise seltenen Wort *condicticius*, s. CIMMA, *Non numerata* (o. Anm. 4), S. 150, Anm. 69 mit weit. Nachw.

<sup>32</sup> So schon für P. 16977: WENGER, *Quellen* (o. Anm. 5), S. 145; VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Anm. 25), S. 42; IDEM, „Der Basilikentext und die griechischen Kommentare des sechsten Jahrhunderts“, [in:] *Syntelexia Vincenzo Arangio-Ruiz*, Neapel 1964, S. 1158–1165, 1162; L. BURGMANN, „Λέξεις ρωμαϊκά, Lateinische Wörter in byzantinischen Rechtstexten“, [in:] W. HÖRANER *et alii* (Hrsg.), *Lexicographia Byzantina. Beiträge zum Symposium zur Byzantinischen Lexikographie* (Wien, 1.–4.3.1989), Wien 1991, S. 61–79, 68.

<sup>33</sup> BURGMANN, „*Lexeis rhomaikai*“ (o. Anm. 32), S. 69.

<sup>34</sup> D. NÖRR, „Prozessuales (und mehr) in der *lex rivi Hiberniensis*“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 125 (2008), S. 108–188, 144f., 185; M. KASER, R. KNÜTEL & S. LOHSSE, *Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch*, 21. Aufl., 2017, Randnr. 48.25, S. 303.

<sup>35</sup> VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Anm. 25), S. 40; vgl. IDEM, „Der Basilikentext“ (o. Anm. 32), S. 1162; BURGMANN, „*Lexeis rhomaikai*“ (o. Anm. 32), S. 70; J. H. A. LOKIN *et alii*, „*Prolegomena*“, [in:] LOKIN *et alii* (Hrsg.), *Theophilus Antecessor, Paraphrasis Institutionum*, Groningen 2010, S. IX–LIII, XXIII.

Die lateinische Vorsilbe *con* wird mit der üblichen Sigle „9“ geschrieben, wie schon Schubart erkannt hat, P 16977 Z. 10, Z. 22<sup>36</sup>. *Non* wird durch ein „n“ mit darüber liegendem Querstrich abgekürzt (P. 16977 Z. 3, 6, 16, 23), das Schubart mit der Zahl *v'* (= 50) verwechselt hat. In dem lateinischen Zitat auf P. 16976 Z 32 kommen die fast erloschenen Abkürzungen für *s(i)*, *q(uis)*, *p(ost)* und *u(el)* vor; die vom Schreiber verwendeten Kürzungszeichen sind nicht mehr lesbar. Die Kurznamen der Kaiser Antoninus Caracalla und Severus Alexander werden mit „Ant“ und „Alex“ abgekürzt (P. 16977 Z. 2, 9, 15, 16, 18 und 24). Das entspricht der späteren Praxis bei Kaisernamen in den Handschriften des CI. Sie sind bei Tony Honoré<sup>37</sup> wiedergegeben. Modestinus wird mit „Mod“ und einem Kürzungszeichen in Form eines großen „S“ abgekürzt, P. 16976 Z. 31. Hermogenianus wird abgekürzt mit „Erm“, P. 16977 → (v) Oberer Rand Z. 4, Haupttext Z. 20, Gregorianus mit „Greg“, Linker Rand Z. 9, 10 „*regulon*“ (*graeco*-lateinischer Genitiv Plural) wird mit „regul“ und Kürzungs-S abgekürzt, P. 16976 Z. 31. *Sententia* (hier: „*sentention*“) wird abgekürzt mit „sent“ und Kürzungs-S (Z. 23); in Z. 24 ist *que* in *utriusque* abgekürzt, durch ein Apostroph nach dem „q“. *Rubrica* wird durch die bekannte Sigle wiedergegeben (Majuskel, mit gekreuztem Schrägstrich und rundem Annex), P. 16976 Z. 8 (etwas andere Form und Minuskel), P. 15977 vor Z. 16 und vor Z. 24 (Majuskel). In P. 16976 Z. 61 steht die *graeco*-lateinische, noch nicht sicher aufgelöste Abkürzung *UNa*, die wohl mit *VNa* wiederzugegeben ist, weil in der Antike für U und V dasselbe Zeichen gebraucht wurde. Sie könnte für den *graeco*-lateinischen Akkusativ „*v(enditionis) n(ovation)a*“, „Novation des Verkaufs“ stehen. In P. 16977 Linker Rand, Z. 8 steht *NNQL* für *n(on) n(umeratae pecuniae) q(uere)l(la)*. – Die Endung *θαι* wird teilweise mit einer Verschleifung am *θ* geschrieben, indem der Querstrich wie mit einem Komma verlängert wird, also mit nur einem einzigen Zeichen, so in *χρήσθαι* und *προκατάρξασθαι* (P. 16976 Z. 25f), *κατεξπράξασθαι* und *προκατάρξασθαι* (P. 16977 Z. 4, 5), in *κέχρησθαι* (Z. 19); in Z. 17 und 24 ist *καί* zu einer Art

<sup>36</sup> SCHUBART, „*Actio condicticia*“ (o. Anm. 1), S. 190; LOWE, *CLA* 1783, S. 33.

<sup>37</sup> T. HONORÉ, *Emperors and Lawyers*, 2. Aufl., Oxford 1994, mit *Palingenesia* auf einer beiliegenden Diskette sowie unter: <http://www.iuscivile.com/materials/honore/rescripta>. Die Abkürzungen gibt es auch in einer Online-Ausgabe des CI. am Ende jeder einzelnen Konstitution: <http://www.thelatinlibrary.com/justinian.html>, Stand: 25.1.2015.

Ligatur verschliffen. Verschleifungen werden hier als *θαι* oder *και* wiedergegeben, weil an anderen Stellen nicht verschliffen sondern ausgeschrieben wird; *παραγραφή* wird mit *παραγρ* abgekürzt; die Haste des *ρ* ist schräg durchgestrichen, von rechts oben nach links unten (P. 16976 Z. 30, P. 16977 Z. 25); *βίβλιον* wird durch *β*, mit darüber gesetztem kleinen *ι* abgekürzt (P. 16977 Z. 1, P. 16976 Z. 23, 31, 32, Linker Rand Z. 9, 10), *τίτλος* mit *τ*, mit einem darüber gesetztem kleinen *ι*. (P. 16976 Z. 5, 10, P. 16977 Z. 2, 20, Linker Rand Z. 9). In P. 16976, in den Randglossen vor Z. 53 und 59 ist *μαθεθ*, wohl als *μάθε θ(έμα)* aufzulösen, „merke dir die Stelle!“. – In P. 16976 Z. 46 wird möglicherweise *μηνών* abgekürzt; über dem *μ* steht ein kleines *ν*, keinesfalls nur ein Querstrich zur Kennzeichnung einer Zahl (so aber Schubart). In P. 16976 Z. 23 ist die Zahl *α* in *β'* korrigiert worden, wohl von M2. Am Ende von Z. 24 ist in sehr kleinen und sorgfältigen Buchstaben *anno* von einem Korrektor nachgetragen worden, nicht von M2 (M3 oder M1). – Die Papyri zeigen mehrere Beispiele von Jotazismus: P. 16976 Z. 42f. *εν-]οχλισ[θ(αι)* (*ἐνοχλείσθαι*), 56 *υπαρχι υπάρχει* 58 *γινετε (γίνεται)* in P. 16977 Rechter Rand Z. 12 *εχιρο[ογραφησεν (ἐχειρογράφησεν)*; Z. 17 *χιρ[ο]γραφον (χειρόγραφον)*, in Z. 20 *λεγι (λέγει)* und 21 *λεγονται (λέγοντες)*. Diese Jotazismen werden im Folgenden auch bei den Ergänzungsvorschlägen angewandt. In einem Fall wird möglicherweise gegen die Regeln der Wörttrennung verstoßen: *ἐκ στιπ-[ουλάτου*, P. 16976 Z. 6f. Das entspricht weder der normalen lateinischen Wörttrennung noch der davon abweichenden für lateinische Worte in *graeco*-lateinischen Texten (vgl. dazu Lowe, o. Anm. 23, S. 469). – In P. 16976 Z. 5 gibt es zwischen *ι* und *τοῦ* einen kleinen, doppelt gegabelten Obelos, gefolgt von einem senkrechten Strich. In Z. 26 steht am Zeilenanfang ein kleiner, einfacher Obelos in Ekthesis vor dem folgenden *τὰ* und markiert einen neuen Textabschnitt. In P. 16977 Z. 24 gibt es einen großen, doppelt gegabelten Obelos zwischen *τὰ ἐτῆ ε'* und „Alex(ander)“ als Trennzeichen zwischen zwei Konstitutionen. Jeweils ein Doppelpunkt steht: In P. 16976 Z. 28 zwischen *παραγρ( )*, umgeben von zwei Spatien, und nach Z. 22 zwischen *να* und *θ'*, in P. 16977 Z. 1 zwischen „reos“ und *ὄμοιον* zur Trennung von zwei Indizes, in Z. 2 zwischen *β'* und Ant, zwischen „Ant“ und *cum*, nach *fidem*, in Z. 9 vor „Ant“ und nach „ex“, in Z. 16 stehen zwischen „Alex“ und „n(on)“ eine *στιγμαὴ μέση* (ein hochgestellter Punkt mitten in der Zeile) und ein stark

verlaufener Doppelpunkt; um den herum gibt es einige Tinten- oder Schmutzspuren. Schubart vergleicht das Ganze mit einer Denarsigle (Schubart, „*Actio condicticia*“, o. Anm. 1, S. 186, 189), die hier aber sicher nicht vorkommt. Ein Doppelpunkt steht in Z. 18 zwischen „Alex“ und „pater“ und einer nach „tuus“, jeweils zwischen zwei kleinen Spatien, vor Z. 16 jeweils nach  $\eta'$  und  $\varsigma'$ , vor Z. 18 und 24 jeweils vor und nach  $\eta'$ , sowie nach  $\zeta'$  und dem zweiten  $\eta'$ . In P. 16977 ↓ (r) Oberer Rand Z. 1 und 4 steht ein Asteriskos nach: „pe]cunia“ sowie nach: „lia“, → (v) Oberer Rand 2, und nach „Erm“, → (v) Oberer Rand 4. In P. 16976 Z. 35 stehen Reste von drei Majuskeln, die unterstrichen sind. Ob sich auch darüber Querstriche befanden, wie nach einem Vergleich mit den Rubriken der *Littera Florentina* (der ältesten Digestenhandschrift) zu erwarten wäre, lässt sich nicht mehr erkennen. In P. 16976 Linker Rand vor Z. 54 steht ein Zeichen in Form eines schmalen und hohen X. In P. 16977 werden die Kaisernamen „Ant(oninus)“ und „Alex(ander)“, mit vergrößerten Initialen geschrieben, Majuskeln. Sie sind jeweils durch einen oder mehrere kurze Querstriche darüber gekennzeichnet. In Z. 16 ist „Alex“ ganz besonders groß geschrieben, das „A“ steht in Ekthesis, der am Anfang zum kleinen Teil weggebrochene Querstrich über dem Namen reicht bis zum „x“. In P. 16977 Z. 8 steht am Ende der Schrift ein kleiner senkrechter Strich, gefolgt von einem nach rechts offenen, relativ stumpfen Winkel, wohl eine Markierung der Stelle.

#### 1.4. DATIERUNG

Schubart führt aus: „Die buchmäßigen Hände“ – hier M<sub>1</sub> und M<sub>4</sub> – „können m. E. nicht früher als ins 5. Jh. n. Chr. gesetzt werden“ (Schubart, „*Actio condicticia*“, o. Anm. 1, S. 184). Er hat die Hand des Scholiasten auf P. 16976 (hier M<sub>2</sub>) mit einer Schrift verglichen, die er früher auf die Zeit um 300 n. Chr. datiert hatte<sup>38</sup>, und erklärt – zu Recht –, dass eine so frühe Datierung von M<sub>2</sub> nicht in Frage komme. Turner verweist die beiden

<sup>38</sup> SCHUBART, „*Actio condicticia*“ (o. Anm. 1), S. 184, unter Hinw. auf: IDEM, *Griechische Paläographie*, München 1925, S. 135 mit Abb. 91.

Fragmente ins 5. Jh.<sup>39</sup>. Lowe datiert sie ins 4.-5. Jh. (CLA 1783, S. 33). Seider verweist die Papyri in die Zeit um 400<sup>40</sup>. Schönbauer spricht sich, nicht aus paläographischen sondern aus inhaltlichen Gründen, für die Zeit zwischen 300 und 420 aus<sup>41</sup>. – Seider und Schönbauer stützen sich bei ihren Datierungen vor allem auf den Kommentartext auf P. 16976, den sie noch als Randscholion ansehen. Schönbauer greift dabei auf Schubarts Datierung der von ihm zum Vergleich herangezogenen Schrift zurück. Eine Datierung vor dem 5. Jh. hatte aber schon Schubart ausdrücklich ausgeschlossen (Schubart, „*Actio condicticia*“, o. Anm. 1, S. 184) und darin ist ihm zu folgen.

Graeco-lateinische Rechtstexte aus dem 5. und 6. Jh. verwenden nach Van der Wal in fast allen Fällen nur zwei Arten einer alten Unzialschrift: „eine schöne Schrift mit senkrecht stehenden runden Buchstaben und eine weniger schöne, stark nach rechts geneigte und mehr eckige Schriftart“<sup>42</sup>. Vertreter des runden Typs sind die *Scholia Sinaitica*<sup>43</sup>, die aus inhaltlichen Gründen auf 472–529 und paläographisch um 500 zu datieren

<sup>39</sup> TURNER, *Typology* (o. Anm. 3), S. 120 (Nr. 380).

<sup>40</sup> SEIDER, *Paläographie* (o. Anm. 3), S. 71, Nr. 20; ihm folgt MCNAMEE, „Another chapter“ (o. Anm. 4), S. 278.

<sup>41</sup> SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus“ (o. Anm. 4), S. 436; IDEM, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 4), S. 502f.

<sup>42</sup> VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Anm. 25), S. 33.

<sup>43</sup> Mertens/Pack<sup>3</sup> 2958, LDAB 3526, TM 62631, P. KRÜGER, „Die Sinai-Scholien zu Ulpian *libri ad Sabinum*“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 4 (1883), S. 1–32; IDEM (Hrsg.), „*Scholia Sinaitica ad Ulpiani libros ad Sabinum*“, [in:] P. KRÜGER, Th. MOMMSEN & G. STUEDEMUND, „*Collectio librorum iuris anteiustiniani*“, III, Berlin 1890, S. 266–282; E. O. WINSTEDT, „Notes from *Sinaitica Papyri*“, *Classical Philology* 2 (1907), S. 201–206; Foto einer von dem Paläographen Victor Gardthausen 1880 durchgepausten Seite bei VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Anm. 25), Anhang, Pl. 4a und bei VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Anm. 5), Pl. 1, nach S. 74; diese Seite hat O. LÉNEL, „Zum Papyrus Bernadakis“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 2 (1881), S. 233–237 mit einem *Facsimile* ediert; E. SECKEL & B. KÜBLER, *Iurisprudentiae anteiustinianae reliquiae*, II, 6. Aufl., Nachdr. in 1 Bd. (der zweitl. Ausg. von 1911 und 1927), Leipzig 1988, S. 461–482, vereint die Lesungen von Krüger und Winstedt, insoweit nicht immer zuverlässig; Zachariaes neue Lesungen (u. Anm. 44) bleiben unberücksichtigt; besser als die anderen Ausgaben, insbes. als *Fontes Iuris Romani Anteiustiniani*, II, 2. Aufl., Repr. Neapel 1964 (*FIRA*), S. 635–652, P. F. GIRARD & F. SENN, *Textes de droit*

sind<sup>44</sup>, und *PSI XIII 1348* (4.–5. Jh.). Der stark nach rechts geneigte, eckige Typus wird vertreten durch *PSI XIII 1349* aus dem 6. Jh.<sup>45</sup>, der wohl vor-justinianische ist. Diesem zweiten Typ entspricht vor allem der Haupttext von P. 16977, in nicht so hohem Maße der Haupttext von P. 16976.

Signifikant für M1 und M4 ist die Verwendung der lateinischen Form für  $\delta$ <sup>46</sup>. Sie ist paläographisch gut dokumentiert und charakteristisch für *graeco*-lateinische Rechtstexte östlicher Herkunft aus der Zeit zwischen dem Ende des 5. und der Mitte des 6. Jh.; es handelt sich um ein Spezifikum im Rahmen einer Art bibliographischen *κοινή* für juristische Texte aus dieser Zeit<sup>47</sup>. Als Beispiele seien genannt: In PL II/38 (430–460) ist das  $\delta$  noch ganz leicht geschwungen<sup>48</sup>; die ganz strenge Form zeigen: die *Scholia Sinaitica* (paläographisch um 500, inhaltlich vor 529), P. Berol. Inv. 11866 (paläographisch: um 500, inhaltlich: 493–533)<sup>49</sup>, *P. Ant.* III 153 (5. Jh.)

*romain*, I, 7. Aufl., Paris 1967, S. 591–604, und J. E. SPRUIT & K. E. M. BONGENAAR, *Fragmenta Vaticana, Collatio, Consultatio, Scholia Sinaitica, Probus*, Zutphen 1987, S. 221–231; zu den *Scholia Sinaitica* zuletzt: D. LIEBS, „Esoterische Rechtsliteratur vor Justinian“, [in:] *Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages, Halle an der Saale, 10.–14. September 2006*, Baden-Baden 2008, S. 40–79, 72–74. Die bisherigen Lesungen und Konjekturen werden überprüft und ergänzt durch: L. THÜNGEN; „Anmerkungen zu den Scholia Sinaitica“, 2017 eingereicht bei *Revue Internationale de Droit de l'Antiquité*.

<sup>44</sup> K. E. ZACHARIAE VON LINGENTHAL, „Gli scolii greci ad Ulpiano *ad Sabinum*“, *Bullettino d'Istituto di Diritto Romano* 5 (1892), S. 1–9, 7–9. Er kannte die durchgepauste Seite (o. Anm. 43) und datiert paläographisch und nach Rücksprache mit Gardthausen, der die Originale genau kannte; H. J. SCHELTEMA, „*Subseciva X*“, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 31 (1963), S. 100 = IDEM, *Opera minora* (o. Anm. 12), S. 131; vgl. auch LIEBS, „Esoterische Rechtsliteratur“ (o. Anm. 43), S. 73.

<sup>45</sup> Vgl. VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Anm. 25), S. 33f.

<sup>46</sup> Vgl. dazu VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Anm. 25), S. 34, Typ 4.

<sup>47</sup> G. CAVALLO & M. MANFREDI, „Proposte metodologiche per una nuova raccolta di facsimili di manoscritti greci letterari“, [in:] *PapCongr.* XIV, S. 47–58, S. 48; G. CAVALLO & F. MAGISTRALE, „Libri e scrittura del diritto nell'età di Giustiniano“, *Index. Quaderni Camerti di studi romanistici* 15 (1987), S. 97–110, 100.

<sup>48</sup> Mertens/Pack<sup>3</sup> 295.1, LDAB = TM 117810, Anna Maria BARTOLETTI COLOMBO, *Prime notizie su un nuovo frammento giuridico*, Florenz 1971, mit Tafeln; nicht identisch mit *P. Laur.* II 38 = TM 28764 (113–120 n. Chr.); L. THÜNGEN, „Neuedition von PL II/38 aus einem griechischen *Index* zu Papinians *libri definitionum*“, *Revue Internationale de Droit de l'Antiquité* 63 (2016), S. 9–42.

und *P. Ant.* III 152 (Anfang 6. Jh.)<sup>50</sup> sowie *P. Oxy.* XV 1814 (529–534). Schon diese Besonderheit beim  $\delta$  spricht für eine Datierung von P. 16976 und 16977 nach 450 und erst gegen das Ende des 5. Jh.

Die Schriftbilder von M<sub>1</sub> und M<sub>4</sub> unterscheiden sich allerdings ziemlich stark; das gilt erst recht für M<sub>2</sub>. Deshalb werden diese Hände im Folgenden getrennt datiert.

M<sub>1</sub> auf P. 16976 schreibt klein und fein, relativ schwach rechts geneigt. Die Buchstaben sind sehr gleichmäßig. Die Hand zeigt gewisse Ähnlichkeit mit der sehr kleinen, feinen Schrift auf PL II/38 (430–460), einem Florentiner Pergament mit juristischem Inhalt<sup>51</sup>. Außerdem besteht einige Ähnlichkeit mit *PSI XIII* 1349 (6. Jh.), wo die Schrift eckiger und mehr nach rechts geneigt ist; das sind die Gründe für seine späte Datierung. Größere Ähnlichkeit besteht mit dem juristischen Fragment *P. Ryl.* III 475 (5. Jh.), das wohl relativ spät zu datieren ist. Diese Vergleiche legen die Datierung ins spätere 5. Jh. nahe. – M<sub>2</sub> von P. 16976 weist eine gewisse Ähnlichkeit auf zum Haupttext auf dem dokumentarischen P. Amsterdam Inv. Nr. 39 (4–5. Jh.)<sup>52</sup>, ist aber nach M<sub>1</sub> zu datieren, weil der ursprünglich von M<sub>1</sub> freigelassene Teil von → (r) von M<sub>2</sub> erst später benutzt wurde.

Bei P. 16976 gibt es auch inhaltliche Anhaltspunkte für eine Datierung. Im Haupttext wird in Z. 54–59 inhaltlich Bezug genommen auf die aus den Basiliken restituierte griechische Konstitution CI. 9, 49, 11 (undatiert und von einem unbekanntem Kaiser). Die – auch chronologisch – vorausgehende Konstitution stammt von 426. CI. 9, 49, 11 stand nicht im CTh. von 438, ist also wohl jünger. In den Handschriften, die das 9.–12. Buch des CI. enthalten, fehlt sie, weil sie ursprünglich auf Griechisch geschrieben war, das im Westen, aus dem diese Handschriften stammen, nicht mehr verstanden und abgeschrieben wurde<sup>53</sup>. Griechische Konstitutio-

<sup>49</sup> Mertens-Pack<sup>3</sup> 2277, LDAB 6078, TM 64840; E. SCHÖNBAUER, „Ein neuer juristischer Papyrus“, *Aegyptus* 13 (1933), S. 621–643, 632, 634, 636; IDEM, „Ein neues vorjustinianisches Werk. (P. Festheft Wilcken)“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 53 (1933), S. 451–464.

<sup>50</sup> *P. Ant.* III, S. 86, Anm. 1.

<sup>51</sup> BARTOLETTI COLOMBO, *Prime notizie* (o. Anm. 48), S. 8–9, Anm. 2 a. E.

<sup>52</sup> P. J. SIJPESTEIJN, „Deux papyrus byzantins de la collection d’Amsterdam“, *Chronique d’Égypte* 48 (1973), S. 121–131, 127f.

nen gibt es erst seit Kaiser Leo I.<sup>54</sup>. – Aus inhaltlichen Gründen ist der Haupttext von P. 16976 also jedenfalls nach 426 und 438 sowie kaum vor 457 entstanden. Als Datum *ante quem* ergibt sich der Anfang des Jahres 529, in welchem Justinian bei Erlass seines ersten Kodex die älteren Kodizes außer Kraft gesetzt und zu benutzen verboten hat; diese Kodizes werden aber in P. 16976 zitiert. – Der Kommentartext von M2 nimmt auf die jüngere *longi temporis praescriptio* (Verjährung von Forderungen und Klagen) Bezug. Sie ist durch Theod. CTh. 4, 14, 1 (16.II.424) eingeführt worden. Mithin muss der Kommentartext jünger sein.

Unter Berücksichtigung der paläographischen und der inhaltlichen Gründe ergibt sich eine Datierung von P. 16976 in die zweite Hälfte des 5. Jh. und zwar relativ spät nach 450 und vor 529.

M4 auf P. 18977 ist stark rechts geneigt und weist charakteristische Unter- und Oberlängen auf, die für eine späte Entstehung sprechen. Sie entspricht weit mehr als M1 auf P. 16976 derjenigen von PSI XIII 1349 (6. Jh. und wohl vor-justinianisch). M4 ist jedenfalls früher anzusetzen als PSI XIII 1349, weil dessen Schrift wesentlich eckiger ist. Auch P. Ant. 153 (5. Jh. laut Lowe und Seider, 6. Jh. nach der *ed. pr.*) ist vergleichbar, aber eckiger. In gewissem Maße vergleichbar sind P. Cairo Inv. 43227 (5–6. Jh.)<sup>55</sup>, P. Oxy. XIII 1614 (2. Hälfte 5. Jh.) und P. Oxy. XI 1373 (5. Jh.). – Bei P. 16977 ist das lateinische „d“ hervorzuheben, das die Form eines dreieckigen Delta mit gerundeten Ecken hat. Es findet sich auch in P. Berol. inv. Nr. 11866 (paläographisch um 500)<sup>56</sup>. Dies spricht für eine Datierung weit nach 450 und vor 529, weil die diokletianischen Kodizes behandelt werden. – P. 16977 ist nach der Aufgabe der lateinischen Schulsprache entstanden. Der Übergang erfolgte nach Paul Collinet in Beirut zwischen 381–392 und 410–420<sup>57</sup>. Die Rechtsschule von Konstantinopel, in welcher

<sup>53</sup> VAN DER WAL, „Basilikentext“ (o. Anm. 32), S. 1164; F. WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, I, München 1988, § 6 IV 1 b β, S. 130.

<sup>54</sup> VAN DER WAL, „Basilikentext“ (o. Anm. 32), S. 29; Leo CI. I, 5, 9 (5.8.457) ist die älteste datierte und erste griechische Konstitution von Leo I.

<sup>55</sup> Orsolina MONTEVECCHI, *La papirologia*, überarb. Aufl., Brescia 1988, S. 176f. mit Tafel 100.

<sup>56</sup> SCHÖNBAUER, „Ein neues vorjustinianisches Werk“ (o. Anm. 49), S. 632.

der Papyrus entstanden sein könnte, wurde wohl erst am 27.2.425 gegründet (oder wieder gegründet), nahm ihren regulären Unterricht – vermutlich sogleich auf Griechisch – dann erst mit Beginn des neuen Studienjahres im Herbst 425 auf und erreichte das 5. Studienjahr, aus dem der Text stammt (s. u.), erst Ende 429. Unbekannt ist, wann die anderen Rechtsschulen gegründet wurden und ab wann dort auf Griechisch gelehrt wurde. Im Übrigen gibt es keine weiteren Anhaltspunkte für eine Datierung von P. 16977 aus inhaltlichen Gründen. – M<sub>4</sub> (und M<sub>5</sub>) sind von ihrem Gesamteindruck her aus paläographischen Gründen später als M<sub>1</sub> anzusetzen. Somit dürfte auch P. 16977 erst sehr spät nach 450 im 5. Jh. geschrieben worden sein und ist wohl etwas jünger als P. 16976.

Im Ergebnis sind P. 16976 und P. 16977 aus inhaltlichen Gründen nicht vor der zweiten Hälfte des 5. Jh. zu datieren und darin spät anzusetzen; sie sind vor Anfang 529 entstanden, weil sie noch auf vorjustinianische Kodizes zurückgreifen.

## 2. NEUEDITION VON P. 16977

### 2.1. APOGRAPHUM UND APPARAT

Die in Klammern beigefügte Ziffern beziehen sich auf die Zählung von Schubart in der *ed. pr.*

#### a. Haupttext ↓ (r)

1 (69)	]υτουαπολυεταιορεος:ομοιονενβ`ι'( )
2 (70)	]τ`ι'( )ιβ`ηβ':Antcumfidem:ομεροσκεφα
3 (71)	]ουδυναταιαντιθειναιτην( )ηυ
4 (72)	]τεκ.ραξασθ( )ουτεαρχεται
5 (73)	]αρ.ασθ( )ουδυναται
6 (74)	]γοσουεντοσδειπαρα

<sup>57</sup> P. COLLINET, *Histoire de l'école de droit de Beyrouth*, Paris 1925, S. 213f.

7 (75)	]τερονουπιστευεται
8 (76)	]ραφηκενειμηαριθ
9 (77)	]ασθ( ):Ant:cumex:
10 (78)	]itosc()dicticios
11 (79)	]αθοηκολου
12 (80)	]σαντιτουδο
13 (81)	]τουηριθμη
14 (-)	]...
15 (-)	]..[

1. Schubart: α]ύτοῦ ἀπολύεται areas ομυ[.]αι ἐν, areas sehr zw., schwerlich ὀμοῦ[μ]αι, über dem ersten ο Akzent, ὄ, oder ist ὄ, nämlich οἶμαι gemeint? – ἀπολυεται: π beschädigt, ὄ reos: erstes ο rechts geneigtes Oval, teilweise verblasst, „r“ sehr breit, „o“ teilweise beschädigt, „s“ schwach, aber eindeutig, danach Doppelpunkt, ομοιον: über dem ersten ο auf dem oberen Rand steht sehr klein: γβ, kein Akzent, l. γ' β'ί(βλίον). – Das ι recht deutlich, ο oberer Teil in einem Würmloch, nach εν: β'ί': β stark rechts geneigt, teilweise sehr schwach, Haste reicht bis zur rechten Basis des ν, untere Rundung erloschen.

2. Schubart: ιβ̄ ant cum fidem ομ ρος και, ιβ̄ =I2? Zitat? – ὄμορος? Ὀμηρος wenig wahrscheinlich. – Am Anfang kleines ι über einem weggebrochenen Buchstaben von dem die rechte Spitze erhalten ist: τ, l. τ'ί', dann ιβ', sehr deutlich, dann η, die oberen Spitzen der beiden Hasten erhalten, Rest erloschen, dann β' dahinter Doppelpunkt, Ant: A vergrößert, Majuskel mit großem Querstrich darüber, l. Ant(oninus), Doppelpunkt nach fidem, μεροσ: sehr klein, κεφα: immer kleiner werdende Buchstaben, die auf den rechten Rand reichen und abwärts geneigt sind, ε fast liegend, φ winzig, α nur ein Schatten, gleich dahinter beginnt das Randscholion.

3. Schubart: ]... δύναται ἀντιθεῖναι τῆν χ... – Am Anfang Reste von vier Buchstaben, deren untere Teile zum großen Teil weggebrochen sind: oberer Teil eines ο, Spitzen eines ν, Spitze eines δ, eindeutige Reste eines υ, l. οὐ δύναται, zweites α fast völlig weggebrochen, ττην η(.)ηυ: η beschädigt zweites α stark verblasst, auf dem Rand und abwärts gebogen.

4. Schubart: ]οϋ οϋξ̄ ἐθεάτο... – An der Bruchkante Reste eines Querstrichs, wohl von einem τ, dann ein verwischter Buchstabe, der rechts oben eine Ausbuchtung hat, wohl ε, kaum ο, dann ein κ, dessen unterer Schrägstrich fehlt, dann – weitgehend erloschen – zwei Hasten auf Fasern, wohl ein π, dann ein ρ, zwar teilweise verblichen aber eindeutig, dann Reste eines ganz schwachen α und ein deutliches ξ, ein leicht beschädigtes α, minimale Reste eines σ unter einem Würmloch und ein leicht beschädigtes, ziemlich großes θ mit einer Verschleifung

auf der rechten Seite, I. κα]τεκπράξασθ(αι), ουτε: ganz deutlich, αρχεται: ε sehr stark rechts geneigt, ται sehr klein, abwärts geneigt, auf dem Rand.

5. Schubart: ].....ασο...ο.δύναται. – Am Anfang ein leicht verwischtes α, dann die Rundung und geringe Reste der fast verblichenen Haste eines ρ, fast verblichene Tintenschatten eines ξ, unter anderem unter der Linie, ασθ: θ beschädigt, mit Verschleifung, I. ]ᾶρξασθ(αι) oder eher προκατ]άρξασθ(αι), οϽ: sehr schwierig, da gestört, Schriftreste aber mit ο und υ vereinbar, δύναται: δ beschädigt und teilweise verwischt, τ fast liegend.

6. Schubart ]..παριόντα δὲ ὁ μετρο(...). – Am Anfang νοσ: ν an der Bruchkante möglich, linke Haste fehlt, ο links unten erloschen, mitten im σ ein Wurmloch, ου: ο links beschädigt, aber kein δ, εντοσ: ε sieht fast wie ein gedrungenes ο aus, ο teilweise erloschen, δει: δ und ε leicht verwischt, ι leicht gestört, παρα: abwärts geneigt, ragt über den Rand, π nur linke Haste deutlich, Rest verwischt, α schwach, ρ eindeutig, α äußerst schwach.

7. Schubart: ]ερος οὔ πιστεύεται. – ἔτ]ερος? ἐκάτ]ερος? – Am Anfang: ]ερον, ν ganz eindeutig.

8. Schubart: παραγεγ]ράφηκεν εἰ μῆ... – Hinter μῆ: am ehesten α, unten abgebrochen, links ο. Wurmloch gleich neben der Schleife, dann ριθ: abwärts geneigt auf den rechten Rand, oberhalb und unterhalb des Risses: ρ, ι deutlich, dann θ, leicht verschrieben.

9. Schubart: ].....anti.....τε̄χ.... – ασθ( ): an der linken und über der unteren Bruchkante ασ, beide unten abgebrochen, θ leicht verwischt, mit Verschleifung, ]ασθ(αι), dann Doppelpunkt, „Ant“ mit vergrößerter Majuskel, genau darüber ein kurzer Strich, darüber ein längerer Strich, hinter t ein Doppelpunkt, I. Ant(onus), „cum“ „c“ leicht unter der Zeile, teilweise verwischt und teilweise am Vertikalriss abgebrochen, „u“ linke Haste mit Bogenansatz deutlich sichtbar, Rest verblichen, „m“ deutlich, „ex“: „e“ unterer Teil in einem kleinen Loch, nach „x“ Doppelpunkt.

10. Schubart: ].τον (con)d[i]cticio(n). – con mit der mittelalterlichen Sigle 9 geschrieben, *condicticius* mit griech. Akkus. – itos: „i“ an der Bruchkante, unterer Teil fehlt, „s“ oberer Bogen in einem Wurmloch, „c()dicticios“, erstes „i“ links neben dem Vertikalriss, dann „c“, teilweise verblasst, „o“ links unten in einem Wurmloch, „s“ leicht abwärts geneigt, fast völlig verblasst, I. indeb]itos c(on)dicticios: *graeco*-lateinischer Nominativ.

11. Schubart: κ]αθηκολού-|θηκεν. – Am Anfang: ]αθο: α an und über den Bruchkanten, fehlt teilweise, θ teilweise beschädigt und verblichen, ο schwach, ηκολου: η schwach.

12. Schubart: ] ἀντὶ τοῦ δο-|θέντος. – αντ: α fast völlig weggebrochen oder verblasst, ν stark verwischt, „do“ sehr deutlich, eindeutig lateinisches „d“, s. Einzelbem.

13. Schubart: ].τοῦ ἡριθμη-|μένον. – Unter dem zweiten η ein dicker kleiner Querstrich, darunter noch einer; er beginnt weiter links und reicht weiter nach

rechts, dann folgt direkt hinter dem letzten  $\eta$ , ein leicht nach rechts geneigter Vertikalstrich.

14. Fehlt bei Schubart. – An der Bruchkante Reste eines Querstrichs, dann Reste von vier bis fünf Buchstaben, dann zwei dicke parallele Striche vor dem eigentlichen Zeilenende, der obere etwas kürzer, beide Striche beginnen jeweils nach links versetzt unter den beiden zu Z. 13 erwähnten.

15. Fehlt bei Schubart; Rest eines großen Buchstabens, wohl der obere Teil einer A-Majuskel, stark verwischt; darüber zwei parallele Querstriche.

### b. Oberer Rand ↓ ( $r$ )

].  
 ]nnumeratape[.]unia\*....[  
 ].....[...] $\theta\alpha\iota$ ..... $\nu$ [  
 4 ] $\nu$ . $\varphi$ .....[...] $\sigma\theta\alpha\iota$ .....[  
 ...]nnumeratap[...]nia\*..[  
 ] Schriftreste [

1. Stark verblasste Reste einer Zeile, deren Länge unklar ist.

2. Sehr schwach, erstes „n“, l. n(on), am Ende ein Asteriskos.

4. Sehr schwach, einzelne Buchstaben identifizierbar: nahe am linken Rand ein  $\nu$ , dann geringe Reste eines Buchstabens, dann ein  $\varphi$ , dann vielleicht ein  $\alpha$ ,  $\iota$  sehr unsicher, vielleicht ein  $\nu$ , Tintenspuren eines  $\epsilon$ ,  $\tau$  relativ deutlich, geringe Reste die zu einem  $\alpha$  und einem  $\iota$  gehört haben können:  $\varphi\alpha\iota\epsilon\tau\alpha\iota$ , dann geringe Buchstabenreste, nach der Lücke  $\theta\alpha\iota$  und weitere Schriftreste bis zur Bruchkante.

5. Insgesamt sehr stark verblasst, am Anfang Reste von zwei Buchstaben, nnumeratap[.]nia, stark verblasst, erstes „n“ l. n(on), nach „nia“ Asteriskos, dann Reste von weiteren Buchstaben.

6. Dicht über Haupttext Z. 1, geringe Schriftspuren genau über  $\sigma\mu$  von:  $\sigma\mu\sigma\iota\sigma\nu$ , sehr klein, aber völlig eindeutig:  $\gamma\beta = \gamma'\beta'\iota'$ , l.  $\gamma'\beta'\iota'$  ( $\beta\lambda\iota\sigma\nu$ ), dann Buchstabenspuren.

### c. Rechter Rand ↓ ( $r$ )

...[  
 .. $\tau\epsilon$ [  
 nume...[

- 4 ..σ..[  
[...].α̇ε̇[  
...τουβ
- 8 ..[.]......[  
.[.]......[  
α̇σθ̇()̇θ̇ε̇μα̇..[  
..θ̇ε̇ι̇να̇[ ].....[  
α̇υ̇τ̇ω̇ν̇η̇α̇ρι̇θ̇μ̇η̇...[
- 12 χ̇ι̇ρ̇ο̇γ̇ρ̇α̇φ̇[ ]ν̇θ̇ [   
...Ėṙṁ...[.].....[  
ο̇ρε̇ο̇σο̇[  
π̇ο̇ν̇..[
- 16 [..]  
[..]

1. Verwischter Rest eines Buchstabens, vielleicht auch zu Oberer Rand Z. 6 gehörig.

2. Schwach aber deutlich: τ̇ε̇[.

3. nume[ schwach, davor, also hinter Haupttext Z. 2, ein senkrechter Strich, wohl ein Trennstrich zwischen den beiden Texten.

4. Erster Buchstabe stark verwischt und verblasst, dann sehr schwach α̇σθ̇...

5. Anfang völlig verblasst, dann vielleicht α̇ε̇[.

6. Anfang völlig verblasst; dann recht deutlich τουβ[, ν über einem schrägen Riss, β dahinter.

7. Schriftspuren vor und hinter einer Lücke.

8. Schriftspuren vor und hinter einer Lücke.

9. Reste eines Buchstabens, dann sehr schwach: α̇σθ̇ mit Verschleifung, dann wohl θ̇ε̇μα̇, ab dem zweiten Buchstaben schwierig, am Ende Buchstabenreste.

10. Gleich hinter Haupttext Z. 7 und 8 und vor Rechter Rand 10 und 11 senkrechter Strich, am Anfang von Z. 10 völlig verblasst, θ̇ε̇: schwierig.

11. α̇υ̇τ̇ω̇ν̇: α recht deutlich, ν sehr schwach, τω relativ deutlich, ν stark beschädigt (Wurmloch), dann eher η, dann wohl α, ι̇θ̇μ̇ sehr schwach, dann Buchstabenreste.

12. Am Anfang sehr schwach: χ̇ι̇ρ̇ο̇, dann deutlich γ̇ρ̇α̇, φ beschädigt aber eindeutig, dann Reste eines ο̇ beiderseits des senkrechten Risses, ν links schwach, rechte Haste deutlich, l. χ̇ε̇ι̇ρ̇ό̇γ̇ρ̇α̇φ̇ο̇ν̇, dann ein schwaches und leicht verwischtes θ̇.

13. Reste von zwei bis drei Buchstaben am Anfang, dann „erm“, bis zur ersten Haste des „m“ sehr deutlich, dann schwach, l. Herm(ogenian.), die Endung graeco-

lateinisch, Genitiv oder eher Dativ, dahinter vielleicht ein  $\tau$ , l.  $\tau[\overset{\vee}{\iota}(\tau\lambda\omega)]$ , dann Reste von zwei bis drei Buchstaben.

14. Am Anfang relativ deutliches  $\sigma$ , ganz deutlich ein breites „r“, Fragmente eines in der Mitte erloschenen „ε“, Teile eines stark verblassten „ο“,  $\varsigma$ -Reste, danach vielleicht  $\rho$ , dann Reste eines Buchstabens, in dessen Mitte ein Wurmloch.

15. Verwischte Buchstaben, erst wohl  $\pi$ , dann  $\rho$  und linker Teil eines  $\nu$ .

16. Schwacher Rest eines Buchstabens, dann rechter Teil eines  $\nu$  und wohl  $\epsilon$ . oder  $\alpha$ .

17. Reste eines Buchstabens dicht hinter Haupttext Z. 14.

#### d. Haupttext → (v)

16 (54)	Alex : n()accipiens:ουκαναγκαζετ[
17 (55)	αριθμηθεισεικ()ταμαλισταεχιρο[
18 (56)	Alex : patertuus:τοτεδυναται[
19 (57)	merataeκεχρησθ()οτ[.]...[
20 (58)	χρονονλεγιτουνς'τ'ι'(.)...[
21 (59)	οιλεγονταισιμηαριθ[
22 (60)	tonc()dicticionενα[
23 (61)	τηνn()numeratae[
24 (62)	κ()εισταετηε'—<AI[
25 (63)	τασπαραγρ()do[
26 (64)	νιστησαπαιτ[
27 (65)	φονμετ[.]
28 (66)	θμησιναλλ[
29 (67)	f̄rustraopin[
30 (68)	[.]οσεινοχησ[
31 (—)	[...]δ[.].κωσ[

16. Schubart: Alex \*  $\bar{\nu}$  α.ε.ι.ρ[...].οὐκ ἀνα[γ]κάζετ[αι, να = 51? oder accip[ere? oder χεip[ογρ(αφεῖν)? – „Alex“, sehr große Buchstaben, A-Majuskel, besonders groß und in Ekthesis, l. Alex(ander), Querstrich bis zum „x“ danach erst στιγματή μέση, dann Doppelpunkt, unter der Linie Tintenspuren, Schubart verbindet diese Zeichen und Tintenspuren zu einem „Stern ähnlich der Denarsigle“ (Schubart, „Actio conducticia“, o. Anm. 1, S. 196) – „Alex“, l. Alex(ander), dann „n“, darüber Querstrich, l. n(on), dann deutlich „accipi“, danach der linke Teil eines

„e“, nach dem Loch die Basisstiche eines „n“ und Teile eines „s“, danach ein Doppelpunkt, *αναγκαζετ*:  $\gamma\kappa$  beschädigt.

17. Schubart: *ἀριθμηθεῖς ἐῖ καὶ τὰ μάλιστα ἐχειρο[γράφησεν. – I. ἐχειρο[γράφησεν.*

18. Schubart: Alex: *ρα tertomus, τὰ τε δυνατά* [. *ρα = ιοι? ter(tius)? – „Alex“, I. Alex(ander),* danach ein Doppelpunkt, über dem „A“ Querstrich, „pater“: „pā“ leicht verwischt, „t“ verblasst, „tuus“ : erstes „u“ beschädigt aber eindeutig, die beiden „u“ sind sehr breit, nach „tuus“ ein schwacher Doppelpunkt, *τοτε: το* leicht verwischt, im  $\rho$  ein Würmloch, *δυνατα*[: *τα* unten weggebrochen.

19. Schubart: nu-]merata *εξε..ρ[ε]ῖσθαι ὀ[ – κερρησθ: κ* beschädigt,  $\epsilon$  leicht verwischt,  $\chi$  Reste des rechten Schrägstrichs beiderseits des Loches, an der Bruchkante eine Haste und darüber der Rest eines sehr kurzen Querstrichs, wohl ein  $\tau$ , nach der Lücke Reste von zwei Buchstaben, die zu einem  $\tau$  (rechte Spitze des Querstrichs) und zu einem  $\sigma$  gehört haben können.

20. Schubart: *χρ[ό]νον λέγω οὐδὲν ἄ[.]εου[. – χρονον: geringe Reste des ersten  $\sigma$ , in dessen Mitte sich ein Würmloch befindet, λεγι: λ und γ teilweise leicht verwischt,  $\mu$ : nur obere Spitze erhalten, I. λέγει, τον: τ Haste fast völlig erloschen,  $\nu$ s: darüber ein schwacher Querstrich, der diese Buchstaben als Zahlen (56) kennzeichnet,  $\nu$  sehr flach, dann die drei Spitzen eines  $\tau$ , darüber ein kleines  $\iota$ , I. τ ἴ(τλου). Dann Reste eines „ε“ und die verwischte Haste eines „t“, I. Her[m(ogenianu).*

21. Schubart: *οἱ λέγονταις μὴ ἐρ[.]* [, I. *λέγοντες. – ἀριθ[ αρι* jeweils leicht beschädigt, vom  $\theta$  ist der obere Bogen teilweise erhalten.

22. Schubart: *τὸν (con) dicticion ἐδ[αι, τὸν in Ekthesis, con mit der mittelalterlichen Sigle 9 geschrieben, conducticium mit griech. Akkus. – Am Anfang „ton“ oder τον, s. Einzelbem.; c(on)dicticion, letztes „n“ sehr flach und etwas verwischt, εν* sehr deutlich, dann an der Bruchkante die linke Spitze eines  $\alpha$ .

23. Schubart: *τῆν  $\nu$  numeratam* [. – „n“ mit Querstrich darüber als Abkürzungszeichen, I. n(on), *numeratae*[: letzter Buchstabe an der Bruchkante ist die Basis eines „ε“, kein „m“.

24. Schubart: *κ(αι) τὰ εττησα..Al[ex – Am Anfang κ mit Verschleifung, I. κ(αι),* dann vor dem Querriss Reste eines  $\epsilon$ , oberhalb und unterhalb des Risses die Spitzen eines  $\tau$ , dann der Oberteil eines  $\sigma$ , der in den Querstrich des folgenden  $\tau$  übergeht.  $\alpha$  Schleife teilweise verblasst, ebenso das folgende  $\epsilon$ ,  $\tau$  leicht verwischt,  $\epsilon$  endet unten in einem Würmloch, durch einen etwas verlaufenen Querstrich darüber als Zahl gekennzeichnet, dann doppelt gegabelter Obleos, durch zwei Würmlöcher beschädigt, Al[ sehr große A-Majuskel, durch einen Querstrich darüber hervorgehoben, I. Al[ex(ander).

25. Schubart: *το ε παραγρα(φ...)* [ *παραγραφή* oder Verbalform. – Am Anfang  $\tau\alpha\sigma$ :  $\tau$  linker Ast des Querstrichs weitgehend verblasst,  $\alpha$  rechter Teil verwischt,  $\sigma$  ähnelt einem  $\epsilon$ , aber ohne Mittelstrich, beim letzten  $\rho$  Schrägstich durch die Haste, um eine Abkürzung anzuzeigen, I. *τὰς παραγραφ(αφὰς)*, dann eindeutig lateinisch: „d“, gefolgt von einem „o“.

26. Schubart: *νιστησα παρξ*[, Verbalform? oder *νις της ἀπαρξ*[? – Am Anfang l. *δα-]**νειστης ἀπαρξ*[, *a* teilweise schwach, *παρξ* ziemlich schwach, *τ* deutlich, vor dem Querstrich ein Schmutzfleck.

27. Schubart: *φον με.*[- *φον*: l. *χειρόγρα-*] *φον, μετ*[, Haste des *τ* verblasst.

28. Schubart: *ἀρί-*]*θμησων ἀλλ*[, *ἀ*

29. Schubart: *ρῦς τρξ ορμ*[- *frustra*: „f“ beschädigt, „rus“ leicht beschädigt, dann *opin*[, winzige Reste des „i“ und eines „n“, l. *opin*[aris, s. Einzelbem.

30. Schubart: ]*ς ἐνοχλ*[- *·* – An der Bruchkante Reste eines Buchstabens, der zu einem *ο* gehört haben kann, *οχη*: *η* ganz deutlich.

31. Fehlt bei Schubart. – Nach der Bruchkante wohl *δ*, nach der Lücke: *·κωσ* möglich, davor vielleicht ein *ν*.

#### e. Oberer Rand → (v)

]·[

]umera[.....]ia\*[

]·[

4 ]ermνς [·].....[.].....[

1. Geringe Reste von wenigen, fast erloschenen Buchstaben; unklar, wie weit sie nach rechts reichen.

2. Teilweise stark verblasste Buchstabenreste, an der Bruchkante Spuren, die zu einem „u“ gehört haben können, relativ deutlich die erste Haste eines „m“, dann die Reste von zwei weiteren Hasten, Tintenspuren, von einem „e“, Reste eines „r“ und ein „a“, relativ deutlich, nach der Lücke: wohl ein „i“ und der schwache Schatten eines „a“, dann vielleicht ein Asteriskos.

3. Schwache Reste einer stark beschädigten Zeile, unklar wie weit sie nach rechts reichen.

4. An der Bruchkante der linke Teil eines „e“, dann die Haste eines „r“, schwache Tintenspuren der drei Hasten eines „m“, sehr schwache Spuren eines Sterns und eines *ν*, dann *ς*, über beiden Buchstaben Reste eines Querstrichs zur Kennzeichnung einer Zahl, weit hinter der Lücke noch Reste vereinzelter Buchstaben, unter anderem ein *τ* oder „t“.

#### f. Glosseme → (v)

vor Z. 16

vor Z. 17

]η' : ζ'

(b) ].otos

	(c) ]οικεμε
vor Z. 18	]R0 : η' : ζ' :
4 vor Z. 24	]R0 : η' : η' :

1. Vor Z 16 Reste des unteren Teils eines η, ein Punkt auf der Linie, Reste eines s, darüber die rechte Spitze eines Querstrichs zur Kennzeichnung einer Zahl.

2. Vor Z. 17: (b) Schubart: ]τ ς... - . - "οτος": Buchstabenrest an der Bruchkante, eine Haste: „n“ oder „m“, dann wohl „i“, kleines „t“, zweites „o“ teilweise im Wurmloch, dann „s“ oder Abkürzungszeichen, im zweiten Fall auch: ] ιοτo() zu lesen, aber kaum Griechisch.

c. Fehlt bei Schubart. Sehr klein und schwach. - Buchstabenrest an der Bruchkante, o (?), dann ικ leicht verwischt, ε links von einem Wurmloch, dann wohl με.

3. Vor Z. 18 Schubart: και=, Randnote, mir unverständlich. - R-Majuskel mit dem Rest eines Querstrichs durch den nach rechts gerichteten Schrägstrich und einem Annex unter der Rundung, also Sigle, l. *R(ubrica)*, dann η, durch Querstrich darüber als Zahl gekennzeichnet, dann Spatium, Doppelpunkt, Spatium, dann ζ, mit Querstrich darüber als Zahl gekennzeichnet, dann Doppelpunkt vor „Alex“ in Z. 18.

4. Vor Z. 24: fehlt bei Schubart, - Erst ein senkrechte Strich zur Trennung von Linker Rand Z. 7, dann eine R-Majuskel, mit Annex und Querstrich durch den Schrägstich (wie in Z. 3), dann ein Spatium, ein Doppelpunkt und ein weiteres Spatium, dann η' als Zahl, Spatium, wieder ein Doppelpunkt und ein Spatium, dann Reste eines η, der Querstrich müsste dort liegen, wo jetzt ein Querriss ist, genau vor dem κ in Z. 24 ein Doppelpunkt.

g. Linker Rand vor Z. 22-28 → (v)

	]..[
	].....
	].υτω.[
4	].σθ()...[
	[ ]ειμ...υ[
	[ ]numera....[
	[ ]ntestatīo...
8	[ ]NNQsō![..]αυα
	[ ].gregεντωβγ'..
	[ ]....ενβγ'Α.t

1. Reste von zwei Buchstaben, es scheint mehr Text gegeben zu haben, völlig verblasst.
2. Reste von fünf Buchstaben bis zum senkrechten Strich vor Haupttext Z. 19–20, vorletzter Buchstabe ρ oder „r“.
3. An der Bruchkante möglicherweise ρυτω: leicht verwischt, dann vielleicht ein σ.
4. Nach einem Buchstabenrest σθ und eine Verschleifung, sehr schwach, dann Buchstabenreste.
5. Reste von sieben Buchstaben: am Anfang vielleicht εμμ, am Ende ν.
6. Am Anfang die zweite Haste eines „n“, links neben einem Würmloch, dann „ume“, relativ deutlich, schwachen Reste eines „r“, dann Reste von wohl vier Buchstaben.
7. An der Bruchkante Buchstabenreste, die eher lateinisch als Griechisch sind: „ntē“?, dann vielleicht „s“ (sicher lateinisch), „tatiō“? sehr schwach aber eindeutig, dann wohl noch zwei Buchstaben, dann kurzer vertikaler Trennstrich zum Glossem vor Haupttext Z. 24.
8. „NNQ“: Majuskeln, erstes „N“ deutlich, zweites „N“ schmaler und schwächer, „Q“ überwiegend deutlich, dann „l̄s“, recht deutlich, „o“ und „l̄“ schwach, dann abgeschabt und senkrechter Riss, dann Reste von τ dann ανα, dann senkrechter Trennstrich (vor Haupttext Z. 24–25).
9. Am Anfang deutliche Buchstabenreste: „gr“, dann „eg“ großenteils über dem Querriss, εν: ε großenteils links vom Vertikalriss, ν blass aber eindeutig, τω sehr schwach, β sehr deutlich, genau unter einem Würmloch, dahinter blasses aber eindeutiges γ, darüber Rest eines Querstrichs (also Zahl).
10. Am Anfang Reste von vier Buchstaben, dann wohl ε, ν (recht deutlich), dann β, dann wohl γ mit Rest eines Querstrichs darüber, der teilweise abgeschabt ist, dann ein Spatium und ein „A“, Majuskel mit schwachem Querstrich darüber, sehr schwache Reste: „n“ und „t“, Querstrich deutlich, ganz knapp vor φον in Haupttext Z. 27.

## 2.2. KOMMENTAR

Der Haupttext von P. 16977 stammt aus dem oströmischen Rechtsunterricht des 5. Jh.<sup>58</sup>. Er behandelt die *non numerata pecunia*<sup>59</sup>, hauptsächlich anhand des Titels CGreg. 4, 8. Die numerischen Bezeichnungen von Buch

<sup>58</sup> So CORCORAN, „*Gregorianus and Hermogenianus*“ (o. Anm. 4), S. 31; er kannte diese These aus einem Brief des Vf. von 1999, der zeitweilig im Internet verfügbar war.

und Titel sowie die verbale Fassung der Rubrik *de non numerata pecunia* waren bisher nicht überliefert (s. u.). – Die Thematik der *non numerata pecunia* betrifft folgende Konstellation: In einer Schuldurkunde (*cautio*, χειρόγραφον) hatte ihr Aussteller bekannt, ein Darlehen erhalten zu haben, und sich zu dessen Rückzahlung verpflichtet; es wurde aber nicht ausgezahlt. Wenn er auf Rückzahlung verklagt wurde, konnte er sich nach klassischem Recht ausschließlich mit der *exceptio doli* verteidigen, allerdings nur wenn seine Verpflichtung stipuliert war<sup>60</sup>, die *cautio* also eine Stipulationsklausel (ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα) enthielt. Die Erhebung der *exceptio doli*, führte zur Umkehr der Beweislast, die zuvor auf Seiten des Beklagten gelegen hatte. Nach dieser Einrede hatte Kläger die Auszahlung zu beweisen. In der Praxis war zunächst der einfache Schuldschein (*cautio simplex*) überwiegend, ohne Stipulationsklausel. Spätestens unter Severus Alexander gab es „meistens“ die *cautiones* mit Stipulationsklausel, wie nun CGreg. 4, 8, 6 (von 223) belegt. Ein Beklagter konnte sich gegen eine Klage aus einer nicht valutierten *cautio simplex* zunächst nicht verteidigen; er konnte das Unterbleiben der Auszahlung nicht beweisen, weil es sich um eine nicht beweisbare negative Tatsache handelte<sup>61</sup>. Im Jahr 197 erhielt der beklagte Aussteller einer

<sup>59</sup> Vgl. dazu: W. LITEWSKI, „*Non numerata pecunia* im klassischen Römischen Recht“, *Studia et Documenta Historiae et Iuris* 60 (1994), S. 405–456; CIMMA, *Non numerata pecunia* (o. Anm. 4); G. G. ARCHI, „Studi sulla ‘stipulatio’ I, La ‘querella non numeratae pecuniae’“, [in:] IDEM, *Scritti di diritto Romano*, I, Mailand 1981, S. 523–641 (von 1938); E. LEVY, „Die *Querella non numeratae pecuniae*. Ihr Aufkommen und Ausbau“, [in:] IDEM, *Gesammelte Schriften*, I, Köln – Graz 1963, S. 425–445 (von 1953); J.-Ph. LÉVY, „A quels faits la *querela non numeratae pecuniae* tendait-elle remédier?“, [in:] *Studi in onore di Cesare Sanfilippo*, IV, Mailand 1983, S. 339–355; H. TROFIMOFF, „La cause dans la exception *non numeratae pecuniae*“, *Revue Internationale de Droit de l'Antiquité* 33 (1986), S. 209–261; IDEM, „La cause dans l'exception et la querelle *non numeratae pecuniae*“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 103 (1986), S. 338–382; dazu völlig ablehnend und mit detaillierter Begründung: M. TALAMANCA, „Pubblicazioni pervenute alla Direzione“, *Bullettino d'Istituto di Diritto Romano* 90 (1987), S. 640–642, und LITEWSKI „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 405. Nicht benutzt werden konnten: Consuelo CARRASCO GARCIA, *Supuestos de becho de la „exceptio non numeratae pecuniae“ en el derecho romano*, Madrid 2000; Teresa GONZÁLEZ-PALENZUELA GALLEG0, *La „exceptio non numeratae pecuniae“*, Cáceres 2001.

<sup>60</sup> Gai. *Inst.* 4, 116a, 119 (von 161), dazu: LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 407f.

<sup>61</sup> *Cum per rerum naturam factum negantis probatio nulla sit*, Diocl./Maxim. CI. 4, 19, 23 (25.12.294).

*cautio simplex* erstmals mit einer *exceptio in rem*<sup>62</sup> die Umkehr der Beweislast. Caracalla gewährte zu diesem Zweck spätestens zwischen dem 13.4. und 3.9.213 in Ant. CGreg. 3, 12, 2 die *exceptio non numeratae pecuniae*, nicht erst durch Ant. CI. 4, 30, 3 vom 29.6.215. Ebenfalls in CGreg. 3, 12, 2, insoweit als CI. 4, 30, 4 erhalten, kommt die *querella de non numerata pecunia* vor, eine Erklärung vor Gericht wegen der unterbliebenen Auszahlung<sup>63</sup>. Diese wurde, wie wir jetzt im linken Randscholion erfahren, auf die nun schon seit Caracalla belegte *non numeratae pecuniae contestatio* gestützt. Letztere war bislang erst unter Diokletian nachgewiesen. Insoweit wird der Charakter der sonst nur sehr schwach bezeugten *querella* ein wenig aufgehellt. Durch die *contestatio* konnte die mangelnde Valutierung außerhalb eines Prozesses geltend gemacht werden<sup>64</sup>. Die beiden *exceptiones doli* und *non numeratae* waren, wie wir aus Ant. CGreg. 4, 8, 4 (zwischen 29.6.215 und 8.4.217) und Diocl./Maxim. CHerm. Titel 56, NN (294, vor dem 7.4.) erfahren, von Anfang an gleichwertig und blieben es auch unter Diokletian und später noch, wie der Papyrus belegt. Erst Justinian eliminierte weitgehend die *exceptio doli* aus den Quellen zugunsten der *exceptio non numerata pecuniae*. Die beiden *exceptiones*, die *querella* und die *contestatio* waren befristet auf ein Jahr<sup>65</sup>. Diese Ausschlussfrist wurde spätestens 223 eingeführt durch Alex. CGreg. 4, 8, 7; es geschah aber wohl schon vor dem 3.9.213 durch Ant. CGreg. 3, 12, 2, vielleicht auch durch eine wenig ältere Konstitution, die nicht in CGreg. 4, 8 gestanden haben dürfte. Sie könnte vor dem Anfang von P. 16977 behandelt worden sein. Diokletian verlängerte die Frist auf fünf Jahre<sup>66</sup>. Wenn der Gläubiger nicht klagte, konnte der Schuldner innerhalb dieser Frist gegen ihn schon nach Ant. CGreg. 3, 12, 2 eine *condictio* erheben, wohl eine *condictio liberationis*, sofern die Verpflichtung stipuliert war. In CGreg. 3, 12, 2 richtet sich die *condictio* vermutlich gegen das kondemnierende Urteil aus dem Vorprozess. Außerdem wurde wohl generell und nicht nur dem Aussteller einer *cautio simplex* innerhalb dieser Frist eine

<sup>62</sup> Sev./Ant. CI. 4, 30, 1 (I.9.197), vgl. dazu LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 414–417.

<sup>63</sup> Vgl. dazu LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 419–423.

<sup>64</sup> LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 423.

<sup>65</sup> Vgl. Diocl./Maxim. CHermVisig. I, 1 (7.4.294), FIRA II (o. Anm. 44), S. 665.

<sup>66</sup> CHermVisig. I, 1, vgl. auch Justinian CI. 4, 30, 14 pr (I.7.528).

*condictio scripturae* gewährt<sup>67</sup>, die aber in P. 16977 nicht ausdrücklich erwähnt wird. Diese beiden *condictiones* waren auch befristet und konnten nach der *contestatio* unbefristet eingeklagt werden. Sie ist eine außergerichtliche Erklärung vor Zeugen<sup>68</sup>, die in CGreg. 3, 12, 2 vorkommt. Schon dieses Reskript – und nicht erst Alex. CI. 4, 30, 8, 1 (21.3.228) – hatte zur Folge, dass die Geltendmachung aller Rechtsbehelfe wegen der unterbliebenen Valutierung unbefristet möglich wurde<sup>69</sup>.

Der CGreg. war in mindestens 15 Bücher unterteilt, die in eine Vielzahl von Titeln zerfielen; darin waren die Konstitutionen jeweils chronologisch geordnet<sup>70</sup>. Der CHerm. hatte nur Titel<sup>71</sup>. – Die Konstitutionen waren im CGreg. formal gegliedert in Inskription (Kurzname und Titulatur des erlassenden Kaisers sowie Name des Empfängers)<sup>72</sup>, Sachentscheidung und Subskription (Art der Verkündung, Ort, Datum und Art des Erlasses). Im CHerm. fehlten die Kaisernamen, weil alle Konstitutionen in diesem Kodex formal von Diokletian und Maximian stammten<sup>73</sup>. – In P. 16977 werden alle Konstitutionen durch Lemmata bezeichnet, die aus dem abgekürzten Kurznamen des Kaisers und dem lateinisch geschriebenen *Incipit* bestehen. Dann folgt jeweils eine knappe griechische Inhaltsangabe der Sachentscheidung, der *Index*. Subskriptionen fehlen völlig. Offensichtlich reichten die Lemmata beim jeweils behandelten Titel aus, die Konstitutionen in der parallel benutzten lateinischen Ausgabe und im Text der *Paragraphat*-Vorlesung aufzufinden; in letzterer gab es ebenfalls Lemmata, wie die *Scholia Sinaitica* zeigen. Konstitutionen aus anderem Zusammenhang haben in P. 16977 jeweils im laufenden Text außer dem

<sup>67</sup> Gord. CI. 4, 6, 3 (9.6.240), vgl. dazu: LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 431–433.

<sup>68</sup> Diocl./Maxim. CI. 4, 30, 9 (11.12.293?), CI. 4, 9, 4 (16.12.294); LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 455f.

<sup>69</sup> Vgl. dazu: LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 428f., 454f.

<sup>70</sup> LIEBS, „Recht und Rechtsliteratur“ (o. Anm. 9), S. 61; F. WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II, München 2006, § 60 III 2, S. 169: „Der *Gregorianus* umfasste mindestens 13, höchstens 16 Bücher“.

<sup>71</sup> D LIEBS, *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien*, Berlin 1987, S. 139f.

<sup>72</sup> LIEBS, *Jurisprudenz* (o. Anm. 71), S. 137.

<sup>73</sup> LIEBS, *Jurisprudenz* (o. Anm. 71), S. 138.

Lemma auch eine numerische Fundstellenangabe. – Vier Konstitutionen sind im CI. erhalten: Ant. CGreg. 3, 12, 2 ist zum kleinen Teil als CI. 4, 30, 4 überliefert; Alex. CGreg. 4, 8, 8–10 wurden zu CI. 4, 30, 5–7 und dabei teilweise verändert (interpoliert).

Im 5. Jh. gab es griechischen Rechtsunterricht in Beirut, Konstantinopel, Alexandria, Caesaraea in Palästina, Athen und Antiochia<sup>74</sup>. Näher unterrichtet sind wir nur über die Rechtsschulen von Beirut, die vermutlich Ende des 2. Jh. gegründet wurde und dort bis 16.7.551 bestand<sup>75</sup>, und Konstantinopel, gegründet wohl 425 n. Chr.<sup>76</sup>. Letztere hat nach Justinians Tod am 14.11.565 nicht mehr fortbestanden. Informationen zu den anderen (außer möglicherweise Antiochia) fehlen bisher völlig. In Beirut war die Unterrichtssprache ursprünglich Latein. Zu Beginn des 5. Jh. oder kurz davor wechselte man sie und lehrte von da an auf Griechisch<sup>77</sup>. Wenn nicht in anderen Rechtsschulen schon zuvor auf Griechisch unterrichtet worden ist, kann P. 16977 nicht früher entstanden sein, bei einer Herkunft aus Konstantinopel nicht vor 429, weil dort mit einem sukzessiven Schulaufbau ab Herbst 425 zu rechnen ist (s. o.). Wohl schon im 5. Jh. dauerte das Studium in Beirut und Konstantinopel fünf Jahre. Zacharias Scholastikos (Zacharias Rhetor oder Zacharias von Mytilene) berichtet in der ursprünglich auf Griechisch verfassten und auf Syrisch überlieferten *Vita Severi*<sup>78</sup>, dass der spätere monophysitische Patriarch Severos von Antiochien und er selbst zunächst in Alexandria Grammatik und Rhetorik studiert hatten und 487 (Severos) sowie 488 (Zacharias) nach Beirut gingen, um dort Jura

<sup>74</sup> WENGER, *Quellen* (o. Anm. 5), S. 616.

<sup>75</sup> WENGER, *Quellen* (o. Anm. 5), S. 621; COLLINET, *Histoire* (o. Anm. 57), S. 16f. Nach dem verheerenden Erdbeben und Zunami an diesem Tag wurde die Schule vorübergehend nach Sidon verlegt; ungewiss ist, ob sie danach nach Beirut zurückkehrte, E. STEIN, *Histoire du Bas-Empire*, II, Amsterdam 1968 (von 1949), S. 758 mit Anm. 1; vgl. F. BRANDSMA, *Dorotheus and His Digest Translation*, Groningen 1996, S. 1.

<sup>76</sup> Theod. CTh 14, 9, 3, 1 = CI. II, 19, 1, 4 (27.2.425); WENGER, *Quellen* (o. Anm. 5), S. 617f.

<sup>77</sup> COLLINET, *Histoire* (o. Anm. 57), S. 214, 218.

<sup>78</sup> M. A. KUGENER, *La vie de Severe par Zacharie le Scholastique*, [in:] *Patrologia orientalis*, T. 2, Fasc. 1, 1903; dazu: H. PETERS, „Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten“, *Berichte der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften* 65 (1913), S. 3–113 = Nachdr. in *Labeo* 16 (1970), S. 183–214, 335–378, 355f., 375f.

zu studieren. Im letzten Studienjahr befasste sich Severos im Eigenstudium mit dem Kaiserrecht<sup>79</sup>. Zacharias teilt nicht mit, ob damals auch Kurse darüber gehalten wurden. Es muss sie aber gegeben haben; möglicherweise waren sie fakultativ<sup>80</sup>. Aus Beiruter Kodex-Kursen des 5. Jh. stammen nämlich zahlreiche Fragmente, die in den BS. überliefert sind<sup>81</sup>. – Im fünften Studienjahr wurden CGreg. und CHerm. behandelt, ab 438 n. Chr. auch der CTh. und danach die spätere Gesetzgebung der Kaiser<sup>82</sup>, die jeweils in Kodizes unter ihrem Namen gesammelt wurden, den post-theodosianischen Novellen; diese sind nur zum Teil erhalten. Der Gesamtkurs hatte drei Teile<sup>83</sup>. In einem Teilkurs wurde das *ῥητόν* diktiert, der lateinische Text der Kodizes. In einem weiteren Kurs folgten die *ἵνδικες*, die griechischen Inhaltsangaben der einzelnen Konstitutionen zur sprachlichen Vermittlung des *ῥητόν*, ebenfalls nach Diktat, wie P. 16977 zeigt. Der *Index*-Kurs könnte auch als erster gehalten worden sein, weil die Studenten danach besser verstanden, was ihnen diktiert wurde. Manche von ihnen dürften auch im Buchhandel erworbene – sicherlich sehr teure – Buchausgaben des *ῥητόν* benutzt haben. Sie müssen formal mit der Vorlage der Dozenten übereingestimmt haben; sonst wären sie im abschließenden Dritten Teilkurs unbrauchbar gewesen. Dort wurde zunächst der lateinische Originaltext studiert<sup>84</sup>. Im *ἵνδιξ*-Kurs wurden, wie im *ῥητόν*-Kurs, identische Kopien der Vorlage des Dozenten erstellt, wie die *Scholia*

<sup>79</sup> PETERS, „Die oströmischen Digestenkommentare“ (o. Anm. 78), S. 345f.; WENGER, *Quellen* (o. Anm. 5), S. 631.

<sup>80</sup> F. SCHULZ, *Geschichte der Römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, S. 351 mit Anm. 13.

<sup>81</sup> Zusammengestellt bei SECKEL & KÜBLER, *Iurisprudentiae* (o. Anm. 43), S. 514–543; juristisch ausgewertet von: D. SIMON, „Aus dem Codexunterricht des Thalelaios, Teil B. Die Heroen“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 87 (1970), S. 315–394.

<sup>82</sup> Vgl. WENGER, *Quellen* (o. Anm. 5), S. 63If.; SCHULZ, *Geschichte* (o. Anm. 80), S. 350f.; LIEBS, „Esoterische Rechtsliteratur“ (o. Anm. 43), S. 34, 36.

<sup>83</sup> Zu den Kursen: D. SIMON, „Aus dem Codexunterricht des Thalelaios, Teil A. Methode“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 86 (1969), S. 334–383, 336f.; P. E. PIELER, „Byzantinische Rechtsliteratur“, [in:] H. HUNGER, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, II, München 1978, S. 341–480, 405f.; WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 70), § 77 II 1, S. 272, § 78 II 1 a, S. 281.

<sup>84</sup> SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Anm. 12), S. 14.

*Sinaitica* zeigen. Sie sind die Fragmente einer *Paragraphai*-Vorlesung zu Ulpians *libri ad Sabinum*<sup>85</sup>, worin der Dozent die Studenten anweist, bestimmte Kapitel oder eine bestimmte Anzahl von Zeilen im lateinischen Text bis zur nächsten von ihm erläuterten Stelle zu übergehen (*Scholiam Sinaitica* §§ 34, 43, 44, 46, 49). Das setzt also voraus, dass der Dozent und die Studenten nach dem ῥητόν- und dem ἰνδιξ- Kurs formal identische Ausgaben hatten. Der Dozent diktiert seinen Studenten zu jeder Konstitution einen *Index*, eine möglichst knappe und präzise Inhaltsangabe des lateinischen Textes, die er zuvor sorgfältig ausgearbeitet hatte; dabei verzichtete er auf die Wiedergabe aller rhetorischen Ausschmückungen der Vorlage<sup>86</sup>, die insbesondere bei nach-diokletianischen Konstitutionen sehr erheblich sein konnten. Zeilenwechsel und Sonderzeichen müssen mit diktiert worden sein. Lateinische und griechische Abkürzungen sowie die Zeilenlänge waren offensichtlich vorgegeben. Der Antezessor Thalelaios hat ab 529 in Beirut Kurse über die Erstfassung des CI. gehalten<sup>87</sup>. Vermutlich hatte er es zuvor auch über das vorjustinianische Kaiserrecht getan. Seine Indizes „sind ausnahmslos gut durchdacht und ausgefeilt“<sup>88</sup>. Das kann man auch für Beiruter Indizes des 5. Jh. annehmen, da er seine Vorgänger stets als seine Vorbilder bezeichnet und überaus schätzte; er zitierte ausgiebig aus ihren *Paragraphai*. Im dritten Teilkurs wurden die *Paragraphai* zu den Konstitutionen gegeben, die sprachlichen und juristischen Erläuterungen, die ursprünglich an den – offensichtlich sehr breiten – Rand des ῥητόν geschrieben wurden, daher der Name. Schon im 5. Jh. muss man – zumindest gelegentlich – von dieser Praxis abgekommen sein, wie P. 16977 zeigt. Von griechischen Indizes des 5. Jh. gibt es bislang keine direkten Reste, wohl aber die auf Syrisch überlieferten *Sententiae Syriacae*<sup>89</sup>,

<sup>85</sup> SCHELTEMA, „*Subseciva X*“ (o. Anm. 44), S. 100.

<sup>86</sup> SIMON, „Aus dem Codexunterricht des Thalelaios, Teil B. Die Heroen“ (o. Anm. 81), S. 336.

<sup>87</sup> WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 70), § 80 II, S. 292f., § 85 I 2 c, S. 326f.

<sup>88</sup> SIMON, „Aus dem Codexunterricht des Thalelaios, Teil B. Die Heroen“ (o. Anm. 81), S. 336. Wohl Thalelaios legte seinen Studenten erstmals lateinische Originaltexte vor mit einer griechischer Interlinearübersetzung, dem sog. Katapodas, das die lateinische Wortfolge im Griechischen beibehielt.

<sup>89</sup> W. SELB, *Sententiae Syriacae*, Wien 1990.

eine Sammlung von ganz knappen Rechtstexten, die ursprünglich aus dem Rechtsunterricht stammten. Sie waren zunächst auf Griechisch verfasst und gehen auf eine *Index*-Vorlesung zu CGreg. und CHerm. aus der Zeit um 500 zurück, die möglicherweise in Antiochia gehalten wurde<sup>90</sup>. – Im Haupttext von P. 16977 sind Fragmente der Indizes zu mindestens neun Konstitutionen überliefert, die sich, soweit ersichtlich oder rekonstruierbar, ebenfalls durch außerordentliche Kürze und Präzision auszeichnen. Der längste *Index* gehört zu Ant. CGreg. 3, 12, 2 und umfasst knapp neun Zeilen, der kürzeste *Index*, zu Alex. CGreg. 4, 8, 7, beschränkt sich auf weniger als zwei Zeilen.

Der in P. 16977 überlieferte Kurs wurde in einer hellenistischen Stadt des oströmischen Reiches gehalten. Angesichts der Herkunft des Fragments aus Hermupolis in Oberägypten denkt man zunächst an die Rechtsschule von Alexandria. Darüber ist bisher nichts Näheres bekannt, wenn nicht PL II/38 dorthier stammt; aber das ist zweifelhaft. Auch für Athen kommt wegen der ganz erheblichen Entfernung kaum in Frage. Dort hat Justinian die ganze Hochschule schon 529 aufgelöst<sup>91</sup>. Die drei anderen Rechtsschulen wurden von ihm 533 wegen mangelnder Unterrichtsqualität geschlossen, D. const. *Omnem* §7 (16.12.533). Gegen eine Herkunft aus Alexandria spricht jedoch, dass Severos von Antiochien und Zacharias Scholastikos, die dort Grammatik und Rhetorik studiert hatten, zum Jurastudium nicht dort blieben, sondern nach Beirut gingen. Dort gab es im 5. Jh. zahlreiche ägyptische Studenten. Justinian pries es als „Nährmutter der Gesetze“: *Berytensium pulcherrima civitate, quam et legum nutricem bene quis apellet*, D. const. *Omnem* §7. Somit bleiben die Rechtsschulen von Beirut und Konstantinopel sowie von Antiochien, wenn von dort die *Sententiae Syriacae* und das nur auf Syrisch erhaltene Syrisch-Römische Rechtsbuch<sup>92</sup> stammen. Letzteres geht auf eine griechische *Paraphrai*-Vorlesung zum Kaiserrecht zurück, die um 475 gehal-

<sup>90</sup> SELB, *Sententiae* (o. Anm. 89), S. 189–192, 211; LIEBS, „Esoterische Rechtsliteratur“ (o. Anm. 43), S. 71.

<sup>91</sup> W. LIEBESCHUETZ, „Hochschule“, [in:] *Reallexikon für Antike und Christentum* XV (1991), Sp. 858–911, 890 mit weit. Nachw.

<sup>92</sup> W. SELB & H. KAUFHOLD, *Das Syrisch-Römische Rechtsbuch*, 3 Bd., Wien 2002.

ten worden sein dürfte<sup>93</sup>. Die *Scholia Sinaitica* und *P. Ryl.* III 475 (5. Jh.), der wohl aus einer älteren Fassung des gleichen *Paragraphai*-Kurses stammt<sup>94</sup>, werden meist mit Beirut in Verbindung gebracht<sup>95</sup>. Gegen eine Herkunft von P. 16977 aus Konstantinopel sprechen mangelnde Informationen über den dortigen Unterricht im 5. Jh.<sup>96</sup> und die sehr weite Entfernung vom Fundort Hermupolis in Oberägypten. Für eine Herkunft aus Syrien (Antiochia, Beirut, Caesaraea) spricht die Schrift des Papyrus, die wohl in diesem Raum entstanden ist. Gegen Antiochia sprechen allerdings die unsichere Zuweisung der *Sententiae Syriacae* und des Syrisch-Römischen Rechtsbuchs sowie die immer noch große Entfernung. Auf Caesaraea, über dessen Rechtsschule nichts bekannt ist, deutet nur die relative Nähe zu Ägypten. Für Beirut sprechen die außerordentliche Qualität der Rechtsschule, ihr legendärer Ruf und ihre große Anziehungskraft auf Studenten im 5. Jh.<sup>97</sup>. Kaum Konstantinopel und Caesaraea, eher Antiochia und vor allem Beirut kommen mithin für die Entstehung des Haupttextes von P. 16977 in Frage. Eine weitere Eingrenzung scheint indes hier noch nicht möglich, wird aber unten erwogen<sup>98</sup>.

<sup>93</sup> SELB, *Sententiae* (o. Anm. 89), S. 189–192, 211; LIEBS, „Esoterische Rechtsliteratur“ (o. Anm. 43), S. 71.

<sup>94</sup> LIEBS, „Esoterische Rechtsliteratur“ (o. Anm. 43), S. 73 m. Anm. 221; SCHULZ, *Geschichte* (o. Anm. 80), S. 413; WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 70), § 78 II 1 b, S. 281.

<sup>95</sup> ZACHARIAE, „Gli scolii greci“ (o. Anm. 44), S. 7–9 (vermutlich Beirut. Er begründet eingehend und überzeugend, warum Konstantinopel nicht in Frage kommt; dabei vergleicht er die *Scholia Sinaitica* mit Justinians Regelung für das erste Studienjahr, die nach Zachariaes Ansicht auf der früheren Unterrichtspraxis in Konstantinopel beruht und deutlich von derjenigen abweicht, die die *Scholia Sinaitica* repräsentieren); WENGER, *Quellen* (o. Anm. 5), S. 550, 620 (Beirut); COLLINET, *Histoire* (o. Anm. 57), S. 233 (nicht notwendig Beirut); WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 70), § 78 II 1 a, S. 281 („nicht notwendig in Beryt“); LIEBS, „Esoterische Rechtsliteratur“ (o. Anm. 43), S. 73 („wobei Beirut durchaus in Betracht kommt“); VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Anm. 5), S. 24 („mais il est sans doute plus probable que ce soit Beyrouth“).

<sup>96</sup> WENGER, *Quellen* (o. Anm. 5), S. 621.

<sup>97</sup> COLLINET, *Histoire* (o. Anm. 57), S. 91–95 (Studenten im 5. Jh.), 114f. (geographische Herkunft der Studenten).

<sup>98</sup> S. u. Anm. 107, wonach nur Konstantinopel und Beirut in Frage kommen, dem wohl mit ZACHARIAE, „Gli scolii greci“ (s. o. Anm. 44), wohl der Vorzug zu geben ist.

## 2.3. EINZELBEMERKUNGEN

## a) Zu Haupttext Zeile 1, Ant. CGreg. 4, 8, 3 (?)

In Haupttext Z. 1 endet ein *Index*, wohl von Ant. CGreg. 4, 8, 3, sofern es sich nicht um eine andere vom Dozenten oder einem seiner Vorgänger nach CGreg 4, 8, 3 eingeschobene Konstitution handelt; aber das lässt sich nicht mehr feststellen. Dass es sich um das genannte Buch und diesen Titel handelt, wird unten nachgewiesen. Aus der Rekonstruktion der Seite ergibt sich, dass es sich um die 3. Konstitution des Titels gehandelt haben könnte. Der Anfang der Indizes zum Titel CGreg. 4, 8 hatte wohl auf der vorangehenden Seite begonnen, die nicht erhalten ist. Die Konstitution in Z. 1 wird angesichts der chronologischen Gliederung des CGreg. wie CI. 4, 30, 2 und 3 von Caracalla stammen, die vermutlich CGreg. 4, 8, 1 und 2 waren. Sev./Ant. CI. 4, 30, 1 = 8, 32 (33), 1 (I.9.197) hat ursprünglich in einem Titel über Pfandrecht gestanden und wurde dem Beklagten erteilt, der obsiegte; sie kann in Z. 1 also nicht gemeint sein, wo der Beklagte unterliegt. Dieses Reskript dürfte vom Dozenten des Kurses oder einem seiner Vorgänger an den Anfang des Abschnitts über den CGreg. gesetzt worden sein. Das auf CGreg. 4, 8, 3 (?) folgende Reskript Ant. CGreg. 3, 12, 2 führte zum Unterliegen des Beklagten (*reus*). Es entscheidet ähnlich (*ὁμοιον*) wie die vorausgehende Konstitution. Deshalb muss CGreg. 4, 8, 3 auch mit einer Verurteilung geendet haben: ... ἀλλὰ οὐκ ἀ]ύτοῦ ἀπολύεται ὁ reos, „... aber der Beklagte wird davon (der Forderung des Klägers) nicht befreit“. Das passt zu keiner bekannten Konstitution zur *non numerata pecunia*. Eine Identifizierung mit Ant. CI. 4, 30, 3 (29.6.215) kommt nicht in Frage, weil zum Zeitpunkt dieses Reskripts noch offen war, ob die beklagte Demetria unterliegt oder nicht; zudem war von einem *reos*, nicht von einer *rea* die Rede. CGreg. 4, 8, 3 (?) ist nach dem 29.6.215 (Ant. CI. 4, 30, 3 = CGreg. 4, 8, 2) ergangen. Das Reskript CGreg. 3, 12, 2, das wesentlich früher erlassen wurde (s. u.), wird wohl ohne Rücksicht auf die Chronologie und nur im Hinblick auf die gleichartigen Ergebnisse der kaiserlichen Entscheidungen erst nach CGreg. 4, 8, 3 eingeschaltet worden sein.

b) Zu Haupttext Zeile 1 (Ende) – 9, Ant. CGreg. 3, 12, 2  
(teilweise = CI. 4, 30, 4)

In Haupttext Z. 1–9 folgt der lange *Index* zu der teilweise als Ant. CI. 4, 30, 4 überlieferten Konstitution. Die Identifikation gelang Erwin Seidl<sup>99</sup>. Wie die Reste des *Index* zeigen, muss das Reskript sehr viel umfangreicher und komplexer gewesen sein als sein im CI. erhaltener Teil.

CI. 4, 30, 4. Idem (Imp. Antoninus) A. Basso. Cum fidem cautionis agnoscens etiam solutionem portionis debiti vel usurarum feceris, intellegis de non numerata pecunia nimium tarde querellam te deferre.

Diese Konstitution wird in den Basiliken durch folgenden *Index* des *Anonymus* wiedergegeben:

B. 23, 1, 66. Ὁ ἐπιγνοὺς τὴν τοῦ γραμματείου πίστιν καὶ ἅπαξ ἀρξάμενος καταβάλλει δοκεῖ ἐπιγιγνώσκειν τὴν ἀρίθμησιν καὶ οὐκ ἔχει τὴν τῆς ἀναργυρίας παραγραφὴν. (BT. 1109/18–20)

Mit ἀναργυρία παραγραφὴ wird *exceptio non numeratae pecuniae* übersetzt. Diese griechische Formulierung kommt erstmals in der Institutionen-Paraphrase des Antezessors Theophilus vor, der im Studienjahr 533–534 in Konstantinopel einen dreiteiligen Kurs über die gerade erst von Justinian erlassenen Institutionen gehalten hat<sup>100</sup>, Theoph. *Paraphr.* 3, 21 pr/29<sup>101</sup>. Da P. 16977 aus der Zeit vor 529 stammt, kann darin die genannte griechische Übersetzung nicht vorgekommen sein. – Wie die Reste der Fundstellenangabe zeigen, stand die Konstitution ursprünglich in einem anderen Buch, das im fortlaufenden Text genannt wurde: „ἐν βι'(βλίω)“ und dort im 12. Titel. Die Buchnummer ist nicht erhalten; es dürfte das dritte Buch sein. Dieses wird in Linker Rand Z. 9 und 10 mit Bezug auf dieses Reskript genannt sowie in dem sehr klein geschriebenen Glossem ↓ (r) Oberer Rand Z. 6. Es stammt von einem späteren Benutzer des Tex-

<sup>99</sup> SEIDL, „Juristische Papyruskunde. II. Bericht“ (o. Anm. 4), S. 346; IDEM, *Rechtsgeschichte Ägyptens* (o. Anm. 4), S. 52, jew. m. Ergänzungsvorschlag.

<sup>100</sup> LOKIN, „*Prolegomena*“ (o. Anm. 35), S. XVIII, XX.

<sup>101</sup> LOKIN, „*Theophilus Antecessor*“ (o. Anm. 35), S. 666.

tes und steht genau über dem Anfang des Wortes ὄμοιον in Haupttext Z. 1, dem Wort, mit dem das Zitat beginnt: γ' β'ι'(βλιον).

Die *non numerata pecunia* kommt nicht im *Edictum perpetuum* vor, gehört aber in das weitere Umfeld von dessen Abschnitt zum Kreditrecht in den Titeln XVII, *de rebus creditis*, und XVIII, *quod cum magistro navis, institore eoque, qui in aliena potestate erit, negotium gestum erit*. Der erste Unterabschnitt von Titel XVII ist bei Otto Lenel § 95, *si certum petitur*<sup>102</sup>. Ihm entspricht CGreg. 3, 12 mit der Rubrik *si certum petitur*. CI. 4, 30, 4 könnte im CGreg. dort eingereiht gewesen sein. Dann müsste es um ein *certum* gegangen sein. Das setzt normalerweise eine Forderung aus einer Stipulation voraus. Die *cautio* in CI. 4, 30, 4 war sehr wahrscheinlich (Ernst Levy), höchstwahrscheinlich (Wiesław Litewski) oder sicher (Maria Rosa Cimma) nicht mit einer Stipulationsklausel versehen<sup>103</sup>. Es handelte sich also um eine *cautio simplex* und ursprünglich um ein einfaches *mutuum*, also ein *incertum*. Dieses könnte aber in ein *certum* umgewandelt worden sein. Für eine nachträgliche (novierende) Stipulation gibt es in Z. 1–9 keine Anhaltspunkte, wohl aber für eine prozessuale Forderungsumwandlung in ein *certum*. In Z. 4 lese und ergänze ich: κα]τεκπράξασθ(αι), „das Zwangsvollstreckungsverfahren betreiben“, und in Z. 5: προκατ]άρξασθ(αι), „die *litis contestatio* vollziehen“. Dabei handelt es sich um zwei Fallvarianten aus einem Vollstreckungsverfahren nach einem kondemnierenden Urteil in einem Ausgangsprozess. Darin war das eingeklagte *incertum* zweimal in ein *certum* umgewandelt worden, zuerst durch die *litis contestatio* in ein *condemnari oportere*, und dann wurde dieses im Urteil durch eine Judikatsobligation ersetzt. Zu deren Durchsetzung musste der Kläger eine zweite Klage erheben, die *actio iudicati*<sup>104</sup>. Bassus leistete nach dem ersten Urteil und vor dem zweiten Prozess eine Teilzahlung auf die Hauptforderung oder die Zinsen. Letztere müssen nach dem ersten Urteil angefallene Prozesszinsen gewesen sein; im Ausgangsverfahren konnten nämlich keine Darlehenszinsen verlangt werden, weil sie nicht stipuliert worden waren. Die *actio iudi-*

<sup>102</sup> O. LENEL, *Das Edictum perpetuum*, 3. Aufl., Leipzig 1927, S. 231–286, 232.

<sup>103</sup> E. LEVY, „Die *Querela*“ (o. Anm. 59), S. 433; LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 422; CIMMA, *Non numerata pecunia* (o. Anm. 4), S. 60f.

<sup>104</sup> KASER & HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht* (o. Anm. 5), S. 385.

*cati* war wie der Ausgangsprozess ein zweigeteilter Formularprozess, der unter Caracalla noch allgemein üblich war. Erstmals im ersten Verfahrensteil der *actio iudicati, in iure*, machte Bassus geltend, dass die *cautio* nicht valuiert worden sei, und erhob die *exceptio non numeratae pecuniae*, wie Z. 3–4 und der *Index* in den Basiliken zeigen. In der zweiten Variante befinden wir uns im Beweisverfahren der *actio iudicati, apud iudicem*. Zuvor hatte die *litis contestatio* (προκἀταρξις) den ersten Teil mit der Streiteinsetzung beendet, Rechtshängigkeit der Judikatsobligation<sup>105</sup> bewirkt, diese untergehen lassen und durch ein neues *condemnari oportere* ersetzt, den stets auf eine *certa pecunia* gehenden Anspruch auf erneute Verurteilung<sup>106</sup>. Mithin lag in beiden Fallvarianten des Vollstreckungsverfahrens eine Forderung auf eine *certum* vor, die Voraussetzung für die Aufnahme des Reskripts in den Titel CGreg. 3, 12. Es ging also um die Judikatsobligation und nicht, wie in CI. 4, 30, 4, um die *querella de non numerata pecunia*, die ursprünglich nur ein Nebenthema war. – Das Formularverfahren kam ab Mitte des 3. Jh. außer Übung und wurde schließlich förmlich aufgehoben durch Constantius/Constans CI. 2, 57, 1 (22.1.342). Es war zuvor schon lange durch den Kognitionsprozess verdrängt worden, der weder die Zweiteilung des Verfahrens noch die zweimalige Forderungsumwandlung kannte. Im 5. Jh. war auch dieser durch das Reskriptverfahren ersetzt worden, ebenfalls ohne die alte Zweiteilung. Damals war der Formularprozess seit Jahrhunderten nur noch eine rechtshistorische Reminiszenz, wurde aber im Rechtsunterricht hier noch behandelt, weil er in CGreg. 3, 12, 2 vorkam. Allerdings wird der Dozent in der *Paragraphat*-Vorlesung nur noch auf die Problematik der *non numerata pecunia* eingegangen sein. – Das Reskript stand also ursprünglich im dritten Buch, als Ant. CGreg. 3, 12, 2, im Titel *si certum petitur*, wurde aber im Rechtsunterricht des 5. Jh. erst im Anschluss an CGreg. 4, 8, 3 oder die eventuell danach eingeschobene Konstitution erörtert, weil dort eine ähnliche Entscheidung getroffen worden ist. Diese Umsystematisierung durch den Dozenten dieses Kurses oder einen seiner Vorgänger wurde von Justinians Kompilatoren übernommen (aus einer Mitschrift

<sup>105</sup> KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Anm. 5), S. 650.

<sup>106</sup> KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Anm. 5), S. 649f.; KASER & HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht* (o. Anm. 5), S. 295, 299f.

dieses Kurses<sup>107</sup> oder aus der eines anderen). Sie behielten die Einordnung aus dem 5. Jh. bei, strichen Ant. CGreg. 4, 8, 3 und/oder die Konstitution, die in Z. 1 endete und übernahmen das Reskript als CI. 4, 30, 4, obwohl es vor *eod.* 3 erlassen worden war (s. u.). Dabei kürzten sie es um seinen nun irrelevanten gewordenen Teil und die Subskription. – CGreg. 3, 12, 2 muss nach der Konstitution Sev./Ant. CI. 4, 2, 1 (1.7.204) reskribiert worden sein, die CGreg. 3, 12, 1 gewesen sein wird, und vor Ant. CGreg. 3, 12, 8 = AppLRVisig. 1, 5 (3.9.213)<sup>108</sup> zu datieren ist. Caracalla regierte ab 19. oder 26.12.211 allein. Honoré weist in seiner Palingenesie CGreg. 3, 12, 8 = AppLRVisig. 1, 5 und CI. 4, 30, 4 dem Sekretär *a libellis* Nr. 5 zu, der ab 30.7.213 nachgewiesen ist. Die Überlappung seiner Dienstzeit mit der des *a libellis* Nr. 4 (nachgewiesen von 28.12.211 bis 28.7.213) endete nach Honoré erst am 9. oder 13.9.213<sup>109</sup>. CI.4, 30,4 und CGreg. 3,12, 8 enthalten sprachliche Wendungen, die er dem Sekretär Nr. 5 zuschreibt. Trotzdem dürfte CGreg. 3, 12, 2 = CI. 4, 30, 4 vor dessen Amtszeit erlassen worden und um einiges älter sein, weil nach dieser Konstitution noch fünf weitere ergingen, die in den gleichen Titel aufgenommen wurden, sofern die Zahl „VIII“ in der einzigen Quelle nicht für „III“ verschrieben worden ist. Das Reskript wurde wohl von Sekretär Nr. 4 entworfen, nach dem 28.12.211 und vor dem 3.9.213 (CGreg. 3, 12, 8), also lange vor Ant. CI. 4, 30, 3 vom 29.6.215. Im Zusammenhang mit Z. 6 ist eine weitere zeitliche Eingrenzung möglich (s. u.).

Bei der Ergänzung von Z. 2–9 kommt es auf den verfügbaren Platz an. Auf → (*v*) schwankt die Zeilenlänge zwischen 42 und 43 Buchstaben; auf ↓ (*r*) dürfte die normale Zeilenlänge zwischen 41 und 43 liegen. Z. 3 kommt wohl auf 42 Buchstaben. – In Z. 2 muss nach der Buchnummer ein Hinweis auf das Werk gefolgt sein, kaum „Gregorianu“ oder die Abkürzung „Greg“, weil sich der ganze Abschnitt auf den CGreg. bezieht. Die *Scholia*

<sup>107</sup> Das spräche für eine Herkunft des Papyrus aus Konstantinopel oder Beirut. Letzterem ist mit ZACHARIAE, „Gli scolii greci“ (o. Anm. 44) wohl der Vorzug vor der Hauptstadt zu geben.

<sup>108</sup> *Collectio*, III (o. Anm. 43), S. 254.

<sup>109</sup> HONORÉ, *Emperors* (o. Anm. 37), S. 91, 92 mit Anm. 235 u. 238, S. 93 mit Anm. 259, S. 96, 132 mit Anm. 796, S. 190.

*Sinaitica* (§ 35) enthalten einen Rückverweis auf ein anderes Buch von Ulpian's *libri ad Sabinum*: εἶπον ἄνω βι(βλίω) λέ' τί(τλω) β'. In Anlehnung daran ergänze ich: ἄνω. Der Satz erfordert ein Verb, λέγει, wohl wie in Z. 20 jotazistisch geschrieben als λέγι. Damit ist die Lücke noch nicht gefüllt. Der Dozent wird hier seine Studenten bei der Verweisung auf eine Konstitution, die schon früher im CGreg. vorgekommen ist, direkt angesprochen haben, in der zweiten Person Singular: ἔγνωσ, ὅτι, wie in den *Scholia Sinaitica*<sup>110</sup>. Daraus ergibt sich: Ὅμοιον ἐν βι'(βλίω) [γ' ἄνω ἔγνωσ, ὅτι λέγι τ] ἕ'(τλω) ιβ' ἢ β'. Ant(oninus) Cum fide. – Z. 2 kommt so auf 42 Buchstaben. – In CI. 4, 30, 4 ist die Rede von einer Teilzahlung auf die Hauptforderung oder auf die Zinsen. Das kommt auch in Z. 2f. vor: ὁ μέρος κεφα-[λαίου ἢ τόκων καταβάλων] οὐ δύναται ἀντιθεῖναι τὴν n(on) nu-[meratae. – Die Zeile enthält dann 45 Buchstaben, also zu viele. Allerdings hat das Zeilenende Überlänge; die letzten Buchstaben fallen sehr klein aus. Die Vorsilbe κατα könnte abgekürzt gewesen sein, durch ein über das κ gesetztes τ, also: κ(α)τ'(α), wie in den *Scholia Sinaitica* (§§ 12, 13, 35) und PSI I 55. Es bleiben dann 42 Buchstaben. – In Z. 3f. kommt die *exceptio non numeratae pecuniae* vor. Diese wird in Z. 18f., 23 *graeco*-lateinischen mit ἢ n(on) numeratae wiedergegeben. Das „ἢ“ bezieht sich auf das hier zu ergänzende Substantiv: παραγραφῆ. Dies entspricht der Praxis bei *exceptiones* im Juristen-Griechisch des 5. und 6. Jh. Hier ist zu *numeratae* auch noch das Wort *pecuniae* zu ergänzen. In den BS. finden sich bei dem Antezessor Stephanos, der spätestens ab 1.3.536 und bis kurz nach 542 lehrte, möglicherweise in Beirut<sup>111</sup>: τῆ νὸν νουμεράταε χρήσασθαι παραγραφῆ (BS. 759/30f.) und in einem anonymen Scholion des 6. Jh.: τὴν νὸν νουμεράταε ἢ τὴν δόλου παραγραφῆν (BS. 764/13f.). In P. 16977 wurde der Name dieser *exceptio* stets verkürzt wiedergegeben. Das ergibt für Z. 3f: οὐ δύναται ἀντιθεῖναι τὴν n(on) nu-[meratae ... und κα]τεξπράξασθ(αι). In der Lücke dazwischen müssen als Subjekt der Kläger, actor<sup>112</sup>, und ein Verb gestanden haben, von dem der Infinitiv abhängig ist, wohl der Konjunktiv Aorist ἄρξητο, weil es um den Beginn der *actio iudicati* geht. Somit ergibt

<sup>110</sup> §§ 9f., 18, 23, 34f., 43, 45–47, 49, 52.

<sup>111</sup> Hylkje DE JONG, *Stephanus en zijn Digestenonderwijs*, Den Haag 2008, S. 8, 11, 405.

<sup>112</sup> Vgl. P. 16976 Z. 26, vgl. ἄκτωρ, ἄκτορος, BS. 1359/18 und 1599/21.

sich: ἐὰν ὁ actor ἄρξητο κα]τεξπράξασθ(αι) οὔτε δύναται. – Damit kommt die Zeile auf 45 Buchstaben; die letzten drei sind stark verkleinert und reichen weit auf den Rand. Vielleicht hätte es nach den Vorgaben des Dozenten „ac“ für ac(tor) heißen müssen, was der Schreiber dann übersehen hat. Dagegen ist kaum die Vorsilbe κατ abgekürzt als: ]κ(α)τ'εξπράξασθ(αι), weil der Buchstabe nach der Lücke kein κ gewesen sein kann.

Die *exceptio non numeratae pecuniae* konnte wie alle *exceptiones* nur im ersten Teil des Formularverfahrens vor der *litis contestatio* erhoben werden, *in iure*. In Z. 5 befinden wir uns aber im zweiten Teil, *apud iudicem*, wo deshalb dem Beklagten verwehrt wird, sich erst jetzt auf die unterbliebene Valutierung zu berufen. Ihm könnte hier auch die Berufung auf eine *contestatio* verweigert worden sein, die er durch die *querella de non numerata pecunia* in den Prozess eingeführt hatte, und zwar anscheinend erst *apud iudicem*. Letztere ist in CI. 4, 30, 4 genannt. Beide Rechtsinstitute erscheinen im linken Randscholion Z. 6–8 als „non numeratae (pecuniae) **contestatio** und als n(on) n(umeratae pecuniae) **q(uere)l(la)**“, mit Bezug auf die Konstitution Ant. CGreg. 3, 12, 2, die dort in Z. 9 und 10 zweimal genannt wird. Die *querella* diente der gerichtlichen Geltendmachung der *contestatio*<sup>113</sup>, die bislang nicht vor Diokletian belegt war und erst in CI. 4, 2, 5, 1 (3.5.293) genannt wird; sie musste aber auch, wie wir nun erfahren, nicht separat erhoben werden, sondern konnte mit der *querella* verbunden werden. Die *contestatio* wird in BT. und BS. wiedergegeben mit διαμαρτύρια, verbal mit διαμαρτύρασθαι<sup>114</sup>, oder mit μέμψασθαι beziehungsweise μέμψιν κινεῖν<sup>115</sup>. Die beiden genannten Verben werden in BT. und BS. an den einschlägigen Stellen immer im Aorist gebraucht. Die Ausdrücke sind in den Basiliken wohl gleichwertig. Eine griechische Übersetzung für *querella* findet sich in BT. oder BS. nicht, wohl weil sie vor dem 6. Jh., aus dem diese Texte stammen, als selbständiges Rechtsinstitut außer Übung geraten war. Spezifischer zu sein scheint das Verb διαμαρτύρασθαι, das in den BS. immer im Infinitiv

<sup>113</sup> Diocl./Maxim. CI. 2, 5, 2, 1 (3.5.293) und 4, 9, 4 (16.12.294), s. dazu LITEWSKI, „Non numerata pecunia“ (o. Anm. 59), S. 443f., 454, zu den sonstigen verwendeten Bezeichnungen, die in den Basiliken mit διαμαρτυρία wiedergegeben werden: S. 437, 442, Anm. 332.

<sup>114</sup> Vgl. BS. 1589/24, 1599/18, BT. 1104/24, 1110/9, 12.

<sup>115</sup> Vgl. BS. 1589/24, 1598/31, 1602/17, 23, BT. 1110/15.

des Aorist vorkommt und das ich in Z. 5 ergänze. So hat die Zeile Überlänge (s. u.), die sich bei den anderen Varianten nicht ergäbe; das wäre mit dem paläographischen Befund unvereinbar. Danach wird  $\alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\nu$  gefolgt sein. Das Fragment: ] $\acute{\alpha}\rho\acute{\xi}\alpha\sigma\theta(αι)$  ergänze ich zu  $\mu\epsilon\tau\acute{\alpha}\ \tau\acute{\omicron}\ \pi\rho\omicron\kappa\alpha\tau]$  $\acute{\alpha}\rho\acute{\xi}\alpha\sigma\theta(αι)$ , weil wir uns nach der *litis contestatio* =  $\pi\rho\omicron\kappa\acute{\alpha}\tau\alpha\rho\acute{\xi}\iota\varsigma$  befinden. – Bassus hatte in seiner Anfrage an den Kaiser anscheinend nicht eindeutig gesagt, in welchem Verfahrensteil man sich befand. Deshalb werden im Reskript beide Prozessteile berücksichtigt. – Mithin ergibt sich in Z. 4f:  $\omicron\upsilon\tau\epsilon\ \acute{\alpha}\rho\chi\epsilon\tau\alpha\iota$  [ $\delta\iota\alpha\mu\alpha\rho\tau\acute{\upsilon}\rho\alpha\sigma\theta(αι)\ \alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\nu\ \mu\epsilon\tau\acute{\alpha}\ \tau\acute{\omicron}\ \pi\rho\omicron\kappa\alpha\tau]$  $\acute{\alpha}\rho\acute{\xi}\alpha\sigma\theta(αι)$ .  $\omicron\upsilon\ \delta\acute{\upsilon}\nu\alpha\tau\alpha\iota$ . – Z. 5 hat 44 Buchstaben und Überlänge; die letzten drei sind aber außerordentlich klein. Auch hier könnte M<sub>4</sub> versehentlich eine der vorgegebenen Abkürzungen ausgeschrieben haben, etwa  $\mu(\epsilon)\tau(\acute{\alpha})$ , wie in PSI I 55. – In Z. 5f. wird dem Beklagten eine dritte Möglichkeit verweigert, wohl eine *condictio*, die er anscheinend erst im Beweisverfahren *apud iudicem* als Einrede oder eher als Widerklage vorbringt: Es könnte sich um eine *condictio liberationis* handeln, die gegen das kondemnierende Urteil gerichtet wird. Vielleicht gab es aber auch schon unter Caracalla beim Erlass von CGreg. 3, 12, 2 die *condictio scripturae*, von der Gord. CI. 2, 6, 3 (9.6.240) sagt, es gebe sie seit langem: *cautionem interpositam usitato more potes condicere*. Z. 5 bezieht sich aber wohl noch nicht auf die *condictio scripturae*, die erst später gewährt worden sein wird (s. u.). Zu Beginn von Z. 6 ergänze ich:  $\tau\acute{\omicron}\nu\ c(\text{on})d\iota\text{cti}\omicron\text{c}\iota\omicron\text{n}\ \acute{\epsilon}\nu\acute{\alpha}\gamma\epsilon\iota\nu$ , vgl. Z. 10 und 22. Diese Klage wird hier aber anscheinend noch nicht als *condictio indebiti* qualifiziert, wohl weil ihre Geltendmachung unzulässig und deshalb besondere Genauigkeit in der Bezeichnung der Klage nicht erforderlich war. Anschließend ergänze ich:  $\epsilon\iota\ \acute{\omicron}\ \chi\rho\acute{\omicron}]ν\omicron\varsigma$ ,  $\omicron\upsilon\ \acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\varsigma\ \delta\epsilon\iota\ \pi\alpha\rho\alpha-$  [ $\gamma\rho\acute{\alpha}\psi\alpha\sigma\theta(αι)$ ], denn in Z. 6f. ist ein Wort zu ergänzen, das sich darauf bezieht, was in der Frist zu tun ist, nämlich: eine Einrede erheben, *παραγράφεισθαι* oder eher der Infinitiv des Aorist *παραγράψασθαι*. – Damit kommt Z. 6 auf 43 Buchstaben. Allerdings ist fraglich, ob in CGreg. 3, 12, 2 schon von einer Befristung die Rede war, oder ob: ] $\nu\omicron\varsigma$  und *παρ* nicht anders zu ergänzen sind; vielleicht ist etwas ganz anderes an diesen schlecht erhaltenen Stellen zu lesen. Der Dozent geht nämlich erst zu CGreg. 4, 8, 7 ab Z. 19 näher auf die Fristen ein, die für die Rechtsbehelfe des Ausstellers einer Schuldurkunde galten. In Z. 6f. ist wohl von *παρ*-[ $\gamma\rho\acute{\alpha}\psi\alpha\sigma\theta(αι)$  die Rede, also von einer *exceptio*, auf die sich die Befristung bezieht, vermutlich

die *exceptio non numeratae pecuniae*, bei der die Befristung aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst eingeführt wurde<sup>116</sup>. Das scheint jetzt durch CGreg. 3, 12, 2 bestätigt zu werden. Möglicherweise ist hier zum ersten Mal eine Frist für die Erhebung der *exceptio* angeführt worden, die aus dem herkömmlichen *annus utilis* entwickelt worden sein könnte. Dann handelt es sich um eine der sehr zahlreichen Konstitutionen im vorjustinianischen Recht, die eine Befristung anordnen, welche in Inst. 3, 21, 2 erwähnt sind<sup>117</sup>. Die Länge der Frist wird im *Index* zu CGreg. 3, 12, 2 nicht genannt. Demnach könnte sie in der *actio iudicati* nach *contestatio* und *querella* auch schon so lange abgelaufen gewesen sein, dass der Beklagte mit seiner Verteidigung keinen Erfolg mehr haben konnte. In CGreg. 3, 12, 2 kam es wohl, anders als in CGreg. 4, 8, 7, Z. 19f., gar nicht auf die Frist an, weil wir uns im zweiten Prozess befinden, der *actio iudicati*, die erhebliche Zeit nach der Ausstellung der *cautio* stattgefunden haben dürfte. Die genaue Befristung wurde vom Dozenten also wohl erst zu der späteren Stelle erörtert, wo sie entscheidungserheblich war. In Z. 6f. ergänze ich: δεῖ παρα-|[γραψασθ(αι), παρέδραμε πρότερον· εἴ]τερον οὐ πιστεύται. Die Worte πρότερον und ἔτερον werden hier auf einander gefolgt sein und keine Dittographie von τερον vorliegen – Z. 7 enthält demnach 41 Buchstaben.

In Z. 8 ist wohl davon die Rede, dass Bassus die von ihm ausgestellte *cautio* (χειρόγραφον) durch seine Teilzahlung anerkannt zu haben scheint, wie in CI. 4, 30, 4 und B. 23, 1, 66. Ich ergänze in Anlehnung an BT.: ὥστε δωκεῖ ἐπιγνώναι, ἃ χιρογεγ]ράφηκεν. In Z. 8f. steht εἰ μὴ ἀριθ-|[μήθη. – Z. 8 kommt somit auf 41 Buchstaben. Vielleicht ging es im Rest der Lücke in Z. 9 darum, wann (im Ausgangsverfahren, ἔδει ἐν τῇ πρώτῃ ἀγωγῇ) und wie (durch eine *exceptio*) Bassus die unterbliebene Valutierung hätte geltend machen müssen. Versuchsweise ergänze ich Z. 8f. so: Εἰ μὴ ἀριθ-|[μήθη, ἔδει ἐν τῇ πρώτῃ ἀγωγῇ παραγράψ]ασθ(αι): Ant(oninus): Cum ex: – Z. 9 hat 41 Buchstaben, insgesamt 43 Zeichen.

Mit Ergänzungen lauten Z. 1 (Ende) – 9 so:

<sup>116</sup> LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 452; CIMMA, *Non numerata pecunia* (o. Anm. 4), S. 104.

<sup>117</sup> *Post multum temporis exceptionem opponere non potest: hoc enim saepissime constitutum est.*

“Ομοιον ἐν βί(βλίω)

[γ' ἄνω ἔγνωσ, ὅτι λέγει] τ ἴ(τλω) ιβ' ἢ β': Ant(oninus): Cum fidem : ὁ μέρος κεφα-  
 [λαίου ἢ τόκων κ(α) τ(α)βάλων] οὐ δύναται ἀντιθεῖναι τὴν π(ον) nu-  
 [meratae, ἐὰν ὁ actor ἄρξητο κα]τεκπράξασθ(αι), οὔτε ἄρχεται  
 [διαμαρτύρασθ(αι) αὐτὸν μετὰ τὸ προκατ]άρξασθ(αι). Οὐ δύναται  
 [τὸν c(ον)dicticion ἐνάγειν, εἰ ὁ χρό]νος, οὔ ἐντος δεῖ παρα-  
 [γράψασθ(αι), παρέδραμε πρότερον· εἴ]τερον οὐ πιστεύεται,  
 [ὥστε δοκεῖ ἐπιγνῶναι, ἃ χιρογεγ]ράφηκεν. Εἰ μὴ ἀριθ-  
 [μῆθη, ἐδεῖτο ἐν τῇ πρώτῃ ἀγωγή παραγράψ]ασθ(αι).

„(Etwas) Ähnliches hast du oben im Buch 3 erfahren, dass im Titel 12 die (Konstitution) 2 sagt: Antoninus: *Cum fidem* (Wenn die Zuverlässigkeit). Derjenige, der einen Teil der Hauptforderung oder der Zinsen gezahlt hat, kann nicht die (*exceptio non numeratae pecuniae*) (die Einrede der Nicht-Valutierung eines Kredits) erheben, wenn der Kläger begonnen hat, das Vollstreckungsverfahren zu betreiben. Er kann nach der *litis contestatio* (Streitbefestigung) auch nicht gegen ihn die *contestatio* (außergerichtliche Erklärung vor Zeugen) vorbringen. Er kann nicht die *condictio* (Klage auf Befreiung von der Verbindlichkeit) erheben, wenn die Frist, in der die Einrede zu erheben gewesen wäre, zuvor abgelaufen ist. Etwas anderes wird nicht geglaubt, weil es scheint, dass er anerkannt hat, was er in der Schuldurkunde geschrieben hat. Wenn es (das Darlehen) nicht an ihn ausbezahlt worden ist, hätte er im ersten Prozess eine Einrede erheben müssen.“

Der *Index* zu CGreg. 3, 12, 2 bringt einiges Neues. Das Reskript ist älter als Ant. CI. 4, 30, 3, dem CI. 4, 30, 4 offenbar auch chronologisch zu folgen scheint. Es erging im Formularprozess. Für CI. 4, 30, 4 war bisher die Verfahrensart streitig<sup>118</sup>. Während dort nur die *querella de non numerata pecunia* erwähnt ist, nennt B. 23, 1, 66, nur die *ἀναρρυρίας παραγραφή*, also die *exceptio non numeratae pecuniae*. Demgegenüber kommen im *Index* sowohl diese *exceptio* als auch die *contestatio* vor. Das heißt, dass in CGreg. 3, 12, 2 diese beiden Rechtsinstitute vor dem 3.9.213 entweder eingeführt oder bestätigt worden sind. Jedenfalls wurde die *exceptio non numeratae pecuniae* nicht erst 215 durch CJ. 4, 30, 3 sanktioniert und die *querella de non numerata pecunia* erst danach, wie man bisher annimmt. Bemerkenswert ist, dass beide Rechtsbehelfe zwar von Caracalla zugelassen, aber nicht dem

<sup>118</sup> LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 423 mit weit. Nachw. in Anm. 160.

Beklagten Bassus gewährt wurden. Es handelte sich also anscheinend um eine Grundsatzentscheidung mit Wirkung für die Zukunft oder eher um die Bestätigung und Präzisierung einer vorangegangenen Grundsatzentscheidung. Zudem wurde auch für beide Rechtsbehelfe eine Befristung eingeführt oder bestätigt, wohl eine Jahresfrist, die allerdings hier im *Index* nicht ausdrücklich erwähnt wird. Sie dürfte bei der Anfrage an den Kaiser schon (lange?) abgelaufen gewesen sein, weil diese erst im Laufe der *actio iudicati* eingereicht wurde, also im zweiten Prozess. Bassus versuchte, sich erfolglos mit der *querella* auf die *contestatio* zu berufen, um den Fristablauf gegen sich nicht eingreifen zu lassen. Die Befristung wird dann in Alex. CGreg. 4, 8, 7 als schon geltendes Recht aufgegriffen. Wenn die *exceptio non numeratae pecuniae* – und vielleicht auch schon die *querella* – vor CGreg. 3, 12, 2 zugelassen worden waren, muss das in einer anderen Konstitution geschehen sein, die wohl nicht in CGreg. 4, 8 gestanden hat und vom Dozenten oder einem seiner Vorgänger vor CGreg. 4, 8, 3 (?) eingeschoben worden sein könnte, sofern diese Konstitution nicht in Z. 1 endet. CGreg. 3, 12, 2 dürfte nach dem 13.4.213 ergangen sein<sup>119</sup> als Caracalla in CI. 4, 30, 2 bei einer Teilauszahlung eines Darlehens noch nicht die *exceptio non numeratae pecuniae* gewährt hat, während sie und die *exceptio doli* später in CGreg. 4, 8, 4, in einem vergleichbaren Fall eine zentrale Rolle spielen (s. u.). Im Gegensatz dazu wird in CGreg. 3, 12, 2 die *exceptio doli* nicht erwähnt. Das bestätigt die Annahme, dass es in diesem Reskript nur um eine *cautio simplex* ging, also ursprünglich keine stipulierte Forderung vorlag. CGreg. 3, 12, 2 muss demnach zwischen dem 13.4.213 und dem 3.9.213 ergangen sein, von dem eod. 8 stammt. Außerdem wird in CGreg. 3, 12, 2 eine *condictio* zugelassen, vermutlich schon eine *condictio liberationis*, die dann anschließend zu CGreg. 4, 8, 4 in Z. 10 ausdrücklich genannt wird. Diese *condictio*, die bislang erst durch Alex. CI. 4, 30, 7 (5.II.223)<sup>120</sup> belegt war, gab es also bereits vor dem 3.9.213. Sie konnte schon damals nur innerhalb der Frist der Einrede erhoben werden, wie der *Index* hervorhebt. Wenn die Ergänzung  $\pi\alpha\rho\alpha\text{-}|\gamma\rho\acute{\alpha}\psi\alpha\sigma\theta(\alpha\iota)$  zutrifft, wurde erfolglos ver-

<sup>119</sup> LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 449, geht von einer Einführung aus „in der Zeit Caracallas oder ein wenig früher“.

<sup>120</sup> LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 453.

sucht, die *condictio* als Verteidigungsmittel (als Einrede oder als Widerklage) in der *actio iudicati* einzusetzen, möglicherweise erst nach der *litis contestatio*. Die *condictio* wird unzulässig gewesen sein, weil sie nicht innerhalb der Frist erhoben worden war oder eher weil Bassus das erste Urteil durch seine Teilzahlung anerkannt hatte. Jedenfalls waren alle seine Versuche erfolglos, noch im zweiten Prozess, vor dessen Beginn er an den Kläger eine Zahlung auf die Hauptforderung oder die Prozesszinsen aus dem kondemnierenden Urteil geleistet hatte, Aufhebung des ersten Urteils und Klageabweisung zu erreichen. Diese Zahlung – auf die CI. 4, 30, 4 und B. 23, 1, 66 allein abstellen – ist also offensichtlich als Anerkennung des kondemnierenden Urteils im Ausgangsprozess gewertet worden. Mithin kam es in der *actio iudicati* gar nicht mehr auf die Frist an, unabhängig davon, ob sie schon abgelaufen war oder nicht. Jedenfalls brauchte ihre Dauer nicht mehr erwähnt werden. – Im linken Randscholion wird in Z. 6–8 folgender Satz aus CGreg. 3, 12, 2 mitgeteilt: [N(on) n]umeratae pecuniae| [co]ntestatio in-[e(ss)e] N(on) N(umeratae pecuniae) Q(uerel)(la) so[ll]e[it]. „Die (außergerichtliche) Erklärung vor Zeugen über die Nicht-Valutierung (eines Kredites) pflegt in der gerichtlichen Geltendmachung der Nicht-Valutierung enthalten zu sein“. *Contestatio* und *querella* konnten also mit einander verbunden werden und in einem Vorgang zusammenfallen. Die genannte Klausel wird in CI. 4, 30, 4 auf die Klausel „intellegis de non numerata pecunia nimium tarde querellam te deferre“ gefolgt sein, sofern diese Konstitution nicht noch stärker unter Justinian interpoliert worden ist und der neue Satz vor dieser Phrase gestanden hat.

c) Zu Haupttext Zeile 9 (Ende) – 14, Ant. CGreg. 4, 8, 4

Am Ende von Z. 9 steht das Lemma von Ant. CGreg. 4, 8, 4. Ihr *Incipit: cum ex* ist vollständig, wie der abschließende Doppelpunkt zeigt. Sie lässt sich inhaltlich mit keiner anderen Konstitutionen von Caracalla zur *non numerata pecunia* in Verbindung bringen, insbesondere nicht mit CI. 4, 30, 3 mit dem *Incipit: si ex*. – Am Ende von Z. 10 ist zu ergänzen: ὁ indebitos c(on)dicticios, die *condictio indebiti*, und zwar als *condictio liberationis*. In den BS. heißt es an einer vergleichbaren Stelle dazu: τὸν ... ἰνδέβιτον

κονδικτίκιον ἐπὶ τῷ λῦσαι τὴν κατ' αὐτὸν ἐνοχίην<sup>121</sup>. Sie kann nur gegen eine Forderung über ein *certum*, insbesondere aus einer *stipulatio*, erhoben werden. Also wird in Z. 10 ein *stipulatus*, ἐπερωτηθείς vorkommen, dem die *condictio* gegeben wird. Daraus ergibt sich in Z. 10f. [Τῷ ἐπερωτηθέντι δίδωται ὁ indeb]itos c(on)dicticios! [ἐπὶ τῷ λῦσαι τὴν ἐνοχίην. In Z. 11f. folgt. καθὸ ἡκολού-[θηκεν. In der Lücke davor passt von der Länge und vom Inhalt her: εἰ μὴ ἢ ἀριθμησις. – Z. 10 und 11 haben somit je 41 Buchstaben. – In Z. 12f. stand: ὁ re]os ἀντι τοῦ do-[lu. Hier ist nicht etwa mit Schubart τοῦ do-[θέντος auf Griechisch zu lesen und zu ergänzen, weil es sich ganz eindeutig um ein lateinisches „d“ handelt. Die *exceptio doli* heißt *graeco*-lateinisch: παραγραφή δόλου (z. B. BS. 758/28, 759/27, 764/14, BT. 1109/16), was eine Transliteration von „dolu“ ist. In Z. 12f. steht ein inversiver Satz, etwa: ἐναγόμενος δύναται ὁ re]os ἀντι τοῦ do-[lu. In Z. 12 bleibt eine Lücke von 7–8 Buchstaben. Hier lässt sich ergänzen: πρότερον, das inhaltlich erwartet wird und die richtige Wortlänge hat. – Z. 12 hat 44 Buchstaben. – Ἀντι τοῦ do-[lu, „anstelle der *exceptio doli*“ kann der Beklagte auch die *exceptio non numeratae pecuniae* geltend machen: κ(αὶ) τὴν n(on) numeratae ἀντιθεῖναι. Dann wird in Z. 13f. die Voraussetzung genannt. Der Beklagte scheint in der *cautio stipulatoria* geschrieben haben, mehr schuldig zu sein, als an ihn ausgezahlt worden war: ἐὰν ἀντι] τοῦ ἡριθμη-[μένου γράψῃ χιρόγραφῶ πλέον χρεωστεῖν ἢ ἀριθμηθῆ. Statt χρεωοστεῖν könnte auch stehen εἰληφέναι. Beide Worte sind gleich lang. Bei εἰληφέναι enthielte die *cautio* aber schon eine Quittung für die Auszahlung (also den Urkundenbeweis für die *datio*), die der Schuldner wohl kaum schon so früh erteil-

<sup>121</sup> BS. 1603/1f und 24f., von dem Rechtsanwalt und Rechtslehrer (wohl) in Konstantinopel Theodoros aus *Hermupolis Magna*, der kaum vor Justinians Tod 565 und etwa um 575 lehrte, vgl. H. J. SCHELTEMA, „Subseciva I“, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 30 (1962), S. 252f., 253 = IDEM, *Opera minora* (o. Anm. 44), S. 111f., 112. Theodoros erklärt, er habe bei dem Antezessor Stephanos (tätig von 536 bis kurz nach 542) in Beirut (?) studiert BS. 1268/10, kannte aber wohl dessen Vorlesungen nur aus Nachschriften, VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Anm. 5), S. 58; DE JONG, *Stephanus* (o. Anm. 111), S. 13, sofern er einer der Schüler von Stephanos ist, vgl. SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Anm. 12), S. 28. Er könnte vorher in seiner Jugend in Hermupolis den Kodex mit der *Index*-Vorlesung noch benutzt haben, der bis zu 100 Jahre alt geworden sein kann, vgl. E. G. TURNER & P. J. PARSONS, *Greek Manuscripts of the Ancient World*, 2. Aufl., London 1987, S. 19; das ist angesichts des sehr starken und intensiven Wurmbefalls durchaus möglich.

len und sich so seine Verteidigung im Falle der Klage beschneiden wollte. Allerdings scheint das rechte Scholion (s. u.) in Z. 10–12 – das anscheinend auf ein anderes Reskript Bezug nimmt – genau das für die Formulierung der *cautio* zu verlangen. Gleichwohl dürfte das neutrale *χρεωοστειν* hier vorzuziehen sein. – Z. 13 hat 43 Buchstaben, Z. 14 kommt auf 41 und am Ende zwei horizontale Striche.

Unter dem Ende von Z. 13 und in Z. 14 folgen insgesamt vier relativ kurze, kräftige Querstriche, die von links oben her gestaffelt sind. Diese dürften anzeigen, dass davor der *Index* zu CGreg. 4, 8, 4 endete und sollten wohl Z 14 so füllen, dass in der folgenden Zeile ein neuer *Index* beginnen konnte. – Ant. CGreg 4, 8, 4 erging zwischen 29.6.215 (CI. 4, 30, 3 = CGreg. 4, 8, 2) und 8.4.217 (Tod des Kaisers).

Für Z. 9 (Ende) – 14 ergibt sich:

Ant(oninus) Cum ex:

[*Tῶ ἐπερωτηθέντι δίδωται ὁ indeblitos c(on)dicticios*  
 [ἐπὶ τῶ λύσαι τὴν ἐνοχλήν, εἰ μὴ ἡ ἀριθμησις] καθὸ ἡκολού-  
 [θηκε πρότερον. Ἐναγόμενος δύναται ὁ re]ος ἀντὶ τοῦ do-  
 [lu κ(αι) τὴν n(on) numeratae ἀντιθεῖναι, ἐὰν ἀντὶ] τοῦ ἡριθμη-  
 [μένου πλέον γράψῃ χειρογράφῳ χρεωοστειν, ἢ ἀριθμηθῆ.]

„Antoninus: *Cum ex* (Wenn aus): Demjenigen, der eine Stipulation (förmliche Verpflichtung) eingegangen ist, wird die *condictio indebiti* (Klage auf Herausgabe einer nicht geschuldeten Leistung) gewährt auf Auflösung seiner Verbindlichkeit, wenn dem (der Ausstellung einer Schuldurkunde) nicht zuvor die Auszahlung gefolgt ist. Wenn er verklagt ist, kann der Beklagte anstelle der (*exceptio doli*) (Einrede der Arglist) auch die (*exceptio non numeratae pecuniae*) (Einrede der Nicht-Valutierung eines Kredites) erheben, wenn er anstelle des Ausgezählten in der Schuldurkunde geschrieben hat, mehr schuldig zu sein als (an ihn) ausgezahlt worden ist.“

Dem Aussteller einer *cautio stipulatoria*, die nur teilweise valutiert wurde, wird die *condictio liberationis* gewährt. Klagt der Gläubiger, so kann sich der Beklagte wahlweise mit der *exceptio doli* oder der *exceptio non numeratae pecuniae* verteidigen. Beide können auch im Fall einer Teil-Valu-

tierung des Kredits erhoben werden. Das ist entweder eine Klarstellung oder vielleicht eine Neuerung. Beide Einreden sind hier, wie der *Index* zeigt, im Fall einer Stipulation völlig gleichberechtigt. Das galt auch unter Diokletian (s. u.) und noch später. Erst Justinian hat diese Konkurrenz der beiden Exzeptionen abgeschafft. Von einer Subsidiarität der *exceptio doli* kann keine Rede sein. Die bisherig herrschende Meinung im Schrifttum, die das annimmt, ist also nicht gerechtfertigt.

Subsidiarität wird auch für eine von Ulpian genannte *exceptio in factum* bei *pecunia non numerata* angenommen<sup>122</sup>, welche die gegenüber Eltern und Patronen unzulässige *exceptio doli* ersetzt.

Ulp. (76 ad ed.) D. 44, 4, 4, 16. Adversus parentes patronosque neque doli exceptio neque alia quidem, quae patroni parentisve opinionem apud bonos mores suggillet, competere potest: in factum tamen erit excipiendum, ut, si forte pecunia non numerata dicatur, obiciatur exceptio non numeratae ...

Ulpian hat dies erst nach dem Erlass von Ant. CGreg. 4, 8, 4 geschrieben, nämlich unter Macrinus (April 217–Juni 218), als er die letzten über zwanzig Bücher seines Kommentars zum Edikts verfasst hat, darunter das 76. Buch<sup>123</sup>. Im Hinblick auf die klare Regelung in CGreg. 4, 8, 4 und den zeitlichen Vorrang dieses Reskripts, das Ulpian gekannt haben muss, dürfte mehr als zweifelhaft sein, ob er die *exceptio in factum* wirklich nur als subsidiären Rechtsbehelf angesehen hat.

CGreg. 4, 8, 4 wird aus zwei Gründen von Justinians Kommission gestrichen worden sein: Es wird die *exceptio doli* erwähnt, die auf Veranlassung des Kaisers oder Tribonians weitestgehend zu Gunsten der *exceptio non numeratae pecuniae* aus dem Titel CI. 4, 30 und den anderen Quellen eliminiert wurde. Außerdem wird ein Fall behandelt, der dem von Ant. CI. 4, 30, 2 (I3.4.213) vergleichbar ist, einem Reskript, das aus CGreg. 4, 8, 1 übernommen wurde. Mehrfache Behandlung desselben Themas wurde aber durch Justinians Kodexkommission ebenfalls beseitigt.

<sup>122</sup> LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 409f.

<sup>123</sup> LIEBS, *Jurisprudenz* (o. Anm. 71), S. 177 mit Anm. 2; LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 409 mit weit. Nachw. in Anm. 36.

d) Zu Haupttext Zeile 15, ein vom Dozenten eingeschobenes Reskript, danach Ant. CGreg. 4, 8, 5

Am Beginn von Z. 15 könnte CGreg. 4, 8, 5 begonnen haben oder eher die Überleitung zu einer weiteren eingeschoben Konstitution, weil der einzige erhaltene Buchstabe in der hinteren Hälfte dieser Zeile steht; es handelt sich wohl um eine sehr groß geschriebene A-Majuskel, die zu A[nt(oninus)] gehören dürfte. Dafür sprechen auch die beiden kurzen Striche über dem Buchstaben, die ansonsten nur über dem ersten Buchstaben von Kaisernamen vorkommen. Wenn in der Zeile CGreg. 4, 8, 5 begonnen hätte, wäre zu erwarten gewesen, dass der Kaisername gleich am Anfang stünde, weil CGreg. 4, 8, 4 am Ende der vorangegangenen Zeile geendet hatte. Die Konstitution wird also aus einem anderen Zusammenhang stammen. Sie könnte älter sein als CGreg. 4, 8, 4, aber das ist nicht sicher. Sie dürfte jedoch von einem Antoninus stammen, entweder von Caracalla oder von Elagabal. Für eine späte Datierung könnte es sprechen, wenn der Dozent bei seiner Anordnung der Konstitutionen hier anders als bei CGreg. 3, 12, 2 chronologisch vorgegangen sein sollte. Die beiden Kaiser werden im CI. – und wurden zuvor schon im CGreg. – jeweils unter dem Kurznamen Antoninus aufgeführt. Sie sind nur an der Datierung ihrer Konstitutionen zu unterscheiden, die in P. 16977 nicht mitgeteilt wird und nur anhand eines strikt chronologischen Aufbaus der *Index*-Vorlesung zu erschließen wäre. Aber der Dozent hat schon bei CGreg. 3, 12, 2 die Chronologie nicht beachtet und könnte hier genauso vorgegangen sein. Die Ergänzung von Alexander ist ausgeschlossen, weil dessen Konstitutionen erst in Z. 16 mit CGreg. 4, 8, 6 beginnen (s. u.). CGreg. 4, 8, 5 folgt entweder auf eod. 4 oder – eher – im weggebrochenen Teil des Fragments nach der eingeschobenen Konstitution; eod. 5 war auch entweder von Caracalla oder Elagabal und scheint die letzte gewesen zu sein, die auf dieser Seite des Papyrus behandelt wurde, sofern der Dozent hier nicht noch eine weitere Konstitution eingeschoben hat. Aber das ist kaum wahrscheinlich, weil dann für drei *Indices* kaum genug Platz gewesen sein dürfte (s. u.). Jedenfalls ist sie anders als CGreg. 3, 12, 2 = CI. 4, 30, 4 und CI. 4, 30, 1 = 8, 32 (33), 1 nicht im Titel CI. 4, 30 überliefert. In einer der beiden Konstitutionen, wohl der eingeschobenen, könnte die *condictio scripturae*

zugelassen worden sein, die wir erst durch Gord. CI. 2, 6, 3 (9.6.240) kennen. Er bezeichnet sie aber als schon länger zugelassen.

Der Platz reicht für einen *Index* oder zwei auf dem unteren Teil der Seite, der weggebrochen ist, kaum für drei. Sie dürfte zwischen 16 und 24 Zeilen lang gewesen sein. Einiges spricht für 20 Zeilen, wenn nur noch ein *Index* gefolgt ist, und bis zu 24, wenn es sich um zwei Reskripte handelte. Der zweite *Index* endete dann in der letzten Zeile dieser Seite, weil in Z. 15, der ersten der Folgeseite, ein neuer Abschnitt mit den Konstitutionen von Severus Alexander beginnt (s. u.). Der Kodex hätte bei 20 Zeilen ein leichtes Querformat von 19,3 cm (H.) × 21,9 cm (B.). Wenn zwei Konstitutionen gefolgt sind, könnte er bei etwa 22 Zeilen mit 20,7 × 21,9 cm fast quadratisch gewesen sein. Bei 24 Zeilen, wofür einiges spricht, wäre er mit 22,1 × 21,9 cm quadratisch. Das wäre für einen Rechtstext aus der zweiten Hälfte des 5. Jh. nicht ungewöhnlich.

e) Zu ↓ (r) Oberer Rand, Seitentitel und anderes

In ↓ (r) Oberen Rand Z. 1 könnte stehen: ]o.; in 2 lässt sich lesen: „]n(on) numerata pe[c]unia\*...[“. Dabei handelt es sich vermutlich um den Schluss der Rubrik von CGreg. 4, 8, die bislang nicht direkt überliefert ist. Der Asteriskus dient wohl als Endmarkierung; danach ist die – ansonsten weitgehend unlesbare – Beschriftung weiter gegangen. Vielleicht ist die Rubrik auch mit einem zweiten Asteriskus eingeleitet worden. Im CHerm. lautete die entsprechende Rubrik: *De cauta et non numerata pecunia*, CHermVisig. 1. Nach Liebs<sup>124</sup> hatte der CGreg. bei den Rubriken eine besonders intensive Durchdringung des Stoffs anhand des klassischen Rechts, während der CHerm. weniger „differenziert und klaszizistisch“ war. Normalerweise griffen die Kompilatoren Justinians nach Liebs im Zivilrecht auf die dogmatisch befriedigenderen Fassungen im CGreg. zurück. Das dürfte auch bei CI. 4, 30 zutreffen, „wo die Rubrik *de non numerata pecunia* sich an die klassische Fassung der *exceptio non numeratae pecuniae* anlehnt“. – In Z. 2 lässt sich allerdings ergänzen: [*De cauta*

<sup>124</sup> LIEBS, *Jurisprudenz* (o. Anm. 71), S. 134, 137, 139f.

et]. Die Rubrik reicht dann aber weit auf den linken Rand vor dem Haupttext, stünde also in Ekthesis und das mitten in einer Kolumne aus mehreren Zeilen. Das wäre ungewöhnlich, weil vor und nach der Zeile weitere Textzeilen stehen. Demgegenüber sind die längeren Titelüberschriften in der *Littera Florentina*, der ältesten Digestenhandschrift, die wohl schon kurz nach 533 entstanden ist<sup>125</sup>, immer leicht eingerückt. Das könnte schon im 5. Jh. üblich gewesen sein. Deshalb ist die Ergänzung von: „*De cauta et*“ weniger wahrscheinlich. Dagegen bleibt, wie in der Digestenhandschrift, wohl ein geringer Einzug gegenüber dem Haupttext, wenn nur: „*De*“ ergänzt wird. Vielleicht stand davor auch ein Asteriskus, wie der am Ende. Dann stünde die Zeile bündig im Textblock. Aus diesen paläographischen Gründen und im Hinblick auf die Erwägungen von Liebs, gehe ich davon aus, dass die Rubrik von CGreg. 4, 8: „*De non numerata pecunia*“ lautete und ergänze in Z. 2: [\*De ]n(on) numerata pe[c]unia\* – In Z. 3 lässt sich ergänzen: χ[ρήσ]θαι, „Gebrauch machen“, und in Z. 3f.: ὁ ἐνα-]γόμε]νος, ὁ φαίνεται οὐ χ[ρήσ]θαι μ.....[ „der Beklagte, der nicht Gebrauch zu machen scheint ...“ Leider lässt sich nicht ermitteln, worauf sich das thematisch bezieht und auf welchen Teil dieser Seite; möglicherweise war es etwas, das vor Z. 1 oder ab Z. 15 stand und weggebrochen ist. – In Z. 5 lässt sich ebenfalls: [\*de] n(on) numerata p[ec]unia\* ergänzen, gleichfalls mit Asteriskus als Markierung und wohl auch mit folgendem Text. Diese Zeile war verglichen mit Z. 2 leicht nach rechts versetzt. Ich werde unten noch versuchen, eine Erklärung dafür zu geben, warum die gleiche Überschrift hier zweimal vorkommt<sup>126</sup>.

f. Zum rechten Rand ↓ (r), Scholion

Im rechten Randscholion lassen sich in Z. 2–5 folgende Ergänzungen machen:

.....[δύναται τῆ]

<sup>125</sup> Vgl. VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Anm. 5.), S. 124 (mit weit. Nachw).

<sup>126</sup> S. u. S. 126–130.

n(on) numerata[tae χρή-]  
 σασθ(αι) [κ(αι) περι τὸν tem-]  
 [por]ale[m ...

„Er kann von der (*exceptio non numeratae pecuniae*) (Einrede der Nicht-Valuierung eines Kredits) Gebrauch machen auch in betreff des zeitlichen...“

Statt τὸν *temporalem* könnte es auch τὴν *temporalem* heißen. Leider muss offen bleiben, was „zeitlich“ ist. Hier wird anscheinend die Befristung der *exceptio non numeratae pecuniae* thematisiert, aber nicht auch die der *exceptio doli*, für deren Erwähnung der Platz nicht reicht. Das dürfte sich auf eine Konstitution beziehen, deren *Index* vor dem von Ant CGreg. 3, 12, 2 behandelt worden ist (s. u.). Eine direkte Bezugnahme auf den links daneben stehenden, erhaltenen Haupttext ist nicht ersichtlich. An sich könnte es auch um eine der beiden Konstitutionen gehen, deren *Indices* am unteren Rand des Blattes weggebrochen sein dürften. Wahrscheinlicher ist aber die Bezugnahme auf eine vom Dozenten vor Haupttext Z. 1 eingeschobene Konstitution, weil CGreg. 3, 12, 2 erst im linken Randscholion auf → (v) behandelt wird und es in den beiden Randscholien eine chronologische Reihenfolge gegeben haben könnte. In der eingeschobenen Konstitution wurden dann wohl die *exceptio non numeratae pecuniae*, ihre Befristung und vielleicht die *contestatio* thematisiert, die die zuvor befristete Einrede perpetuierte. Es wird auch dort um eine *cautio simplex* gegangen sein. Zu erwägen bleibt schließlich, ob es sich um ein Reskript Diokletians aus dem CHerm. handelt, der in Z. 13 zitiert wird. Aber diese Bezugnahme könnte auch in einem anderen Zusammenhang stehen und einen anderen *Index* betreffen.

In Z. 6 folgt: τοῦ β, „des ...“. Vielleicht stand hier eine Fundstellenangabe. Dann könnte hier zu lesen sein: τοῦ β[ι(βλίου) .]; aber das ist äußerst unsicher. In 8f. folgt: χρή-]σασθ(αι) θέματι [κ(αι)] | ἀντιθέτω[ι, „vom Abschnitt NN (der Konstitution) Gebrauch machen und (eine Einrede) erheben“. Auf θέματι dürfte eine bestimmte Zahlenangabe gefolgt sein. Gemeint sein könnte eine der beiden *exceptiones non numeratae* und *doli*. Auf letztere wird sich das kaum beziehen, wenn das Scholion zumindest von Z. 1 bis 12 das gleiche Reskript in einem Fall betrifft, in welchem eine nicht stipulierte

Forderung eingeklagt ist. Hier muss offen bleiben, welches *θέμα* gemeint ist, entweder – eher – ein bestimmter Paragraph der in Z. 2f. herangezogenen Konstitution oder – weniger wahrscheinlich – ein Abschnitt im *Index* darüber; denn das rechte Randscholion ergänzt wohl einen *Index*, der nicht erhalten ist, genauso wie das linke Randscholion den *Index* Haupttext Z. 1 (Ende) – 9 zu Ant. CGreg. 3, 12, 2 (s. u.). In Z 11 folgt: *αὐτῶν ἢ ἀρίθμησις*, „deren Auszahlung“. Davor könnte in Z. 10 eine Form von *νομίσματα* gestanden haben, vermutlich mit Abkürzung: *νο(μίσμασιν)*, weil darauf mit *αὐτῶν* Bezug genommen wird. Danach könnte der nächste Halbsatz begonnen haben mit: *ἔδει*. Hier scheint es um etwas zu gehen, das hätte geschehen müssen und nicht um etwas das noch geschehen soll. Am Ende von Z. 11 könnte [*εἰς τὸ*] zu ergänzen sein, das zu Z. 12 überleitet, wohl eher [*κ(α) τ'(α) τὸ*], weil dies kürzer ist und paläographisch besser passt. In Z. 12 steht: *χιρόγραφ[ο]ν θ.*[, (l. *χειρόγραφον*), „eine Schuldurkunde ...“. Am Ende der Zeile dürfte zu ergänzen sein: *θε[ί]ναι*. Das ergibt für Z. 8–12:

8 ..[.].....[...*χρή-*] |  
*σασθ(αι) θέματα* [*κ(α) αὐτὸ*]  
*ἀντιθέτω* [*νο(μίσμασιν)*· *ἔδει*]  
*αὐτῶν ἢ ἀρίθμησις* [*κ(α) τ'(α) τὸ*]  
12 *χιρόγραφον θε[ί]ναι.*]

8 von dem  
Abschnitt NN (der Konstitution) Gebrauch machen und ihn  
gegen die Münzen geltend machen; man hätte  
deren Auszahlung in den  
12 Schuldschein (die *cautio*) aufnehmen müssen.

Hier ist also in einem Reskript von der *mutui datio* und von der Formulierung der *cautio* die Rede. Das dürfte in der oben zu Z. 2–6 in Bezug genommenen Konstitution gestanden haben, auf die sich dann das Scholion mindestens in Z. 1–12 bezieht. Möglicherweise ist sie im Haupttext der *Index*-Vorlesung nicht oder nicht so vollständig behandelt worden, wie dem Studenten später wünschenswert erschien. Die nachgetragene Information könnte aus der *Paragraphai*-Vorlesung stammen. Die

*exceptio*, wohl *non numeratae pecuniae*, konnte hier nur deshalb erhoben werden, weil die Auszahlung des Geldes nicht in die *cautio* aufgenommen worden war. Sie scheint Erfolg gehabt und zur Abweisung der Klage geführt zu haben. Dann kann es hier nicht um die Konstitution gehen, die in Haupttext Z. 1 endete. Möglicherweise erfolgt die *Index*-Ergänzung wegen der unzureichenden Fassung der *cautio*. Mit der Ergänzung von Z. 12 dürfte diese Erläuterung vollständig und der erste Abschnitt dieses Randscholions abgeschlossen sein.

In Z. 13 steht wohl: τὸϛ Erm(mogenianou) τ[ῖ(τλω)]. Dann ist wohl die Titelnummer νς' (56), und die laufender Nummer der Konstitution: ἦ .' zu ergänzen, weil es sich um den Titel: *De cauta et non numerata pecunia* handeln könnte. Es geht also um eine der Konstitutionen Diokletians. Unklar bleibt, ob oder wie das mit Z. 1–12 verbunden ist. Möglich ist, dass auch diese Konstitution für das ganze Scholion gilt; aber das ist weniger wahrscheinlich. Eher beginnt in Z. 13 ein neuer Abschnitt zum *Index* über eine andere Konstitution, zu dem etwas aus dem CHerm ergänzt wird. In Z. 14 steht: ὁ reos, ὄ [ „der Beklagte, der“. Das wird am Ende von Z. 13 über: λ[έγι ὄτι] mit dem Zeilenanfang verbunden gewesen sein und ergibt: τὸϛ Erm(mogenianou) τ[ῖ(τλω)] ν[ς'] ἦ .' λ[έγι ὄτι] ὁ reos, ὄ[. „Des (*Codex*) Herm(ogenianus) im Titel 56 Konstitution NN sagt, dass der Beklagte, der ...“ Leider bleibt hier offen, was der Beklagte tut. Es könnte sich auf die Erhebung einer der beiden *exceptiones* oder auf die *contestatio* beziehen.

Für die Breite des Randscholions ergibt Folgendes: Z. 3 hat 13 meist lateinische Buchstaben, darunter das breite „m“, das so viel Platz einnimmt wie zwei andere Buchstaben. Z. 5 kommt auf 14, Z. 4 auf 15; Z. 9, 10, 12 und 13 haben je 16. Z. 11 erreicht bei obigem Vorschlag 18 Buchstaben. Allerdings wird die Zeile so für dieses Randscholion ungewöhnlich lang; dies ist aus paläographischen Gründen bedenklich, denn die mittlere Breite des Scholions liegt sonst zwischen 14 und 16 Buchstaben. – Das Scholion korrespondiert nur in seiner allgemeinen Thematik mit dem Haupttext der beiden Seiten des Papyrus und dürfte sich auf einen der nicht erhaltenen Indizes beziehen. In Z. 13 wird der *Codex Hermogenianus* zitiert, der erstmals auf der nächsten Seite in Haupttext Z. 20–24 vorkommt. Die beiden Randscholien waren also keine kommentierenden Anmerkungen zu den jeweils daneben stehenden Mitschriften, sondern

Ergänzungen der darin diktierten Indizes. Sie scheinen für die Praxis bestimmt gewesen zu sein, in welcher der Kodex verwendet wurde, aus dem P. 16977 stammt. Möglicherweise hatten sie den Zweck, den *Index* so auszugestalten, dass er im Rechtsleben eine juristische Quelle vertreten konnte, die die Verwendung der *Rhetón*-Mitschrift dann entbehrlich machte, zumal sie lateinisch und nicht griechisch war.

g. Zu Haupttext → (v), Zeilen 16–17,  
neuer Abschnitt mit Alex. CGreg. 4, 8, 6

Auf der nächsten Seite des Papyrus folgen Konstitutionen von Severus Alexander. Die Abkürzung „Alex“ wurde von Leopold Wenger aufgelöst<sup>127</sup>. Der abgekürzte Kaisername ist hier ganz besonders hervorgehoben. Die Buchstaben sind größer als bei den Namen in Z. 2, 9, 18 und 24. Auf „Alex“ folgen eine *στυγμὴ μέση* (hochgestellter Punkt in der Mitte der Zeile), die hinter den Kaisernamen sonst fehlt, und ein Doppelpunkt zwischen zwei Spatien sowie kleinere Schmutzspuren. Es handelt sich nicht um eine Art Denarsigle, wie Schubart annimmt. Dieses Reskript beginnt am Zeilenanfang, während die meisten anderen (in Z. 1, 9, 15, 20, 24 und 31) im laufenden Text anfangen. Der Name war durch einen insgesamt darüber gesetzten Querstrich hervorgehoben, während ansonsten nur das „A“ so markiert wird. Das besonders große „A“ steht in Ekthesis, was schon alleine für den Beginn eines neuen Abschnitts spricht. Es dürfte sich nicht um die aus anderen *graeco*-lateinischen Kodizes bekannte vergrößerte Majuskel am Seitenanfang handeln (vgl. Lowe, o. Anm. 23, S. 47f.). Auf dem Rand vor dem „A“ endet, leicht nach unten versetzt, eine kurze – wohl vierzeilige – Glosse, die auf den Kaiser bezogen sein wird. Dieser Beginn sollte also ganz besonders gekennzeichnet werden, weil etwas Neues anfang; und das kann hier nur der Abschnitt mit den Konstitutionen von Severus Alexander sein. Ähnlich hervorgehoben gewesen sein wird später der Beginn des Abschnitts mit dem CHerm. und den übrigen Konstitutionen Diokletians, von dem nichts erhalten ist.

<sup>127</sup> WENGER, *Quellen* (o. Anm. 5), S. 145.

In Alex. CGreg. 4, 8, 6 folgt auf das *Incipit: Non accipiens* ein Doppelpunkt, danach beginnt der Text des *Index*. Z. 16f. sind im Hinblick auf das *Incipit* so zu ergänzen: καταβαλεῖν ὁ μὴ, wobei der Aorist dem Präsens (bei der Ergänzung durch Regler, s. u.) sprachlich vorzuziehen ist. Dabei wird κατα wiederum abgekürzt, (s. o. zu Z. 3), weil sonst die Zeile zu lang wird angesichts des Kaisernamens, der breiter geschrieben ist als der Rest. Das ergibt: Alex(ander) : Non accipiens : Οὐκ ἀναγκάζετ[αι κ(α)τ'(α)βαλεῖν ὁ μὴ] ἀριθμηθεῖς, εἰ κ(αι) τὰ μάλιστα ἐχιρο[γράφησεν ... – Am Ende von Z. 17 muss ein Ausdruck gestanden haben, der mit τὰ μάλιστα vereinbar ist; sonst würde die nächste Konstitution nicht am Anfang der folgenden Zeile beginnen. Möglicherweise stand dort χρεωστῆν oder das auch hier weniger wahrscheinliche εἰληφέναι (s. o.). Beide Worte würden den vorhandenen Platz genau ausfüllen, aber nicht erklären, warum etwas „meistens“ zutraf, also weder „immer“, noch „selten“ oder „nie“. Der *Index* bliebe nichtssagend. Er sollte aber möglichst präzise und treffend sein. Das ist der Fall wenn im Zusammenhang mit dem χειρόγραφον von der stipulatio = ἐπερώτησις die Rede ist und hier das dazugehörige Verbaladjektiv gebraucht wird: ἐπερωτηθεῖς = stipulatus. Dieses Wort würde allerdings den verfügbaren Platz überschreiten. Hier kommt die abgekürzte Fassung aus den *Scholia Sinaitica* (§ 7, vgl. auch § 4) in Frage: ἐπερ(ωτη)θεῖς, wohl eine Vorgabe des Dozenten. Damit ergeben sich für Z. 16 insgesamt 40 Buchstaben, davon einer in Ekthesis und vier stark vergrößert; insgesamt sind es 43 Zeichen. Für Z. 17 sind es 43 Buchstaben. – Regler schlägt für diese Stelle<sup>128</sup> vor: Alex(ander) *Non accipiens*[:] Οὐκ ἀνα[γ]κάζετ[αι ὁ μὴ] ἀριθμηθεῖς, εἰ καὶ τὰ μάλιστα ἐχιρο[γρ(άφησεν) καταβάλλειν]. Er geht in die richtige Richtung, ist aber, in beiden Zeilen, zu kurz, weil Regler nicht mit der tatsächlichen Zeilenlänge rechnete. Ergänzt lautet der *Index* zu CGreg. 4, 8, 6 so:

Alex(ander): N(on) accipiens : Οὐκ ἀναγκάζετ[αι κ(α)τ'(α)βαλεῖν ὁ μὴ] ἀριθμηθεῖς, εἰ κ(αι) τὰ μάλιστα ἐχιρο[γράφησεν ἐπερ(ωτη)θεῖς.]

„Alexander: *Non accipiens* (Der nicht annehmende): Derjenige, an den (das Darlehen) nicht ausgezahlt worden ist, wird nicht gezwungen, (es) zurück-

<sup>128</sup> REGLER, „Berliner Papyrus“ (o. Anm. 4), S. 330; IDEM, *Gedanken* (o. Anm. 4), S. 9, 21.

zahlen, wenn er auch, wie meistens, die Schuldurkunde stipuliert (als förmliche Verpflichtung ausgestellt) hatte.“

Alexander erwähnt hier keine *exceptio*. Dies war nicht mehr erforderlich, wenn es unstrittig oder schon bewiesen war, dass das Darlehen nicht ausgezahlt worden war. Dann half es dem Kläger auch nicht mehr, dass er aus einer *cautio stipulatoria* geklagt hatte, weil schon feststand, dass der darin zugesagte Kredit nicht valutiert worden war. Interessant ist die Tatsache, dass wenige Monate nach dem Amtsantritt Alexanders am 14.3.223 und vor dem 5.11.223 (s. u.) mitgeteilt wird, in den meisten Fällen, sei die Rückzahlungspflicht stipuliert worden. Mithin gab es spätestens damals in der Praxis deutlich weniger *cautiones simplices* als *stipulatoriae*.

#### h. Zu Haupttext Zeilen 18–19, Alex. CGreg. 4, 8, 7

Bei Alex. CGreg. 4, 8, 7 ergibt sich für Z. 18f. aus dem *Incipit: Pater tuus* in Verbindung mit den *Index*-Resten, dass der Vater des beklagten Sohnes, einen nicht valutierten Schuldschein ausgestellt hatte, aus dem der Sohn als Erbe in Anspruch genommen wird. In der Lücke am Ende von Z. 18 kann der Sohn erwähnt worden sein. Das wäre allerdings nicht präzise genug, weil er als Erbe, *κληρόνομος*, in Anspruch genommen wird. Dieses Wort ist hier zu erwarten und deshalb zu ergänzen, außerdem dass „auch“ (*καί*) der Erbe des Ausstellers der Schuldurkunde die *exceptio non numeratae pecuniae* geltend machen kann. Es handelte sich um eine *cautio simplex*, weil nicht auch die *exceptio doli* erwähnt wird. Somit ergibt sich für Z. 18–19: *Τότε δύναται [κ(αί) ὁ κληρόνομος τῆ ν(ον) nu-]meratae κέχρησθ(αι), ὅτ[ε] τὸ [...* In der folgenden Lücke muss eine Frist genannt sein, die noch nicht abgelaufen sein darf, wenn der Beklagte die *exceptio* erhebt. Diese war entweder schon seit Ant. CGreg. 3, 12, 2 (beziehungsweise vorher) oder erst seit CGreg. 4, 8, 7 einjährig. Dass es sich um exakt ein Jahr gehandelt hat, könnte hier gesagt worden sein. Vielleicht fehlte aber die Zahlenangabe. Mithin stand wohl am Anfang der Lücke: *ὅτ[ε] τὸ [ἔτος οὐκ παρέδραμε*. – Demnach kommen Z. 18 auf 42 Buchstaben (43 Zeichen) und Z. 19 bisher auf 35, mit einem besonders breiten „m“. Ergänztes lautet der *Index* zu CGreg. 4, 8, 7 so:

Alex(ander) : Pater tuus: Τότε δύναται [κ(αι) ὁ κληρόνομος τῆ ν(ον) nu-] meratae κέχρησθ(αι) ὅτ[ε] τὸ [ἔτος οὐκ παρέδραμε.

„Alexander: *Pater tuus* (Dein Vater): Dann kann sich auch der Erbe der (*exceptio*) *non numeratae (pecuniae)* (Einrede der Nicht-Valutierung einer Schuldurkunde) bedienen, wenn das Jahr (noch) nicht abgelaufen ist.“

In diesem Reskript wird die Vererblichkeit der *exceptio non numeratae pecuniae* eingeführt, die hier im Falle einer *cautio simplex* vom Sohn und Erben des ursprünglichen Kreditnehmers erhoben wurde. Bisher war erst aus Alex. CI. 4, 30, 8 pr. (21.3.228) bekannt, dass die *querimonia* vererblich war, die wohl mit der *querella* aus Ant. CI. 4, 30, 4 = CGreg. 3, 12, 2 identisch ist<sup>129</sup>. Letztere wird nur im linken Randscholion genannt (s. u.). Man ging schon bisher davon aus, dass die Vererblichkeit auch für die beiden *exceptiones* und die *contestatio* galt. Sie war also schon etwa fünf Jahre vor CI. 4, 30, 8 zugelassen worden.

Die beiden Reskripte Alex. CGreg. 4, 8, 6 und 7 sind in der Zeit nach dem Amtsantritt des Kaisers am 14.3.223 und vor dem 5.II.223 erlassen worden, als CI. 4, 30, 6 = CGreg. 4, 8, 8 (Z. 28–31) reskribiert wurde<sup>130</sup>.

Aus CGreg. 4, 8, 7 in Verbindung mit CHermVisig. I, 1 folgt, dass die einjährige Frist für die Erhebung der *exceptiones* spätestens unter Alexander eingeführt worden ist, zwischen dem 14.3. und dem 5.II.223 oder in einer früheren Konstitution (s. o.). Die Erwähnung einer Befristung der Einrede in CGreg. 3, 12, 2 (s. o. Z. 6) spricht dafür, dass es die Jahresfrist schon länger gab, sie aber in CGreg. 4, 8, 7 erstmals für die Entscheidung relevant wurde.

i. Zu Haupttext Zeilen 19 (Ende) – 24 (Anfang)

Diocl./Maxim. CHerm. Titel 56, NN

In Z. 19f. folgt die Überleitung zu einer Konstitution aus dem CHerm. Titel 56 (νς'), *de cauta et non numerata pecunia*: Περὶ τὸν| χρόνον λέγει τοῦ νς' τ' (τλου). – Damit kommen in Z. 19 zu den bisher 35 Buchstaben noch wei-

<sup>129</sup> LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 56), S. 428f.

<sup>130</sup> Honoré, *Emperors* (o. Anm. 37), S. 132, Anm. 800.

tere sieben, also insgesamt 42. – Der Titel trägt in der Rekonstruktion des CHerm. von Aldo Cenderelli die Nummer 50<sup>131</sup>. Sein Vorschlag bleibt also erheblich hinter der tatsächlichen Titelnummer zurück. Der Name des Kodex ist teilweise erhalten. Anhand → (v) Oberer Rand Z. 4: „Erm(ogenianos) \*vς“ und Rechter Rand Z. 13 Erm(ogenianu) τϛ'(τλου) ist eindeutig zu ergänzen: λέγει τοῦ vς' τϛ'(τλου) Er[m(ogenianu) ἦ .'. Nach „Erm“ wurde die laufende Nummer der Konstitution genannt, wohl einstellig. Die dann folgende Lücke von etwa 21 Buchstaben lässt sich weiter einengen. Anders als im CGreg. wurden im CHerm. die Konstitutionen nicht durch die Kurznamen der Kaiser eingeleitet<sup>132</sup>. Möglicherweise hat der Dozent hier trotzdem die in den CI.-Handschriften überlieferte Abkürzung „Diocl. et Maxim.“ oder „Diocl. et Max.“<sup>133</sup> gebraucht, wie er auch alle anderen Lemmata mit abgekürzten Kaisernamen eingeleitet hat. Dann bleiben in Z. 20 noch acht oder neun beziehungsweise zehn oder elf Buchstaben für das *Incipit*. Das reicht, wie die beiden kürzeren Incipits (Z. 2 und 9) zeigen. Dem gegenüber sind 21 Buchstaben für ein *Incipit* wohl zu reichlich bemessen, trotz des Incipits von 18 Buchstaben in Z. 24, dessen Länge eine Ausnahme gewesen sein wird. Der Text des *Index* beginnt erst in Z. 20. In der Lücke in Z. 19 ergänze ich die erste oben genannte Variante. Dort kann aber auch die zweite gestanden haben. Dann folgte das *Incipit* mit acht oder neun Buchstaben. Es lässt sich nicht rekonstruieren. Darauf folgt im Text des *Index* ein zweigliedriger Gedanke: Einerseits (μέν) ist von einer *condictio* die Rede, einer Klage, die die Aussteller der *cautio* gegen ihren Gläubiger erheben können, andererseits (δέ) von *exceptiones*, Einreden, die sie als Beklagte geltend machen können. Damit ergibt sich zunächst: οἱ λέγονταις μὴ ἀριθ[μηθῆναι ἔχουσι μὲν. Die nächste Zeile beginnt mit: „ton“ oder τὸν c(on)dicticion. Es kann sich um die *condictio liberationis*, eine *condictio indebiti*, handeln, die bei einer *cautio stipulatoria* gewährt wurde, oder um die *condictio scripturae*. Eine der beiden Konditionen stand den Ausstellern des Schuldschein zur Verfügung: ἔχουσι. Am

<sup>131</sup> A. CENDERELLI, *Ricerche sul „Codex Hermogenianus“*, Mailand 1965, S. 157f.

<sup>132</sup> LIEBS, *Jurisprudenz* (o. Anm. 71), S. 138; S. CORCORAN & B. SALWAY, „*Fragmenta Londiniensia Anteiusimiana*. Preliminary observations“, *Roman Legal Tradition* 8 (2012), S. 63–83, 75.

<sup>133</sup> So: CORCORAN & SALWAY, „*Fragmenta Londiniensia*“ (o. Anm. 132), S. 79, 83.

Ende von Z. 20 gibt es noch eine Lücke von acht oder neun Buchstaben; dann umfasst die Zeile insgesamt 41 oder 42. Hier passt recht gut: τὸν indebi-]ton. Mithin steht in Z. 21 die Endung dieses *graeco*-lateinischen Akkusativs: „-ton“. In Z. 20f. ist also von der *condictio indebiti* die Rede, wie in Z. 10. Sie setzt voraus, dass das Rückzahlungsversprechen stipuliert worden war. – Für Z. 21f. ergibt sich: Οἱ λέγονται μὴ ἀριθ[μηθῆναι ἔχουσι μὲν τὸν indebi-]ton c(on)dicticion... – Z. 21 enthält 42 Buchstaben. – Dann beginnt der zweite Satzteil über die *exceptiones*, die von den Beklagten, ἐναχθέντες, geltend gemacht werden können: δύνανται ἀντιθεῖναι. Somit bleibt in Z. 22 noch eine Lücke, in welcher von der *exceptio doli* die Rede gewesen sein dürfte, vermutlich mit Artikel. Die beiden *exceptiones* dürften wahlweise (entweder – oder = ἢ – ἢ) zur Verfügung gestanden haben. Damit ergibt sich für Z. 22– 23:

ἐνα[χθέντες δὲ δύνανται ἢ τὴν doli ἢ] τὴν n(on) numeratae [ἀντιθεῖναι.

In Z. 23–24 ist die Änderung der Frist genannt, das eigentliche Thema dieser Konstitution, von der wohl in CHermVisig. 1, 1 gesagt wird, sie sei vor kurzem erlassen worden und habe die Fristverlängerung eingeführt.

CHermVisig. 1, 1. Aurelio Alexio. Exceptionem non numeratae pecuniae non anni sed quinquenni spatio deficere nuper censuimus. (7.4.294)

Damit steht in Z. 23–24: οὐ μόνον εἰς ἔτος α' ἀλλὰ] κ(αι) εἰς τὰ ἔτη ε'. – Z. 21–23 haben also je 42 Buchstaben. – Diese Konstitution ist den Beklagten „*nuper*“ erteilt worden, also kurz vor dem 7.4.294, also kaum schon 293, eher 294.

Der ergänzte Text von Z. 19–24 lautet:

Περὶ τὸν]

χρόνον λέγει τοῦ νς' τ' Ἰ(τλου) Er[m(ogenianu) ἢ . ' Diocl(etianus)  
et Maxim(ianus): (8–9 Buchst.)]

οἱ λέγονται μὴ ἀριθ[μηθῆναι ἔχουσι μὲν τὸν indebi-]  
ton c(on)dicticion, ἐνα[χθέντες δὲ δύνανται ἢ τὴν doli ἢ]  
τὴν n(on) numeratae [ἀντιθεῖναι, οὐ μόνον εἰς ἔτος α' ἀλλὰ]  
κ(αι) εἰς τὰ ἔτη ε'.

„Über die Frist sagt die (Konstitution) NN des Titels 56 des (*Codex*) *Hermogenianus*, Diokletian und Maximian: ..... Diejenigen, die sagen, dass (das Darlehen) nicht ausgezahlt worden ist, haben die *condictio indebiti* (Klage auf Befreiung von einer Verbindlichkeit), verklagt können sie entweder die (*exceptio*) *doli* (Einrede der Arglist) oder die (*exceptio*) *non numeratae (pecuniae)* (Einrede der Nicht-Valutierung einer Schuldurkunde) erheben, nicht nur für ein Jahr sondern für fünf Jahre.“

Z. 20 kommt so wohl auf 42 oder 43 Buchstaben, Z. 21 und 23 auf 42, Z. 22 auf 43 und 24 bisher auf 10 Buchstaben (11 Zeichen), einschließlich des langen doppelt gegabelten Obelos am Ende.

CHerm. 56, NN zeigt, dass auch noch unter Diokletian die beiden *exceptiones doli* und *non numeratae pecuniae* gleichrangig waren, wie unter Caracalla in Ant. CGreg. 4, 8, 4. Die *exceptio doli* wurde also entgegen der Ansicht von Litewski nicht kurz nach ihm durch die *exceptio non numeratae pecuniae* verdrängt<sup>134</sup>. Sie unterlag ebenfalls der Befristung, was bisher nicht belegt war, aber angenommen wurde<sup>135</sup>. Diese dürfte zugleich mit derjenigen für die *contestatio* und die *querella non numeratae pecuniae* eingeführt worden sein, in Ant. CGreg. 3, 12, 2 oder auch in einer etwas älteren Konstitution. Außerdem war die *condictio liberationis* befristet<sup>136</sup>. Die *condictio scripturae*, die hier nicht erwähnt wird, dürfte auch befristet gewesen sein<sup>137</sup>.

j. Zu Haupttext Zeilen 24 (Ende) – 28 (Ende),  
Alex. CGreg. 4, 8, 7 (= CI. 4, 30, 5)

In Z. 24 beginnt Alex. CGreg. 4, 8, 8 mit: „Al[ex(ander):“; dann folgt das *Incipit* (s. u.). Am Ende der Zeile muss der Beklagte als Berechtigter aus den beiden aufgeführten *exceptiones* genannt worden sein, der sie gel-

<sup>134</sup> So aber LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 448f. Die *exceptio doli* kommt auch noch in Alex. CGreg. 4, 8, 8 vor (s. u.).

<sup>135</sup> LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 452.

<sup>136</sup> Das vermuten LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 453f., und CIMMA, *Non numerata pecunia* (o. Anm. 4), S. 152.

<sup>137</sup> LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 453, und CIMMA, *Non numerata pecunia* (o. Anm. 4), S. 158.

tend machen kann. Die Phrase dürfte in Z. 25 mit ἐναγόμενος geendet haben. Das ergibt: Ὁ reos ἔχει] τὰς παραγραφ(αφὰς) do[lu κ(αι) τῆς n(on) numeratae ἐναγόμενος. In Z. 25–26 folgt wohl: ἐὰν μὴ ὁ δα-]νιστῆς ἀπαιτ[ήση. In Z. 24 stehen bisher etwa 23 Buchstaben oder 26 Zeichen, einschließlich des langen Obelos zur Trennung der Konstitutionen. – In Z. 24 gibt es noch eine Lücke von etwa 18 Buchstaben für das *Incipit*. Es könnte sich um das von Alex. CI. 4, 30, 5 handeln, weil Alex. CI. 4, 30, 6 = CGreg. 4, 8, 9 in Z. 28 beginnt (s. u.).

CI. 4, 30. 5. Imp. Alexander A. Augustiano. Adversus petitiones adversarii, si quid iuris habes, uti potes. Ignorare autem non debes non numeratae pecuniae exceptionem ibi locum habere ubi quasi credita pecunia petitur, cum autem ex praecedenti causa debiti in chirographum quantitas redigitur, non requiri, an tunc cum cavebatur numerata sit, sed an iusta causa debiti praecesserit.

Dieses Reskript galt früher als stark interpoliert. Der Verdacht richtete sich nicht gegen den Anfang und wird heute nicht mehr vertreten<sup>138</sup>. Das *Incipit: Adversus petitiones* mit 18 Buchstaben passt genau in die Lücke in Z. 24. Allerdings muss bei einer solch langen Ergänzung auch noch der *Index* mit dem Reskript CI. 4, 30, 5 vereinbar sein. Es wird in den Basiliken so wiedergegeben:

B. 23, I, 67. Τότε ἀντικείμεται ἀναργύρια τῷ χειρογράφῳ, ὅτε οὕτως γίνεται ὡσανεὶ γενομένης ἀριθμῆσεως τὸ χειρόγραφον περὶ προγενομένου χρέους ὁμολογήσαι, οὐ ζητοῦμεν εἰ, τότε ἠριθμήθη, ὅτε ἐχειρογράφησεν, ἀλλ' εἰ ἐξ ἀρχῆς ἐχρεώστησεν. (BT. II09/21–24)

In Z. 26–27 kann unschwer τὸ χιρόγρα-]φον ergänzt werden. Davor muss gestanden haben, dass die *cautio* eine Erläuterung gibt in Bezug auf eine vorangegangene Verbindlichkeit. Damit ergibt sich: Εἴ ἐστιν διηγηματικὸν τὸ χιρόγρα-]φον μετὰ [..., in Anlehnung an die *Paragraphé* des Thalelaios zu CI. 4, 30, 5: οὐκ ἐστὶν ἴσχυρον κατὰ τῆς διηγηματικῆς

<sup>138</sup> LITEWSKI, „Non numerata pecunia“ (o. Anm. 59), S. 424; LEVY, „Die *Querela*“ (o. Anm. 59), S. 437f.; CIMMA, *Non numerata pecunia* (o. Anm. 4), S. 64–66; ARCHI, „Studi sulla ‘stipulatio’“ (o. Anm. 59), S. 600f.

ὁμολογίας (BS. 1601/23-24). – Mit *μετὰ* (Z. 27) wird die Phrase eingeleitet, die erklärt, inwieweit die *cautio διηγηματική* war in Bezug auf die ursprüngliche Verbindlichkeit. Ich ergänze: *μετὰ* [*πρότεραν ἐνοχὴν* und lehne mich wieder an die genannte *Paragraphé* an, aber ohne den Artikel, weil von keiner bestimmten Verbindlichkeit die Rede ist: *εἰ δέ τινα νομίζης ἔχειν αἰτίαν κατὰ τῆς προτέρας ἐνοχῆς ...* (BS. 1601/20f.). In Z. 27f. ergänze ich und lese: *οὐ ζητεῖται κατὰ τὴν ἀρί-] | θμῆσιν ἀλλ' [..., unter Bezug auf οὐ ζητοῦμεν in B. 23, 1, 67 (BT. 1109/23-24). In der Lücke von Z. 28 ergänze ich in Anlehnung an: ...ἐχειρογράφησεν. ἀλλ' εἰ ἐξ ἀρχῆς ἐχρεώστησεν* (BT. 1109/24): [*εἰ ἐξ ἀρχῆς ἐχρεώστησε τὰ νομίσματα*. Am Ende der Zeile stand der abgekürzte Kaisername Alex(ander), wohl gefolgt von einem Doppelpunkt, weil am Anfang von Z. 29 mit: *Frustra opi[naris]*: das *Incipit* von Alex. CI. 4, 30, 6 steht (s. u.). – Mit Ergänzungen kommen Z. 24 auf 41 Buchstaben (44 Zeichen), Z. 25 auf 43, Z. 26 auf 42, Z. 27 auf 41 und Z. 28 auf 43 Buchstaben (44 Zeichen).

Der *Index* in Z. 24-28 passt in der vorgeschlagenen Fassung zu der Wiedergabe von CI. 4, 30, 5 im Basilikentext, dem zweiten Teil dieser Konstitution und zu ihrem Hauptthema, der *cautio ex praecedenti causa*. CGreg. 4, 8, 7 ist also wohl später zu CI. 4, 30, 5 geworden. Dieses Reskript ist ohne Datum überliefert. Es ist zwischen dem Amtsantritt Alexanders am 8.4.223 und dem 5.11.223 erlassen worden, von dem CI. 4, 30, 7 stammt. Honoré weist es dem Sekretär *a libellis* Nr. 7 zu, der bis 27.10.223 nachweisbar ist<sup>139</sup> und von Liebs mit dem Juristen Marcus Gnaeus Licinius Rufinus identifiziert wird. Der Zeitraum *ante quem* wird so ein wenig verkürzt.

Die Z. 24-28 lauten mit Ergänzungen so:

Al[ex(ander): Adversus petitiones. Ὁ reos ἔχει]  
 τὰς παραγραφ(αφὰς) do[lu κ(αὶ) τῆς n(on) numeratae ἐναγόμενος, ἐὰν ὁ δα-]  
 νίστης ἀπαιτ[ήση. Εἰ ἐστὼν διηγηματικὸν τὸ χιρόγρα-]  
 φον μετὰ [*πρότεραν ἐνοχὴν, οὐ ζητεῖται κατὰ τὴν ἀρί-]*  
*θμῆσιν, ἀλλ' [εἰ ἐξ ἀρχῆς ἐχρεώστησε τὰ νομίσματα.*

<sup>139</sup> HONORÉ, *Emperors* (o. Anm. 37), S. 98 und 132, Anm. 800.

„Alexander: *Adversus petitiones* (Gegen die Anträge). Der Beklagte hat die *exceptiones doli* und *non numeratae (pecuniae)* (Einreden der Arglist und der Nicht-Valutierung eines Kredits), wenn er verklagt ist (und) der Kreditgeber seine Forderung geltend macht. Wenn der Schuldschein auf eine frühere Verbindlichkeit Bezug nimmt, wird nicht nach der Auszahlung gefragt, sondern ob er das Geld ursprünglich geschuldet hat.“

CI. 4, 30, 5 formuliert pauschal: *si quid iuris habes, uti potes*, demgegenüber beginnt der *Index* von CGreg. 4, 8, 8 mit: Ὁ reos ἔχει] τὰς παραγραφ(αφὰς) do[lu κ(αι) τῆς n(on) numeratae ἐναγόμενος, ἐὰν ὁ δα-]νίστης ἀπαιτ[ήση]. Hier wird also nicht nur knapp verwiesen auf *si quid iuris habes*. Vielmehr werden die beiden Einreden namentlich aufgeführt, die dem Beklagten möglicherweise zu Gebote standen. Das wird auch in dem Reskript ursprünglich so gewesen sein. Die Kürzung geht auf Justinians Kodexkommission zurück<sup>140</sup>. Sie hat auch hier die Erwähnung der *exceptio doli* getilgt. Vielleicht wurde die *exceptio non numeratae pecuniae* beseitigt, weil sie nicht entscheidungserheblich ist. Das *Incipit* ist unverändert geblieben, damit das Reskript auch weiterhin auffindbar blieb. Der zweite Satz des *Index* entspricht genau dem korrespondierenden Teil von CI. 4, 30, 5, bestätigt also, dass der frühere Interpolationsverdacht unberechtigt war.

k. Zu Haupttext Zeilen 28 (Ende) – 31,  
Alex. CGreg. 4, 8, 9 (= CI. 4, 30, 6)

Z. 29 beginnt mit „frustra opin[“]. Das lässt sich zu: *Frustra opinaris* ergänzen, dem *Incipit* von Alex. CI. 4, 30, 6. Diese Konstitution war zuvor CGreg. 4, 8, 9.

CI. 4, 30, 6. Idem (Imp. Alexander) A. Iustino. Frustra opinaris exceptione non numeratae pecuniae te esse munitum, quando, ut fateris, in eius vicem qui erat obligatus substitueris te debitorem.

Der abgekürzte Kaisername Alex(ander) hat am Ende von Z. 28 gestanden. Zur Ergänzung von Z. 29 ziehe ich folgenden Satz von Theodoros

<sup>140</sup> LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 424 mit umfangr. Nachw. in Anm. 168.

(s. o. Anm. 121) heran: Ὁ ἐπερωτηθεὶς ὑπὲρ ἄλλου μέλλοντος δανείσασθαι οὐκ ἔχει ἀναγκυρίας παραγραφὴν, ... (BS. 1602/28–29). In Z. 29–30 kann mit ziemlicher Sicherheit ergänzt werden: Ὁ ἐπερ(ωτη)θεὶς ὑπὲρ ἄλλου] τινὸς ἐνοχῆς]. Dann muss dem beklagten *promissor* die *exceptio non numeratae pecuniae* verweigert worden sein. Die *exceptio doli* wird hier, wie in CI. 4, 30, 5 unerwähnt geblieben sein, weil es sich bei der Ausgangsverbindlichkeit wiederum um eine *cautio simplex* handelte. In der verbleibenden Lücke könnte ἐναγόμενος gestanden haben, wie in BT. 1110/1–2. Das ergibt: [οὐκ ἔχει τὴν n(on) numeratae ἐναγόμενος. In Z. 29 ergänze ich noch: χιρογράφω, weil: δάνειον, an das die zitierte *Paragraphé* denken lässt, hier im Hinblick auf den Text des Reskripts kaum zu erwarten ist. Danach lautete der *Index* bisher: [Alex(ander):] Frustra opin[aris: Ὁ ἐπερ(ωτη)θεὶς χιρογράφω ὑπὲρ ἄλλου] τινὸς ἐνοχῆς [οὐκ ἔχει τὴν n(on) numeratae ἐναγόμενος]. – Z. 29 kommt auf 42 Buchstaben (43 Zeichen); Z. 30 hat nur 41, darunter aber das stets sehr breite „m“. – In Z. 31 muss die Begründung für das Vorstehende gestanden haben. Erhalten ist hier nur: ][..].κω..[. Dabei kann vor κ ein ν gestanden haben. Das lässt sich in Anlehnung an BT. 1110/2: οὐδὲ γὰρ ὡς ἀριθμηθεὶς ἐνάγεται so ergänzen: ο]ὐκ ὡς ἀ[ριθμηθεὶς ἐνάγεται. Davor dürfte [ἐπερ]δ[ὴ] gestanden haben. Am Zeilenende könnte als Grund für die genannte *stipulatio* eine *delegatio* (Anweisung) oder eine *donatio* (Schenkung) genannt gewesen sein; das legt Theodoros in BS. 1603/8–9 nahe: Ἀδιάφορον δέ, εἴτε ὡς ἀπὸ δελεγατιόνος εἴτε ὡς ἀπὸ δώρεας ἐπερωθήθη. Dagegen spricht aber, dass weder CI. 4, 30, 6 noch der *Index* in BT. einen solchen Zusatz haben. Er dürfte erst von Theodoros stammen und bei ihm erläuternden Charakter gehabt haben. Demnach wird er auch im *Index* von CGreg. 4, 8, 9 gefehlt und dieser vor dem Zeilenende geendet haben. CGreg. 4, 8, 9 = CI. 4, 30, 5 ist ohne Datum überliefert worden. Auch diese Konstitution ist zwischen dem Amtsantritt von Alexander am 13.3.222 und dem 5.11.223 ergangen, als CI. 4, 30, 7 erlassen wurde. Honoré weist auch sie dem Sekretär *a libellis* Nr. 7 zu, der bis 27.10.213 belegt ist; das führt zu einer geringfügigen Reduzierung des Zeitraumes für den Erlass; Liebs hat ihn mit Marcus Gnaeus Licinius Rufinus identifiziert<sup>141</sup>. – Z. 31 hat bisher 29 Buchstaben.

<sup>141</sup> HONORÉ, *Emperors* (o. Anm. 37), S. 98 und 132, Anm. 800; D. LIEBS, „Jurisprudenz“,

Ergänzt lauten Z. 28–31 so:

[..... Alex(ander):]

Frustra opin[aris : Ὁ ἐπερ(ωτη)θεὶς χιρογράφῳ ὑπὲρ ἄλλου]  
 τινὸς ἐνοχῆς [οὐκ ἔχει τὴν n(on) numeratae ἐναγόμενος,]  
 [ἔπει]δ[ὲ] ὅ[ς] ὡς ἀ[ριθμηθεὶς ἐνάγεται.

„Alexander: Frustra opinaris (Du glaubst vergeblich). Wer (etwas) in einer Schuldurkunde für einen anderen stipuliert hat (zugunsten eines anderen eine förmliche Verpflichtung abgeschlossen hat), hat nicht die (*exceptio non numeratae pecuniae*) (Einrede der Nicht-Valutierung eines Kredits), wenn er verklagt ist, weil er nicht als Zahlungsempfänger verklagt wird.“

Der *Index* zu CGreg. 4, 8, 9 bietet im Vergleich zu CI. 4, 30, 5<sup>142</sup> keine Variante, belegt also, dass diese Konstitution später nicht interpoliert wurde.

I. Zu Haupttext Zeile 31 (Ende):

Alex. CGreg. 4, 8, 10 (?) (= CI. 4, 30, 7)

In Z. 31 begann der nächste *Index*, wohl zu CGreg. 4, 8, 10, einem Reskript, das ebenfalls von Alexander stammen dürfte. Vielleicht ist es als CI. 4, 30, 7 erhalten, mit dem *Incipit: Si quasi*, Das ergäbe als Lemma:

[Alex(ander): *Si quasi*:]

„Alexander: *Si quasi* (Wenn gleichsam).“

CJ. 4, 30, 7 Imp. Alexander A. Si quasi accepturi mutuam pecusniam adversario cavistis, quae numerata non est, per conditionem obligationem repetere, etsi actor non petat, vel exceptione non numeratae pecuniae adversus agentem uti potestis. (5.II.225)

[in:] K. SALLMANN, *Handbuch der Lateinischen Literatur*, IV. *Die Literatur des Umbruchs von der römischen zur christlichen Literatur 117 bis 284 n. Chr.*, München 1997, S. 83–217 + 295, 206, Online-Nachtr. (Stand: 22.1.2017) unter: <http://www2.jura.uni-freiburg.de/institute/rgeschl/Liebs/HLL%204%20Nachtraege.pdf>.

<sup>142</sup> S. dazu LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 425; CIMMA, *Non numerata pecunia* (o. Anm. 4), S. 66f., sie geht allerdings vom Fehlen einer Stipulation aus.

Z. 31 kommt dann auf 40 Buchstaben und – mit zwei Doppelpunkten und einem Obelos zur Trennung der beiden Konstitutionen – auf insgesamt 43 Zeichen. Das *Incipit* von CI. 4, 30, 7 würde die Lücke am Zeilenende ganz genau ausfüllen<sup>143</sup>. Eine solche Ergänzung setzt aber voraus, dass hier kein anderer *Index* ausgefallen oder eingeschoben worden ist. Wenn letzteres der Fall sein sollte, wären vor dem Lemma eine Überleitung und eine Fundstellenangabe zu erwarten, wie in Z. 1–2 und 19–20. Allerdings bietet CGreg. 4, 8, 9 anders als Z. 15 sowie CGreg. 4, 8, 7 und 3, 12, 2 keinen Anknüpfungspunkt dafür. Deshalb muss die Ergänzung des Endes von Z. 31 offen bleiben.

m. Weitere Rekonstruktion des *Index*, *Rbetón*-Ausgaben u. a.

Auf dem weggebrochenen unteren Teil von → (v) und der folgenden Seite wurden die Konstitutionen von Alex. CI. 4, 30, 7 (wohl nur der *Index*) und 8 behandelt, vielleicht noch weitere Reskripte, die ursprünglich in CGreg. 4, 8 standen oder hier vom Dozenten eingeschoben wurden.

Mit CI. 4, 30, 9 beginnen die restlichen Konstitutionen von Diokletian, die in CHerm. Titel 56 gestanden haben, vermutlich in einem neuen Abschnitt wie diejenigen für die Konstitutionen von Severus Alexander. Demnach dürfte der *Index* des Titels CGreg. 4, 8, in dem Kodex, dem P. 16977 angehörte, insgesamt kaum weniger als dreieinhalb Seiten lang gewesen sein.

Vielleicht wurde im Abschnitt *de non numerata pecunia* nicht nur der gleichlautende Titel *de non numerata pecunia*, CGreg. 4, 8, behandelt, sondern unmittelbar danach die restlichen Konstitutionen aus dem Titel *de cauta et non numerata pecunia*, CHerm. 56. Das könnte eine Erklärung dafür ergeben, warum ↓ (r) Oberer Rand in Z. 2 und 5 zweimal *de non numerata pecunia* vorkommt. In Z. 2 wird dann die Überschrift zu dem gemeinsamen Themenbereich der Vorlesung aus den beiden diokletianischen Kodizes zu sehen sein, während es sich in Z. 5 um die Rubrik von CGreg. 4, 8 handelt, den ersten Unterabschnitt zur Behandlung der *non numerata*

<sup>143</sup> Dazu LITEWSKI, „*Non numerata pecunia*“ (o. Anm. 59), S. 426f.

*pecunia*. Im vorliegenden Fall waren beide Überschriften identisch, aber das brauchte nicht immer so sein. Der Rest des zweiten Unterabschnitts mit der Überschrift: *De cauta et non numerata pecunia* begann einige Seiten weiter. Das würde auch erklären, warum CHerm. 56 ebenfalls auf dem oberen Rand von → (v) aufgeführt wird, nämlich weil diese Seite einen Vorgriff auf den Unterabschnitt über den CHerm. enthält und auch diese Konstitution leicht auffindbar sein sollte. Die *Sententiae Syriacae*, die auf eine *Index*-Vorlesung zurückgehen dürften, behandeln im gleichen Werk Konstitutionen aus den beiden diokletianischen Kodizes<sup>144</sup>.

Vielleicht gab es in P. 16977 auch noch einen – kleinen – dritten Unterabschnitt für Honor./Theodos./Constantius CTh. 2, 27, 1 (26.7.421), unter dem Abschnittstitel: *Si certum petatur de cerografis* und etwaige weitere einschlägige Konstitutionen aus dem CTh. sowie aus dem post-theodosianischen Kaiserrecht, die aber nicht erhalten sind. Der CTh. ist im Zivilrecht sehr lückenhaft überliefert, aber er scheint nur wenig zur *non numerata pecunia* enthalten zu haben. Ungewiss ist, ob sich in den nur teilweise überlieferten post-theodosianischen Novellen überhaupt einschlägige Konstitutionen befunden haben.

Die unterrichtsbedingte Koppelung der Kodizes dürfte auf das Privatrecht beschränkt gewesen sein. In einem zweiten, vermutlich separaten Teil wurden möglicherweise das öffentliche Recht und das Strafrecht behandelt. Hierin dürfte das Titelgerüst des CTh. zugrunde gelegt worden sein, wie später auch durch Justinians Kodexkommission. – Ob der ganze gewaltige Stoff des vor-justinianischen Kaiserrechts aus mindestens drei umfangreichen Kodizes in lediglich einem Studienjahr vermittelt werden konnte, scheint zweifelhaft. Vermutlich wurden nur ausgewählte Themenbereiche behandelt, wie dies Iust. D. *const. Omnem* §§ 2–5 bei den βίβλια πρατόμενα für den Digestenunterricht belegt.

Außer bei dem *Index*- und dem *Paragraphai*-Kurs muss auch die *Rhetón*-Vorlesung die Koppelung der Kodizes wiedergespiegelt haben, weil sie die Grundlage für den Gesamtkurs war, auf die sich die Lemmata beziehen. Das gilt auch für ein an den Unterrichtsbedürfnissen orientiertes Textbuch mit den Konstitutionen, das käuflich zu erwerben gewesen sein

<sup>144</sup> SELB, *Sententiae* (o. Anm. 89), S. 191.

dürfte und dann nicht billig gewesen sein wird. Besonders wohlhabende Studenten konnten es wohl im Buchhandel erwerben<sup>145</sup>. Zacharias Scholastikos und Severos von Antiochien gehörten nicht zu diesem Kreis. Sie konnten sich anscheinend nicht die Kurse zum Kaiserrecht leisten und schon gar nicht die teuren Textausgaben aus dem Buchhandel. Severos studierte stattdessen in der Bibliothek der Beiruter Rechtsschule das Kaiserrecht und erarbeitete anhand der Vorlesungen der Dozenten sein Repetitorium dazu für seine Mitstudenten. – Kombinationsausgaben stammen entweder als Mitschrift aus dem  $\rho\eta\tau\acute{o}\nu$ -Kurs oder aus dem Buchhandel. Das würde auch erklären, warum in dem lateinischen Lemma in Z. 20 auf den Text einer Konstitution aus CHerm. Titel 56 verwiesen werden konnte und alle Lemmata zu beiden Kodizes Kaisernamen enthielten. Vermutlich konnten lateinische Textausgaben für den Unterricht im Kaiserrecht, die käuflich zu erwerben waren, sehr teuer und bestens ausgestattet sein<sup>146</sup>. Die *Fragmenta Londiniensia Anteiustiniana* (FLA) des späten 5. Jh. könnten zu einer solchen Ausgabe gehört haben. Sie stammen alle offensichtlich von demselben Blatt eines hervorragend ausgestatteten und geschriebenen Pergamentkodex. Fast alle gehören zu Konstitutionen aus dem Titel CGreg. 10, 11; einige Fragmente aber sind von Diocl./Maxim.<sup>147</sup> CI. 7, 62 7 (zwischen 18.3. und 30.9.294<sup>148</sup>). Ihre Inskription enthält entgegen der Praxis beim CHerm. und so wie die Konstitutionen aus dem CGreg. die abgekürzten Kaisernamen<sup>149</sup>. Auch

<sup>145</sup> WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 70), § 77 II 2, S. 272

<sup>146</sup> Vgl. PL II/36: Fragment einer Index-Vorlesung zu Pap. *defm.*, sehr kleiner Pergamentkodex, der mit Sicherheit nicht für eine Mitschrift verwendet wurde; *Scholia Sinaitica*: aus einem außerordentlich schön geschriebenen und offensichtlich sorgfältig ausgestatteten Papyruskodex, keine Mitschrift aus dem Unterricht.

<sup>147</sup> CORCORAN & SALWAY, *Fragmenta Londiniensia* (o. Anm. 132), S. 65–69, 71, 77, 79–83; CORCORAN, „Gregorianus and Hermogenianus“ (o. Anm. 4), S. 31f.; S. CORCORAN, „The Augusti and Caesars say“, [in:] St. PROHÁZKA; L. REINFANDT & S. TOST (Hrsg.), *Official Epistolography and the Language(s) of Power. Proceedings of the First International Conference of the Research Network Imperium and Officium*, Wien 2015, S. 267ff., 283(?) m. Anm. 97, zitiert nach der Vorabveröffentlichung durch Corcoran in <http://www.academia.edu>, dort S. 233.

<sup>148</sup> HONORÉ, *Emperors* (o. Anm. 37), *Palingenesia* No. 2246, 2386, 2388 <http://www.iuscivile.com/materials/honore/rescripta/rsrpt6.shtml#d294>

<sup>149</sup> CORCORAN & SALWAY, *Fragmenta Londiniensia* (o. Anm. 132), S. 79, 83.

das spricht für eine Herkunft der FLA aus einer Kombinationsausgabe. Wenn von Simon Corcoran und Benet Salway keine andere plausible Erklärung für ihr Auftauchen auf derselben Seite wie Konstitutionen aus dem CGreg. gefunden wird, müsste sie aus dem CHerm. stammen. Es wäre eine kaum wahrscheinliche Singularität, wenn eine Konstitution Diokletians aus dem Jahr 294 im CGreg. überliefert worden sein könnte. In die FLA sind nachträglich griechische Zahlen (bei der Rubrik und bei Konstitutionen) und griechische Übersetzungen von schwierigen Wörtern eingetragen worden<sup>150</sup>. Im Rechtsunterricht waren numerische Benennungen der Titel und Konstitutionen gebräuchlich, wie P. 16977 zeigt, zudem, dass Übersetzungen gegeben wurden. Die Zahlenangaben und die Übersetzungen könnten bei der Lektüre der lateinischen Konstitutionen oder im *Paraphraſi*-Kurs von einem Studenten eingefügt worden sein. Sollten also die FLA aus einer speziell für den Rechtsunterricht angefertigten Kombinationsausgabe des Buchhandels stammen?

Justinians Kodexkommission müsste die Kombinationsausgaben des *Rhetón*, die *Indices* und die Mitschriften aus den *Paraphraſi*-Kursen gekannt und benutzt haben. Sie wird daraus die Kaisernamen für die Konstitutionen aus dem CHerm, in den CI. übernommen haben und folgte im Privatrecht bei der Formulierung der Titel und ihrer Anordnung zumeist dem CGreg.<sup>151</sup>, vielleicht aber auch den themenbezogenen Abschnittsüberschriften (s. o.). Das wird sich auf das Zivilrecht beschränkt haben. Im Rechtsunterricht wurde darauf eingegangen, ob Vorschriften überholt waren, daher konnte man aus den *Indices* und *Paraphraſi* unschwer entnehmen, welche Konstitutionen vor Justinians Reform schon ganz obsolet waren, welche teilweise und welche davon in anderem Zusammenhang noch heranzuziehen waren. Das gilt etwa für die Konstitution CGreg. 3, 12, 2, ihre Behandlung im Rahmen des Titels CGreg. 4, 8 durch den Dozenten oder schon einen seiner Vorgänger und ihre Übernahme als CI. 4, 30, 4. In anderen Fällen, z. B. CI. 4, 30, 1 = 8, 32 (33), 1, blieb das Reskript

<sup>150</sup> CORCORAN & SALWAY, *Fragmenta Londiniensia* (o. Anm. 132), S. 77: „Could the fragments be a work which drew of both codes?“.

<sup>151</sup> S. CORCORAN, „The *Novus Codex* and the *Codex Repetitae Praelectionis*. Justinian and his codes“, [in:] St. BÉNOIST *et alii* (Hrsg.), *Figures d'empire, fragments de mémoire*, Villeneuve d'Ascq 2011, S. 425–444, 429.

auch im CI. an seinem ursprünglichen Platz erhalten, in einem Titel zum Pfandrecht, und wurde außerdem bei CGreg. 4, 8 erörtert. Beides wurde in den CI. übernommen. Mithin konnte die Kodexkommission schon erhebliche Vorarbeiten aus den Rechtsschulen nützen. Der Rest der Arbeit, insbesondere die Straffung des Gesamtstoffs des Kaiserrechts und seine Aktualisierung im Sinne Justinians (durch Interpolationen) waren umfangreich genug.

n. Zu  $\rightarrow(v)$ : Oberer Rand, Glosseme und Linker Rand

In  $\rightarrow(v)$  Oberer Rand Z. 2 ergänze ich: „[de n(on) n]umera[ta pecun]ia“ als Seitentitel, wie in  $\downarrow(v)$  Oberer Rand Z. 2 und 5.

In  $\rightarrow(v)$  Oberer Rand Z. 4 lese ich: Erm(ogenianos)\*  $\nu\varsigma'$  :  $\cdot$ ; „(Codex) Hermogenianus, (Titel) 56, (Konstitution) NN“. Die laufende Nummer der Konstitution, die in Haupttext Z. 20–24 behandelt wird, ist auch hier nicht lesbar.

Vor Haupttext Z. 16, 18 und 24 gibt es drei einzeilige, kurze Glosseme, jeweils eingeleitet durch die Sigle für *Rubrica*. Dann folgen in allen drei die Zahl  $\eta'$  (= 8) und nach einem Spatium ein Doppelpunkt. In Z. 18 und 24 folgt nach einem anderen Spatium je eine weitere Zahl:  $\zeta'$  (= 7) beziehungsweise  $\eta'$  (= 8); am Ende von Z. 16 steht: ] :  $\eta'$  :  $\varsigma'$  (= 8, 6). Es handelt sich also um fortlaufende Zahlen. Die drei Glosseme sind Fundstellenangaben zu den in den jeweiligen Zeilen beginnenden Konstitutionen. Sie nennen nur die Nummern von Titel und Konstitution. Die Angabe des Buches war hier anscheinend nicht nötig. Sie stand wohl auch auf dem oberen Rand, ist aber dort nicht erhalten. Anhand der Glosseme vor Z. 18 und 24 lässt sich in demjenigen vor Z. 16 die beschädigte letzte Zahl sicher ergänzen: [R(ubrica)] :  $\eta'$  :  $\varsigma'$ , (*Rubrica* 8, 6), außerdem dasjenige vor Z. 29: [R(ubrica)] :  $\eta'$  :  $\theta'$ ] (*Rubrica* 8, 9), sowie dasjenige vor Z. 31: [R(ubrica) :  $\eta'$  :  $\iota'$ ], (*Rubrica* 8, 10). Die letzte Ergänzung setzt voraus, dass in der Zeile keine eingeschobene Konstitution begann. Dann wird wie vor Z. 20 ein Glossem gefehlt haben, weil die Fundstellenangabe schon im fortlaufenden Text stand.

Es bleibt noch zu klären, in welches Buch des CGreg. der Titel *de non numerata pecunia* gehört. Nach Giovanni Rotondi standen die Titel CI. 4,

1–30 im zweiten Buch<sup>152</sup>. Gaetano Scherillo weist CI. 4, 1–33 und speziell den Titel *de non numerata pecunia* dem dritten Buch zu<sup>153</sup>. Beide Autoren nennen jeweils keinen Grund für ihre Zuweisungen. Gian Gualberto Archi befasst sich sehr eingehend mit CI. 4, 30 und verweist den Titel der Sache nach ins vierte Buch. Er vermeidet allerdings die ausdrückliche Einordnung<sup>154</sup>, wohl mit Rücksicht auf die Ansichten der beiden Autoritäten Rotondi und Scherillo, zumal dieser sein Lehrer war. Mit ihnen geht er davon aus, dass der CGreg. im Bereich des Privatrechts dem *Edictum perpetuum* gefolgt ist und meint, an thematisch passenden Stellen seien nicht-ediktale Rechtsmaterien in den ediktalen Zusammenhang eingeschoben worden. Er weist dann nach, dass es im Anschluss an den Ediktstitel XVIII, *quod cum magistro navis, institore eoque, qui in aliena potestate erit, negotium gestum erit*, eine Parenthese von Titeln rund um das *mutuum* gegeben habe, die in der klassischen römischen Jurisprudenz noch nicht oder nicht in diesem Zusammenhang behandelt worden seien<sup>155</sup>. Zu diesem Bereich gehörten nach Archi unter anderem der Titel *de non numerata pecunia* und zwei thematisch damit verwandte Titel über die *instrumenta debiti*. Letztere sind für das vierte Buch überliefert<sup>156</sup>. Emendationen und Zuweisungen dieser beiden Titel an das zweite oder das dritte Buch<sup>157</sup> sind m. E. willkürlich<sup>158</sup> und ohne jede Begründung vorgenommen worden. Nach Archi wurden die Konstitutionen in den Titeln der Parenthese von den Kompilatoren des CI. teilweise anderweitig eingeordnet. Während sie normalerweise

<sup>152</sup> G. ROTONDI, „Studi sulle fonti del codice Giustineo“, [in:] IDEM, *Scritti giuridici*, Pavia 1922, S. 110–298, 160.

<sup>153</sup> G. SCHERILLO, „Teodosiano, Gregoriano, Ermogeniano“, [in:] *Studi in memoria di Umberto Ratti*, Mailand 1934, S. 241–332, 297f.; CORCORAN, „Gregorianus and Hermogenianus“ (o. Anm. 4), S. 31.

<sup>154</sup> ARCHI, „Studi sulla ‘stipulatio’“ (o. Anm. 59), S. 527, 533f., 595 mit Anm. 1.

<sup>155</sup> ARCHI, „Studi sulla ‘stipulatio’“ (o. Anm. 59), S. 534, 595 mit Anm. 1.

<sup>156</sup> *Si debito persoluto instrumentum apud creditorem remanserit* und *si amissis vel debitori redditus instrumentis creditum petatur*, CGregVirisg. 11 und 12, *Collectio*, III (o. Anm. 43), S. 232f.

<sup>157</sup> SCHERILLO, „Teodosiano“ (o. Anm. 153), S. 288, 298; NICOLE KREUTER, *Römisches Privatrecht im 5. Jh. n. Chr.*, Berlin 1993, S. 77 mit Anm. 13, S. 79; vgl. ROTONDI, „Studi sulle fonti“ (o. Anm. 151), S. 161, Anm. 2, S. 169, Anm. 1.

<sup>158</sup> M. U. SPERANDIO, *Codex Gregorianus – Origini e Vicende*, Neapel 2005, S. 348f.; ARCHI, „Studi sulla ‘stipulatio’“ (o. Anm. 59), S. 595, Anm. 181.

im Zivilrecht der Systematik des CGreg. folgten, wichen sie hier aber davon ab; von der Titelgruppe des CGreg. um das *mutuum* sei im CI. nur die Stellung des Titels *de non numerata pecunia* als CI. 4, 30 übrig geblieben. Mithin ist davon auszugehen, dass im CGreg. auch dieser Titel, wie die beiden Titel über die *instrumenta debiti*, im vierten Buch stand, und zwar als achter Titel, wie die Glosseme zeigen. Diese Titelnummer machte im Übrigen eine Einordnung in das zweite oder das dritte Buch unmöglich, weil sie mit deren innerem System unvereinbar wäre.

Die mehrzeiligen Textfragmente vor Z. 17 sind Schubart unverständlich. Sie beziehen sich wohl auf Severus Alexander. Das Folgende ist nur der Versuch einer Annäherung: Vor Z. (b) muss wohl noch etwas gestanden haben: Z. (a). Z. (b) ist lateinisch. An der Bruchkante steht entweder ein „i“ oder eine Haste von einem „h“, „n“ oder „m“; dann folgt: „otos“, ein Akkusativ Plural eines Maskulinum, wohl von einem Adjektiv. In Frage kommen *notus* (berühmt) oder eher *motus* (verursacht) beziehungsweise – wahrscheinlicher – eines seiner Komposita, vor allem *permotus* (veranlasst, erlassen) und *promotus* (hervorgehoben), kaum *commotus* (aufgeregt). Das ganze Glossem scheint in einem Gemisch aus Griechisch und Lateinisch geschrieben zu sein. Zu Beginn könnte in Z. (a) *νόμους* ausgefallen sein – *leges* wäre ein *Femininum*, das grammatikalisch nicht passen würde – und dann das regierende Verb, das ganz kurz gewesen sein muss, etwa:  $\xi\varphi\eta$ . In Z. (c) und (d) könnte:  $\xi]οικε\ με-[τὰ$  zu lesen sein, sowie danach etwas Kurzes, wohl Ant(oninon) ergänzt werden. Das ergäbe [ $\acute{\omega}\varsigma\ \xi]οικε\ με-[τὰ$  Ant(oninon)]. Dazu passt, bezogen auf *νόμους* (Gesetze) Alexanders am ehesten „[per]motos“. Das ergäbe:

[*Nόμους*  $\xi\varphi\eta$ ] [per]motos [ $\acute{\omega}\varsigma\ \xi]οικε\ με-[τὰ$  Ant(oninon)]. „Er verkündete die Gesetze, die er (so) erlassen hat, wie offenbar unter Antoninus.“

Unklar bleibt, warum dieser Aphorismus teils in Latein, teils in Griechisch verfasst wurde. Aus ihm könnte – mit allem Vorbehalt – zu schließen sein, dass Severus Alexander dem Autor der Glosse als hervorragender Gesetzgeber galt. Das kann nur auf seine außerordentlich guten Sekretäre *a libellis* zurückgeführt werden; denn er hatte wohl keine Rechtskenntnisse und war auch nicht juristisch interessiert. – Selbst wenn die Glosse so gelaute hat und zu übersetzen ist, wie es hier ver-

sucht wurde, bleiben ihre Funktion und Bedeutung für den *Index* im Rahmen seiner Aufbereitung für die Praxis unklar. Vielleicht handelte es sich um eine mündliche Randbemerkung des Dozenten, die er nicht im Rahmen seines *Index* diktiert und M<sub>4</sub> aus seiner Erinnerung nachgetragen hat. Es könnte sich auch um ein Epigramm auf Alexander Severus gehandelt haben.

In Linker Rand sind Z. 1–2, vor denen weitere – weggebrochene – Zeilen gestanden haben werden. Sie sind zu fragmentarisch um eine Vervollständigung zu ermöglichen. Am Ende von Z. 7, 8 und 10 steht im Papyrus jeweils ein kleiner senkrechter Strich, der das Zeilenende des Scholions vom folgenden Text auf der Seite trennt. In Z. 7 markiert er zugleich die Trennung vom Glossem vor Z. 24 und steht genau vor der Sigle für *Rubrica*. Die Z. 3–10 lassen sich so lesen und ergänzen:

- [κ(αί)] οὔτως [ἔδει χροί-]  
 4 [σ]ασθ(αι)· λέγ[ει τὸ προ-]  
 [κ]εῖμεν[ον ὅτι]  
 [n(on) n]umeratae pe(cuniae)  
 [co]ntestatio in-  
 8 [e(ss)e] N(on) N(umeratae pecuniae) Q(ue)rla so|le|t, ἀνά-  
 [γ]ν(ωθι) τὸν Γρηγοριανόν, ἐν τῷ β[ι](βλίω) γ' τ' ἴ(ταλῳ)]  
 [ιβ' ἡ] β' Γρηγοριανού, ἐν β[ι](βλίω) γ' Ἀντ(ονίνου)  
 [Cum fide(m):]

- und so hätte man (davon) Ge-  
 4 brauch machen müssen. Es sagt der  
 Text (der Konstitution):  
 „Die (außergerichtliche) Erklärung vor Zeugen  
 über die Nicht-Valutierung (eines Kredites) pflegt  
 8 in der gerichtlichen Geltendmachung der Nicht-Valutierung  
 enthalten zu sein“, lies  
 den (*Codex*) *Gregorianus*, im Buch 3, Titell  
 12, die (Konstitution) 2 des (*Codex*) *Gregorianus*, im Buch 3,  
 Ant(oninus)  
*Cum fide(m)* (Wenn die Zuverlässigkeit)

In Z. 3 und 4 konnten  $\rho\upsilon\tau\omega\varsigma$  und  $\sigma\theta$  so sicher gelesen werden, dass dort kaum etwas Anderes gestanden haben kann. Die beiden Zeilen beziehen sich auf das folgende wörtliche Zitat aus Ant. CGreg. 3, 12, 2 (s. u.). Sie betreffen entweder die *contestatio* oder die *querella*, oder beide Rechtsinstitute: davon hätte man Gebrauch machen müssen. Gemeint ist, dass man die (danach wörtlich zitierte) Regelung hätte anwenden müssen. Vor  $\rho\upsilon\tau\omega\varsigma$  dürfte  $\kappa(\alpha\iota)$  gestanden haben, und dass davor von den genannten beiden Rechtsbehelfen die Rede war. Das folgende Verb wird  $\delta\epsilon\hat{\iota}$  oder eher  $\epsilon\delta\epsilon\hat{\iota}$  sein. Für letzteres spricht, dass dann die Zeile nicht so kurz ist und die durchschnittliche Zeilenlänge nicht unterschritten wird. In Z. 1–2 lässt sich leider nicht genug lesen, um einen Ergänzungsvorschlag für diese Zeilen zu machen. In Z. 4–5 wird das Zitat eingeleitet, das in Z. 6–8 folgt. Die Lesung: ] $\epsilon\acute{\iota}\mu\epsilon\nu$ [ ist relativ sicher und läßt sich zu einer Form von  $\pi\rho\omicron$ -| $\kappa$ ]  $\epsilon\acute{\iota}\mu\epsilon\nu$ [*ov* ergänzen;  $\tau\omicron$   $\pi\rho\omicron\kappa\epsilon\acute{\iota}\mu\epsilon\nu\omicron$  ist hier als „Text der Konstitution“ zu übersetzen, in Anlehnung an eine Stelle bei Isidoros, BS 1328/12 – er wird genannt in Iust. D. *const. Omnem pr.* von 533 –. Bei ihm steht der Begriff für „Digestentext“. Thalelaios verwendet ihn sehr oft für „Text der Konstitution“<sup>159</sup>. Beide Antezessoren gehören zur ersten Generation der Rechtslehrer Justinians. Außerdem findet sich der Begriff bei Stephanos – aus der zweiten Generation von Antezessoren – für „Digestentext“, dem Hylkje De Jong die Stellen BS. 722/28, 788/33, 796/9 und 821/19 zuweist<sup>160</sup>. In Z. 5 dürfte noch  $\kappa(\alpha\iota)$ , „auch“ zu ergänzen sein, weil es sich um eine Ergänzung des *Index* über CGreg. 3, 12, 2 handelt. Im Zitat Z. 6–7 ist von der *non numeratae pecuniae contestatio* die Rede, der „(außergerichtlichen) Erklärung vor Zeugen über die Nicht-Valutierung (des Kredites)“. In Z. 6 stand vielleicht auch eine abgekürzte Form von *pecuniae*, weil in der Zeile wohl noch zwei Buchstaben zu ergänzen sein dürften, also: „*pe(cuniae)*“; davon gibt es aber kaum Spuren. Am Ende von Z. 7 scheint „*in*“ zu folgen, das jedoch paläographisch schwierig ist; aber es waren nicht mehr als zwei Buchstaben vor dem senkrechten Trennungsstrich vor der Sigle im Glossem vor Haupttext Z. 24. Das Wort könnte am Zeilenende getrennt sein. Am Anfang von Z. 8 dürften vor der Abkür-

<sup>159</sup> Vgl. SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Anm. 12), S. 29, 36.

<sup>160</sup> DE JONG, *Stephanus* (o. Anm. 111), S. 29 mit Anm. 113.

zung: „NNQ“ kaum mehr als zwei Buchstaben fehlen. Hier könnte ee = „e(ss)e“ zu ergänzen sein<sup>161</sup>. Dann ergäbe sich in Z. 7–8: „in-le(ss)e“ und enthielte „NNQ“ einen Ablativ. Diese Abkürzung ist bisher unbekannt. Sie muss aber in Beziehung zu der *contestatio* stehen und könnte sich auf die *querella de non numerata pecunia* in CI. 4, 30, 4 beziehen. Dann folgt: „sol[e]t“ (ist gewöhnlich), das dem *in esse* in Z. 7–8 übergeordnet sein dürfte. Dann ist zu übersetzen: „... ist gewöhnlich (darin) enthalten.“ Die Abkürzung in Z. 8 könnte demnach aufzulösen sein als: „n(on) n(umeratae pecuniae) q(ue)l(la)“. Das lateinische Zitat in Z 6–8 lautet dann: [n(on) n]umeratae pę(cuniae) [co]ntęstatio in-[e(ss)e] NNQI so!l[e]t. „Die (außergerichtliche) Erklärung vor Zeugen über die unterbliebene Auszahlung (des Kredites) pflegt in der *querella* (= gerichtliche Geltendmachung) der *non numerata (pecunia)* (der Nicht-Valutierung) enthalten zu sein.“ Das wäre ein erster Beleg für das Verhältnis der beiden Rechtsinstitute zu einander und gibt für sie eine sehr einfache Abgrenzung, die die bisherigen Theorien zur Rechtsnatur der *querella* in CI. 4, 30, 4 praktisch überflüssig macht. Es handelt sich um ein Zitat aus Ant. CGreg. 3, 12, 2, das als Belegstelle für das in den Zeilen vor Z. 3 Gesagte angeführt worden sein wird. Das lateinische Zitat scheint im *Index* Haupttext Z. 2–9 nicht berücksichtigt gewesen sein. Der Scholiast (M4 oder 5) hat es dann wohl aus dem *Rhetón* übernommen, weil vor den Fundstellenangaben: ἀνάγνωθι, „lies!“ steht. Danach wird – zweimal – auf CGreg. 3, 12, 2 verwiesen. In diesem Reskript kommt also das wörtliche Zitat vor, das sowohl die *querella* als auch die *contestatio* nennt. Beide werden mit einander in Verbindung gebracht. Das dürfte bedeuten, dass die *querella* nur die gerichtliche Geltendmachung der außergerichtlichen *contestatio* war, diese hier aber inzidenter zugleich mit ihrer gerichtlichen Geltendmachung vorgenommen würde. Die beiden eigentlich getrennt vorzunehmenden Rechtsakte wurden also üblicherweise (*solet*) mit einander verbunden. Das heißt wohl, dass der Kaiser und sein Sekretär *a libellis* sich in dem Reskript auf eine schon eingeführte gerichtliche Praxis stützen. Es würde auch die Formulierung *querella de non numerata pecunia* in CI. 4, 30, 4 erklä-

<sup>161</sup> Abkürzung bei G. STUEMUND (Hrsg.), *Gai Institutionum commentarii quatuor*, Leipzig 1874 (= *Apographum*), S. 266.

ren. Dann müsste die Einführung der drei in CGreg. 3, 12, 2 genannten Rechtsbehelfe schon in einer vorangegangenen Konstitution erfolgt sein, die einige Zeit früher ergangen und nicht in den Titel CGreg. 4, 8 aufgenommen worden ist. Der Dozent hätte sie also wohl vor CGreg. 4, 8, 3 in seinen *Index* eingeschoben, sofern es sich nicht um das in Haupttext Z. 1 endende Reskript handelt, das dann eine Grundsatzentscheidung zur *non numerata pecunia* enthielt. Die zu erschließende Konstitution könnte unter der Alleinherrschaft Caracallas ab Ende Dezember 211 erlassen worden sein, stammt aber vielleicht auch schon aus seiner Samtherrschaft mit seinem Vater Septimius Severus. – Die Perpetuierungswirkung scheint an die *contestatio* geknüpft gewesen zu sein, auf die man in späterer Zeit alleine abstellte. Der im Randscholion gebrauchte Begriff *querella* wird in den erhaltenen Teilen des *Index* sonst nicht erwähnt. Er kommt nur in CI. 4, 30, 4. 9 und 10 sowie in Iust. CI. 4, 30, 14 pr., 4 und 6 vor. Der Charakter und Gegenstand der *querella* wird an keiner dieser Stellen erläutert. Das genaue griechische Äquivalent ist unbekannt, weil spätere Autoren, insbesondere in der Zeit Justinians, aus der die hier relevanten Scholien zu den Basiliken stammen, ausschließlich auf die *contestatio* abstellten. Im Griechischen wurde für diesen Begriff überwiegend *διαμαρτύρια* verwendet (s. o). – In Z. 9 folgt nach der Nennung des CGreg.  $\acute{\epsilon}\nu\ \tau\acute{\omega}\ \beta\acute{\iota}\prime(\beta\lambda\acute{\iota}\omega)\ \gamma\prime$ , „im Buch 3“. In Z. 9–10 könnte noch gestanden haben:  $\tau\acute{\iota}\prime(\tau\lambda\omega)\ |\ [\iota\beta\prime\ \eta\prime]\ \beta\prime\ \text{G}\ddot{\text{r}}\text{e}\text{g}(\text{orianu}), \acute{\epsilon}\nu\ \beta\acute{\iota}\prime(\beta\lambda\acute{\iota}\omega)\ \gamma\prime$  Ant(oninus). Hinter dem Kaisernamen steht ein Trennstrich. Wenn die Lesung des  $\beta$  nach den erloschenen Buchstaben zutrifft, geht es also in Z. 8–10 um Ant. CGreg. 3, 12, 2. (= CI. 4, 30, 4). Das wird auch für das ganze linke Randscholion zutreffen. Unklar ist, ob es auf Informationen aus dem späteren *Paragraphai*-Kurs beruht, die der Student dann auch bei der *Index*-Vorlesung nachgetragen hat. Diese Möglichkeit dürfte relativ wahrscheinlich sein. Allerdings bereitet die zweimalige Nennung von CGreg. und Buch 3 kurz nach einander Schwierigkeiten für das Verständnis der Stelle, weil der Autor des Scholions plötzlich sehr ausführlich wird und sozusagen Platz für minder Wichtiges „verschwendet“. Warum hat sich der Scholiast (M<sub>4</sub> oder M<sub>5</sub>) hier wiederholt, obwohl das Randscholion so schmal ist? In der weggebrochenen Z. 11 könnte das *Incipit* von CGreg. 3, 12, 2 wiederholt worden sein: *Cum fide*m (Wenn die Zuverlässigkeit). – Danach

dürfte dieses Scholion geendet haben und ein anderes Thema folgen. Die Z. 1–11 enthalten eine ergänzende Angabe aus der Konstitution, die im *Index* Haupttext Z. 1–9 gefehlt haben muss. Es handelt sich also nicht um eine kommentierende Bemerkung, wie sie nur in dem separaten und nicht überlieferten *Paragraphai*-Kurs zu erwarten wäre.

#### 2.4. NEUE ERKENNTNISSE

Der Haupttext von P. 16977 stammt aus dem griechischen Rechtsunterricht des späteren 5. Jh. Es ist der fünfte bisher bekannt gewordene Beleg dafür<sup>162</sup> und das erste Fragment einer Mitschrift aus einer Vorlesung, nämlich das erste Stück einer *Index*-Vorlesung zum Kaiserrecht aus dieser Zeit. Ebenfalls wird erstmals gezeigt, dass verschiedenen Kodizes (mindestens CGreg. und CHerm.) im Zivilrecht im Unterricht kombiniert wurden und es auch darauf zugeschnittene Kombinationsausgaben des Kaiserrechts gegeben haben muss. Die vorliegende *Index*-Mitschrift wurde später bearbeitet. Sie wurde um Seitentitel erweitert, denen (knappe) Inhaltsangaben folgen. Dazu kommen Fundstellenangaben zu den einzelnen Konstitutionen, soweit diese nicht schon im laufenden Text standen, und zwei längere Randscholien. Wohl beide geben Informationen zu dem Inhalt von Konstitutionen, der nicht in ihren Indizes berücksichtigt worden war. Sie waren aber nicht so lang, dass in sie (umfangreichere) Informationen aus der *Paragraphai*-Vorlesung aufgenommen worden sind. Eine Bezugnahme darauf ist indes nicht auszuschließen. Der so bearbeitete griechische *Index*-Kurs scheint dann in der Praxis die Funktion von Ausgaben des lateinischen Kodex mit den Kaiserkonstitutionen übernommen zu haben.

Im Papyrus wird die Thematik der *non numerata pecunia* behandelt, die bislang fast ausschließlich in ihrer justinianischen stark veränderten Fassung bekannt ist. Im Einzelnen ergibt sich Folgendes: Der *sedes materiae* war, wie wir aus dem Papyrus erfahren, der Titel CGreg. 4, 8 unter der

<sup>162</sup> Die übrigen sind die *Scholia Sinaïtica*, P. Ryl. 475, P. Berol. Inv. 11886 (der sog. *Dialogus Anatolii*) und PL II/38.

Rubrik *De non numerata pecunia*. Die Annahmen von Archi zur Einordnung des Titels und von Liebs zur Fassung der Rubrik werden durch das Fragment bestätigt. Außerdem wird die bislang angezweifelte Überlieferung zu den beiden Titeln über die *instrumenta debiti* bestätigt.

Ant. CI. 4, 30, 4 geht auf CGreg. 3, 12, 2 (zwischen 13.4. und 3.9.213) zurück, ein Reskript, das ursprünglich im Titel *Si certum petitur* des CGreg. eingeordnet war. Es war keine stipulierte Forderung eingeklagt, vielmehr lag eine *cautio simplex* zugrunde. Der Beklagte war in einem Ausgangsprozess, einem Formularprozess – das war bislang streitig – zur Zahlung verurteilt worden. Erst in der vom Kläger gegen ihn angestregten *actio iudicati* berief er sich auf die mangelnde Valutierung seiner *cautio*. Dabei machte er nach einander zunächst eine – anscheinend nicht fristgerechte – *exceptio non numeratae pecuniae* geltend und berief sich dann nach der *litis contestatio* auf eine *non numeratae pecuniae contestatio*. Letztere erhob er gerichtlich durch eine *querella de non numerata pecunia*; schließlich machte er eine *condictio* geltend, vermutlich eine *condictio liberationis*, entweder einredeweise oder als Widerklage. Sie scheint gegen das kondemnierende Urteil gerichtet gewesen zu sein. Das alles war vergeblich, weil der Beklagte nach dem Ausgangsprozess eine Teilzahlung auf die Hauptforderung oder die Prozesszinsen geleistet hatte. Die genannten Rechtsinstitute und die Befristung waren Gegenstand dieses Verfahrens und wurden hierin entweder erstmals vom Kaiser anerkannt oder eher bestätigt. Für Letzteres spricht, dass die *contestatio* der *querella* „*in esse ... solet*“, also die Erklärung vor Zeugen (*contestatio*) **gewöhnlich** durch ihre gerichtliche Geltendmachung (*querella*) erfolgte. Das setzt eine schon eingeführte Praxis in anderen Prozessen voraus und damit eine vorherige kaiserliche Anerkennung der beiden Rechtsinstitute, die entweder durch Caracalla allein oder, weniger wahrscheinlich, schon unter seiner Samtherrschaft mit seinem Vater Septimius Severus erfolgte. Leider ist die Lesung von *in esse* nicht sicher. Die *exceptio doli* spielte in dem genannten Fall keine Rolle, weil die eingeklagte Forderung nicht stipuliert war. Diese *exceptio* war entgegen der bisher herrschenden Auffassung vor Justinian nie subsidiär gegenüber der *exceptio non numeratae pecuniae* und ist auch nicht kurz nach Caracalla durch diese verdrängt worden, wie angenommen worden ist. Die *exceptio non numeratae pecuniae* ist nicht erst durch Ant. CI. 4, 30, 3 vom 29.6.215 zuge-

lassen worden, sondern um einiges früher, spätestens durch Ant. CGreg. 3, 12, 2 (zwischen 13.4. und 3.9.213). Sie war schon damals befristet; die Dauer von einem Jahr wird erst im *Index* zu Alex. CGreg. 4, 8, 7 (zwischen 14.3. und 5.II.223) genannt, dürfte aber zuvor schon gegolten haben. Dieser Kaiser hat etwas früher mitgeteilt, dass damals in der Praxis die *cautiones stipulatoriae* die *cautiones simplices* bei Weitem überwogen. Er hat gut fünf Jahre früher als bisher bekannt die Vererblichkeit der beiden *exceptiones* zugelassen. Die Frist wurde durch Diokletian in CHerm. Titel 56, Konst. NN (294, vor 7.4) auf fünf Jahre verlängert, ein Reskript, von dessen Erlass wir durch CHermVisig, 1, 1 (7.4.294) unterrichtet waren. In CGreg 3, 12, 2 kommt außerdem die *non numeratae pecuniae contestatio* vor, die bislang auch erst unter Diokletian belegt war, durch CI. 4, 2, 5, 1 vom 3.5.293. Sie bewirkte schon unter Caracalla, dass die befristeten Rechtsbehelfe unbefristet geltend gemacht werden konnten. Dazu kommt die aus CI. 4, 30, 4 schon bekannte *querella*, mit der die *contestatio* in einen Prozess eingeführt wurde. Ihre Rechtsnatur war bislang sehr umstritten. – Die beiden *exceptiones* konnten auch erhoben werden, wenn das eingeklagte Darlehen schon teilweise ausgezahlt worden war. Im Übrigen hat sich ergeben, dass die früheren Interpolationsbehauptungen gegen Alex. CI. 4, 30, 6 (= CGreg. 4, 8, 9) nicht berechtigt waren, weil der *Index* die verdächtigten Passagen bestätigt. Dagegen hat Justinian die Erwähnung von *exceptio doli* und *exceptio non numeratae* in der ursprünglichen Fassung des Reskripts gestrichen und durch eine belanglose Floskel (*si quid iuris habes*) ersetzt. Hier und in CI. 4, 30, 4 blieb aber jeweils das *Incipit* unverändert. – Zwei der vier im CI. überlieferten Konstitutionen scheinen unverändert geblieben zu sein. Von den in P. 16977 vorkommenden neun Konstitutionen sind fünf durch die Kodexkommission gestrichen worden. Sie hat sich offensichtlich die Vorarbeiten aus dem Rechtsunterricht zunutze gemacht; denn schon der Dozent des Kurses oder einer seiner Vorgänger hatte Ant. CGreg. 3, 12, 2 im Zusammenhang mit CGreg. 4, 8 behandelt und dort jedenfalls hinter CGreg. 4, 8, 2 (= CI. 4, 30, 3) und CGreg. 4, 8, 3 eingeordnet, sofern in Z. 1 nicht eine eingeschobene Konstitution endet. Auf eine Behandlung an ihrem ursprünglichen Platz dürfte er verzichtet haben, weil das ursprüngliche Hauptthema, die prozessuale Forderungsumwandlung eines *incertum* in ein *certum*, nur im Formularprozess relevant gewesen und

seit langem obsolet war. Die Einordnung und wohl auch die juristische Einschätzung im *Paragraphat*-Kurs sind von der Kodexkommission beibehalten worden. CGreg. 4, 8, 3 und die meisten vom Dozenten eingeschobenen Konstitutionen wurden gestrichen. Der ganze Vorgang hatte eine Störung der Chronologie im Titel CI. 4, 30 zur Folge. – Wie der Papyrus zeigt, waren insgesamt gesehen die Eingriffe Justinians im materiell-rechtlichen Bereich der *non numerata pecunia* nicht so gravierend wie früher, etwa durch Fritz Schulz, befürchtet worden war, verdunkelten aber doch das Verständnis dieses Bündels von Rechtsbehelfen.

## 2.5. REKONSTRUIERTER TEXT VON P. 16977

### a. Haupttext ↓ (*recto*)<sup>163</sup>

- 1(69) [(6–7 Buchst.) ἀλλ' οὐκ α]ὐτοῦ ἀπολύεται ὁ reos : Ὅμοιον ἐν β'ι'(βλίω)  
 2(70) [γ' ἄνω ἔγνωσ, ὅτι λέγει] τ'ι'(τλω) ιβ' ἢ β': Ant(oninus) : Cum fidem ὁ μέρος κεφα-  
 3(71) [λαίου ἢ τόκων κ(α)τ'(α)βάλων] οὐ δύναται ἀντιθεῖναι τὴν n(on) [nu-]  
 4(72) [meratae, ἐὰν ὁ actor ἤρξατο κα]τεκπράξασθ(αι), οὔτε ἄρχεται  
 5(73) [διαμαρτύρασθ(αι) αὐτὸν μετὰ τὸ προκατ]άρξασθ(αι). Οὐ δύναται  
 6(74) [τὸν c(on)dicticion ἐνάγειν, εἰ ὁ χρό]νος οὐ ἐντος δεῖ παρα-  
 7(75) [γράψασθ(αι) παρέδραμε πρότερον· εἴ]τερον οὐ πιστεύεται,  
 8(76) [ὥστε δοκεῖ ἐπιγνώναι, ἂ χιρογεγ]ράφηκεν. Εἰ μὴ ἀριθ-  
 9(77) [μήθη, ἐδεῖτο ἐν τῇ πρώτῃ ἀγωγῇ παραγράψ]ασθ(αι) : Ant(oninus) Cum ex:  
 10(78) [Τῶ ἐπερωτηθέντι δίδωται ὁ indeb]itos c(on)dicticios  
 11(79) [ἐπὶ τῶ λύσαι τὴν ἐνοχὴν, εἰ μὴ ἢ ἀρίθμησις] καθὸ ἡκολού-  
 12(80) [θηκε πρότερον. Ἐναγόμενος δύναται ὁ re]ος ἀντὶ τοῦ do-  
 13(81) [lu κ(αι) τὴν n(on) numeratae ἀντιθεῖναι, ἐὰν ἀντὶ] τοῦ ἡριθμη-  
 14(—) [μένου πλέον γράψῃ χιρογράφῳ χρεωστεῖν ἢ ἀριθμήθη.]  
 15(—) ] A[nt(oninus)]

CGreg. 4, 8, 3 (?)

„... aber der Beklagte wird davon (d. h. von der Forderung des Klägers) nicht befreit.“

<sup>163</sup> Die in Klammern beigefügte Ziffern beziehen sich auf die Zählung von Schubart in der *editio princeps*.

CGreg. 3, 12. 2 (= CI. 4, 30, 4)

„(Etwas) Ähnliches hast du oben im Buch 3 erfahren, dass im Titel 12 die (Konstitution) 2 sagt: Antoninus: *Cum fidem* (Wenn die Zuverlässigkeit): Derjenige, der einen Teil der Hauptforderung oder der Zinsen gezahlt hat, kann die (*exceptio*) *non numeratae (pecuniae)* (Einrede der Nicht-Valutierung eines Kredits) nicht erheben, wenn der Kläger begonnen hat, das Vollstreckungsverfahren zu betreiben. Er kann (darin) nach der *litis contestatio* (Streitbefestigung) auch nicht gegen ihn die *contestatio* (außergerichtliche Erklärung vor Zeugen) vorbringen. Er kann nicht die *condictio* (Klage auf Herausgabe) erheben, wenn die Frist, in der man die Einrede hätte erheben müssen, vorher abgelaufen ist. Etwas anderes wird nicht geglaubt, weil es scheint, dass er anerkannt hat, was er in der Schuldurkunde geschrieben hat. Wenn es (das Darlehen) nicht an ihn ausgezahlt worden ist, hätte er im ersten Prozess eine Einrede erheben müssen.“

CGreg. 4, 8, 4

„Antoninus: *Cum ex* (Wenn aus). Demjenigen, der eine Stipulation (förmliche Verpflichtung) eingegangen ist, wird die *condictio indebiti* (Klage auf Herausgabe einer nicht geschuldeten Leistung) gewährt auf Auflösung seiner Verbindlichkeit, wenn dem (der Ausstellung seiner Schuldurkunde) nicht zuvor die Auszahlung gefolgt ist. Wenn er verklagt ist, kann der Beklagte an Stelle der (*exceptio*) *doli* (Einrede der Arglist) auch die (*exceptio*) *non numeratae (pecuniae)* (Einrede der Nicht-Valutierung eines Kredits) erheben, wenn er anstelle des Ausgezählten in der Schuldurkunde geschrieben hat, mehr schuldig zu sein als (an ihn) ausgezahlt worden ist.“

CGreg. 4, 8, 5 oder eher eine eingeschobene Konstitution

„Antoninus“

### b. Oberer Rand ↓ (*recto*)

[.....]ο..[  
 [\*De] n(on) numerata pe[c]unia\*..[  
 [.....]..... χ[ρήσ]θαι.....ν[ ό ένα-]  
 4 [γόμ]ενος φαίνετται οὐ χ[ρήσ]ασθαι.μ.....[  
 [...\*]Dε n(on) numerata p[ec]unia\*..[  
 [ ] Schriftreste [

- Über nicht ausgezahltes Geld.  
 er scheint der Beklagte,  
 4 der Gebrauch zu machen scheint ...  
 Über nicht ausgezahltes Geld.

c) Rechter Rand ↓ (*recto*)

- [  
 τε[...δύναται τηῆ]  
 ἢ(on) numerā[tae χροή-]  
 4 σαῶθ(αι)[ κ(αι) περι tem-]  
 [por]ale[m  
 ...του β  
 ...[.].....[  
 8 ..[.].....[..χροή-]  
 σαῶθ(αι) θέματα [.' κ(αι)]  
 ἀντιθέτω[ι νο(μίσμασιν)· ἔδει]  
 ἀτῶν ἢ ἀρίθμησις [κ(α)τ(ὰ) τὸ]  
 12 χιρόγραφον θε[ῖναι.]  
 Τοῦ Erm(mogenianου) τ[ύ(τλω)] υ[ς] ἢ .' λ[έγει ὅτι]  
 ὁ τοῦ, ὅ[  
 ...πov.[  
 16 ..[  
 ..[

er kann von der (*exceptio*)

*non numeratae (pecuniae)* (Einrede der Nicht Valutierung eines  
 Kredits) Ge-

- 4 brauch machen auch bezüglich des zeit-  
 lichen  
 des  
 .....  
 8 von dem  
 Abschnitt NN (der Konstitution) Gebrauch machen und ihn

gegen die Münzen geltend machen; man hätte deren Auszahlung in den

- 12 Schuldschein (die *cautio*) aufnehmen müssen.

Des (*Codex Herm(ogenianus)*) im Titel 56 Konstitution NN sagt, dass der Beklagte, der ...

d. Haupttext → (*verso*)

- 16 (54) Alex(ander) : N(on) accipiens : Οὐκ ἀναγκάζετ[αι κ(α)τ'(α)βαλεῖν ὁ μῆ]  
 17 (55) ἀριθμηθεῖς, εἰ κ(αὶ) τὰ μάλιστα χιρο[γράφησεν ἐπερωτη]θεῖς.]  
 18 (56) Alex(ander) : Pater tuus : Τότε δύναται [κ(αὶ) ὁ κληρόνομος τῆ n(on) nu-]  
 19 (57) meratae κέχρησθ(αι), ὅτ[ε] τὸ [ἔτος οὐκ παρέδραμε. Περὶ τὸν]  
 20 (58) χρόνον λέγει τοῦ νσ' τ' ἵ(τλου) Εἰ[μ(ogenianu) ἦ : 'Diocl(etianus) et Maxim(ianus) :  
 (8–9 Buchst.)]  
 21 (59) οἱ λέγονται μὴ ἀριθ[μηθῆναι ἔχουσι μὲν τὸν indebi-]  
 22(60) ton c(on)dicticion, ἐνα[χθέντες δὲ δύνανται ἢ τὴν dolu ἢ]  
 23 (61) τὴν n(on) numeratae [ἀντιθεῖναι, οὐ μόνον εἰς ἔτος α', ἀλλὰ]  
 24(62) κ(αὶ) εἰς τὰ ἔτη ε' > Al[ex(ander): Adversus petitiones : 'Ο reos ἔχει]  
 25 (63) τὰς παραγρ(αφὰς) do[lu κ(αὶ) τῆς n(on) numeratae ἐναγόμενος, ἐὰν ὁ δα-]  
 26(64) νίστης ἀπαιτ[ήσῃ. Εἰ ἐστὶ διηγημάτικον τὸ χιρογρά-]  
 27 (65) φον μετὰ [πρότεραν ἐνοχῆν, οὐ ζητεῖται κατὰ τὴν ἀρί-]  
 28(66) θμησω, ἀλλ' [εἰ ἔξ ἀρχῆς ἐχρεώστησε τὰ νομίσματα. – Alex(ander):]  
 29(67) Frustra opin[aris: 'Ο ἐπερωτη]θεῖς χιρογράφῳ ὑπὲρ ἄλλου]  
 30(68) τινὸς ἐνοχῆς [οὐκ ἔχει τὴν n(on) numeratae ἐναγόμενος,]  
 31 (—) [ἐπεὶ]δ[ὴ ο]ὐκ ὡς ἀ[ριθμηθεῖς ἐνάγεται. – Alex(ander): Si quasi:]

CGreg. 4, 8, 6

„Alexander: *Non accipiens* (Der nicht annehmende): Derjenige, an den (das Darlehen) nicht ausgezahlt worden ist, wird nicht gezwungen, (es) zurückzahlen, auch wenn er, wie meistens, die Schuldurkunde stipuliert (als förmliche Verpflichtung ausgestellt) hatte.“

CGreg. 4, 8, 7

„Alexander: *Pater tuus* (Dein Vater): Dann kann sich auch der Erbe der

(*exceptio*) *non numeratae (pecuniae)* (Einrede der Nicht-Valutierung eines Kredits) bedienen, wenn das eine Jahr (noch) nicht abgelaufen ist.“

CHerm. 56, NN

„Über die Frist sagt die (Konstitution) NN des Titels 56 des (*Codex Hermogenianus*: Diokletian und Maximian: ..... Diejenigen, die sagen, dass (das Darlehen) nicht ausgezahlt worden ist, haben die *condictio indebiti* (Klage auf Befreiung von einer Verbindlichkeit), verklagt können sie entweder die (*exceptio*) *doli* (Einrede der Arglist) oder die (*exceptio*) *non numeratae (pecuniae)* (Einrede der Nicht-Valutierung eines Kredits) erheben, nicht nur für ein Jahr sondern für fünf Jahre.“

CGreg. 4, 8, 8 = CI. 4, 30, 5

„Alexander: *Adversus petitiones* (Gegen die Anträge). Der Beklagte hat die *exceptiones doli* und *non numeratae (pecuniae)* (Einreden der Arglist und der Nicht-Valutierung eines Kredits), wenn er verklagt ist (und) der Kreditgeber seine Forderung geltend macht. Wenn der Schuldschein auf eine frühere Verbindlichkeit Bezug nimmt, wird nicht nach der Auszahlung gefragt, sondern, ob er das Geld ursprünglich geschuldet hat.“

CGreg. 4, 8, 9 = CI. 4, 30, 6

„Alexander: *Frustra opinaris* (Du glaubst vergeblich). Wer (etwas) in einer Schuldurkunde für einen anderen stipuliert hat (zugunsten eines anderen eine förmliche Verpflichtung abgeschlossen hat), hat nicht die (*exceptio*) *non numeratae (pecuniae)* (Einrede der Nicht-Valutierung eines Kredits), wenn er verklagt ist, weil er nicht als Zahlungsempfänger verklagt wird.“

CGreg. 4, 8, 10 (?) = CI. 4, 30, 7

„Alexander: *Si quasi* (Wenn gleichsam).“

#### e. Oberer Rand → (*verso*)

[.....]

[\*De n(on) n]umera[ta pecun]ia\*

[....].

4 [....] (Codex) Erm(ogenianos) \*  $\nu\varsigma'$  [ $\eta'$  .].....[.]....[

4 (*Codex Hermogenianus* (Titel) 56, (Konstitution) NN

f. Glosseme → (*verso*)

- 1 vor Z. 16 [R(ubrica)] η' : .ς'  
 2 vor Z. 17 a. [Nόμους εἴρη]  
 b. [per]motos  
 c. [ὡς εἴ]οικε με-  
 d. [τὰ Ant(oninon)]  
 3 vor Z. 18 ] R(ubrica) : η' : ζ':  
 4 vor Z. 24 R(ubrica) : η' : η':  
 5 vor Z. 28 [R(ubrica) : η' : θ':]  
 6 vor Z. 31 [R(ubrica) : η' : ι':]

- 1 Rubrik 8, 6  
 2 a. Er verkündete Gesetze,  
 b. die er (so) erlassen hat,  
 c. wie offenbar un-  
 d. ter Ant(oninus)  
 3 Rubrik 8, 7  
 4 Rubrik 8, 8  
 5 Rubrik 8, 9.  
 6 Rubrik 8, 10

g. Linker Rand vor Z. 22–28 → (*verso*)

- [ ]..[  
 [ ].....[  
 [κ(αι)] οὔτως [ἔδει χρή-]  
 4 [σ]αθ(αι)· λέγει [ει τὸ προ-]  
 [κ]εἴμεν [ον κ(αι) ὅτι]  
 [n(on) n]umeratae pecuniae)  
 [co]ntestatio in-  
 8 [e(ss)e] N(on) N(umeratae pecuniae) Q(ue)l(la) sol[e]t, ἀνά-  
 [γ]ν(ωθι) Ḡreg(orianon), ἐν τῷ β[ι'(βλίω)] γ' τ'ι'(τλω)]  
 [ιβ' ἦ] β' Ḡreg(orianu), ἐν β'ι'(βλίω) γ' Ἀnt(oninus)  
 [Cum fidem.]

- und so hätte man (davon) Gebrauch machen müssen. Es sagt der Text (der Konstitution) auch:
- 4 „Die (außergerichtliche) Erklärung vor Zeugen über die Nicht-Valutierung (eines Kredites) pflegt
- 8 in der gerichtlichen Geltendmachung der Nicht-Valutierung enthalten zu sein“, lies
- den (*Codex*) *Gregorianus*, im Buch 3, Titel 12, die (Konstitution) 2 des (*Codex*) *Gregorianus*, im Buch 3, Ant(oninus)
- Cum fide*m (Wenn die Zuverlässigkeit).

*Lothar Thüngen*

---

Mülgastr. 37-39  
41199 Mönchengladbach  
DEUTSCHLAND  
e-mail: [od37039@yahoo.de](mailto:od37039@yahoo.de)